

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 868/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über den Schutz vor Schädigung der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durch Subventionierung und unlautere Preisbildungspraktiken bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten von Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 869/2004 des Rates vom 26. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 mit Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten** ..... 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramme zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 <sup>(1)</sup>** ..... 18
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 871/2004 des Rates vom 29. April 2004 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung** ..... 29
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 872/2004 des Rates vom 29. April 2004 über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia** ..... 32
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 873/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz** ..... 38
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung <sup>(1)</sup>** ..... 40
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 875/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 des Rates in Bezug auf die Eröffnung eines Präferenzzollkontingents für Thunfischfilets mit Ursprung in Mexiko** ..... 51

Preis: 22 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 876/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Handels mit Zuchtschafen und -ziegen <sup>(1)</sup>	52
★ Verordnung (EG) Nr. 877/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Mitteilung der auf dem Markt für bestimmtes frisches Obst und Gemüse festgestellten Notierungen	54
★ Verordnung (EG) Nr. 878/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich bestimmter tierischer Nebenprodukte, die als Material der Kategorien 1 und 2 eingestuft werden und für technische Verwendungszwecke bestimmt sind <sup>(1)</sup>	62
★ Verordnung (EG) Nr. 879/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der in Futtermitteln bereits zugelassen ist ( <i>Saccharomyces cerevisiae</i> ) <sup>(1)</sup>	65
★ Verordnung (EG) Nr. 880/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur unbefristeten Zulassung der Verwendung von Beta-Karotin und Canthaxanthin als Zusatzstoffe für Futtermittel, die zur Gruppe der färbenden Stoffe, einschließlich Pigmente, gehören <sup>(1)</sup>	68
★ Richtlinie 2004/72/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigeneschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen [...] <sup>(1)</sup>	70
★ Richtlinie 2004/77/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/54/EG hinsichtlich der Kennzeichnung bestimmter Lebensmittel, die Glycyrrhizinsäure und deren Ammoniumsalz enthalten <sup>(1)</sup>	76

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/484/EG:

★ Beschluss des Rates vom 22. September 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Lettland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft	78
Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft	83

2004/485/EG:

★ Beschluss des Rates vom 26. April 2004 zur Änderung des Beschlusses 2003/231/EG über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Änderungsprotokoll zu dem Internationalen Übereinkommen über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Übereinkommen von Kyoto)	113
---	-----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

- ★ **Entscheidung des Rates vom 26. April 2004 zur Gewährung zeitlich begrenzter Ausnahmen von der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte für Zypern, Malta und Polen** ..... 114
- 

*In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt 2004/487/GASP des Rates vom 29. April 2004 über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia** ..... 116
- 

**Berichtigungen**

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2180/2003 der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. L 335 vom 22.12.2003) ...** 118

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 868/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 21. April 2004****über den Schutz vor Schädigung der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durch Subventionierung und unlautere Preisbildungspraktiken bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten von Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Wettbewerbsstellung von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft könnte bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten nach der, über die oder von der Gemeinschaft durch unlautere und diskriminierende Praktiken von gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen, die gleichartige Flugverkehrsdienste erbringen, beeinträchtigt werden.
- (2) Solche unlauteren und diskriminierenden Praktiken können sich aus einer Subventionierung oder anderen Beihilfeformen ergeben, die die Regierung, eine regionale Stelle oder eine andere öffentliche Einrichtung eines der Gemeinschaft nicht angehörenden Staates gewährt, oder aus bestimmten Preisbildungspraktiken durch ein gemeinschaftsfremdes Luftfahrtunternehmen, dem ein nichtkommerzieller Vorteil eingeräumt wurde.
- (3) Es muss festgelegt werden, welche Abhilfemaßnahmen gegen solche unlauteren Praktiken zu ergreifen sind.
- (4) Innerhalb der Gemeinschaft gelten strenge Regeln für die Gewährung staatlicher Beihilfen an Luftfahrtunternehmen; damit den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft keine Wettbewerbsnachteile erwachsen und sie keine Schädigung erleiden, muss ein Instrument geschaffen werden, das Schutz bietet vor gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen, die subventioniert sind oder denen von ihren Regierungen andere Vorteile eingeräumt werden.

- (5) Diese Verordnung soll keine Luftverkehrsabkommen mit Drittländern ersetzen, die für ein wirksames Vorgehen gegen die von ihr erfassten Praktiken genutzt werden können. In Fällen, in denen auf einzelstaatlicher Ebene ein Rechtsinstrument existiert, das eine befriedigende Reaktion innerhalb eines angemessenen Zeitraums ermöglicht, hat dieses Rechtsinstrument für den betreffenden Zeitraum daher Vorrang vor dieser Verordnung.
- (6) Die Gemeinschaft sollte in der Lage sein, Abhilfemaßnahmen hinsichtlich solcher unlauteren Praktiken zu ergreifen, die dadurch ermöglicht werden, dass die Regierung eines der Gemeinschaft nicht angehörenden Staates Subventionen gewährt; die Gemeinschaft sollte auch in der Lage sein, gegen unlautere Preisbildungspraktiken vorzugehen.
- (7) Es sollte bestimmt werden, wann vom Vorliegen einer Subvention auszugehen ist und nach welchen Grundsätzen sie anfechtbar ist, insbesondere ob die Subvention gezielt für bestimmte Unternehmen oder Sektoren gewährt wird oder davon abhängig ist, dass Flugverkehrsdienste nach Drittländern durchgeführt werden.
- (8) Für die Feststellung des Vorliegens einer Subvention ist nachzuweisen, dass eine finanzielle Zuwendung durch eine Regierung, eine regionale Stelle oder eine andere öffentliche Einrichtung durch den Transfer von Mitteln erfolgt ist oder die Regierung auf Forderungen jedweder Art im Zusammenhang mit normalerweise zu entrichtenden Abgaben verzichtet oder diese nicht geltend macht und dem Empfängerunternehmen dadurch ein Vorteil erwachsen ist.
- (9) Es sollte bestimmt werden, wann vom Vorliegen unlauterer Preisbildungspraktiken auszugehen ist. Die Prüfung der Preisbildungspraktiken eines Luftfahrtunternehmens eines Drittlandes sollte auf die begrenzte Anzahl von Fällen beschränkt werden, in denen diesem Luftfahrtunternehmen ein nichtkommerzieller Vorteil eingeräumt wurde, der nicht eindeutig als Subvention erkennbar ist.
- (10) Es sollte klargestellt werden, dass nur dann vom Vorliegen unlauterer Preisbildungspraktiken auszugehen ist, wenn diese Praktiken eindeutig von üblichen wettbewerbsorientierten Preisbildungspraktiken zu unterscheiden sind. Die Kommission sollte eine detaillierte Methode entwickeln, mit der festgestellt wird, ob unlautere Preisbildungspraktiken vorliegen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 285.<sup>(2)</sup> ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 29.<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2003 (AbI. C 38 E vom 12.2.2004, S. 75), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Dezember 2003 (AbI. C 66 E vom 16.3.2004, S. 14), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. März 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 30. März 2004.

- (11) Es ist ferner angezeigt, eindeutige und detaillierte Leitlinien hinsichtlich der Faktoren festzulegen, die für die Feststellung von Bedeutung sein können, ob die subventionierten oder zu unlauteren Preisen angebotenen Flugverkehrsdienste, die von gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen erbracht wurden, eine Schädigung verursacht haben oder eine Schädigung zu verursachen drohen. Als Nachweis, dass die Preisbildungspraktiken im Zusammenhang mit den angebotenen Flugverkehrsdiensten dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen Schaden verursachen, sollten auch die Auswirkungen anderer Faktoren berücksichtigt werden, wobei allen einschlägigen bekannten Faktoren und wirtschaftlichen Kennzahlen, die für die Lage des Wirtschaftszweigs maßgebend sind, Rechnung zu tragen ist, besonders den in der Gemeinschaft herrschenden Marktbedingungen.
- (12) Es ist unbedingt erforderlich, die Begriffe „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“, „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ und „gleichartiger Flugverkehrsdienst“ zu definieren.
- (13) Es ist notwendig zu spezifizieren, wer eine Beschwerde einlegen kann und welche Informationen die Beschwerde enthalten sollte. Eine Beschwerde ist zurückzuweisen, wenn eine Schädigung nicht ausreichend erwiesen ist.
- (14) Es sollte festgelegt werden, welches Verfahren bei der Untersuchung unlauterer Praktiken seitens gemeinschaftsfremder Luftfahrtunternehmen anzuwenden ist. Dieses Verfahren sollte zeitlich befristet sein.
- (15) Es ist festzulegen, auf welche Weise Betroffenen mitzuteilen ist, welche Informationen die Behörden benötigen. Die Betroffenen sollten umfassend Gelegenheit haben, alle einschlägigen Beweise vorzulegen und ihre Interessen zu vertreten. Es ist ebenfalls angezeigt, die Regeln und Verfahren festzulegen, die für die Darlegung ihrer Untersuchung zu befolgen sind, insbesondere die Regeln, nach denen sich Betroffene innerhalb bestimmter Fristen melden, ihre Auffassungen darlegen und Informationen vorlegen sollen, damit diese Auffassungen und Informationen berücksichtigt werden können. Unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sollte den Betroffenen Zugang zu sämtlichen zu den Ermittlungen gehörenden Informationen gewährt werden, die für die Darlegung ihres Falles relevant sind. Es ist vorzusehen, dass bei Betroffenen, die nicht ausreichend mitwirken, andere Informationen für die Sachaufklärung herangezogen werden können und derartige Informationen für die Betroffenen weniger günstig sein können, als wenn sie mitgewirkt hätten.
- (16) Es ist notwendig, die Bedingungen festzulegen, unter denen vorläufige Maßnahmen auferlegt werden können. Solche Maßnahmen dürfen von der Kommission in jedem Fall nur für eine Dauer von sechs Monaten auferlegt werden.
- (17) Eine Untersuchung oder ein Verfahren sollte eingestellt werden, wenn das Ergreifen von Maßnahmen unbegründet wäre, beispielsweise wenn die Höhe der Subvention, das Ausmaß der unlauteren Preisbildung oder die Schädigung geringfügig ist. Ein Verfahren sollte nur dann eingestellt werden, wenn die entsprechende Entscheidung mit einer Begründung der Einstellung versehen ist. Maßnahmen sollten über einen geringeren Betrag als die anfechtbaren Subventionen oder das Ausmaß der unlauteren Preisbildung verhängt werden, wenn der Schädigung durch den geringeren Betrag abgeholfen wird.
- (18) Es ist vorzusehen, dass das Ausmaß der Maßnahmen den Wert der Subventionen oder der eingeräumten nichtkommerziellen Vorteile oder den der entstandenen Schädigung entsprechenden Betrag, falls dieser niedriger ist, nicht überschreiten.
- (19) Es ist vorzusehen, dass Maßnahmen nur so lange in Kraft bleiben, wie dies notwendig ist, um die schädigenden Subventionen oder unlauteren Preisbildungspraktiken unwirksam zu machen.
- (20) Bei der Auferlegung von Maßnahmen sollte Abgaben Vorrang gegeben werden. Sollten sich solche Abgaben nicht als angemessen erweisen, können andere Maßnahmen in Betracht gezogen werden.
- (21) Es ist notwendig, Verfahren für die Annahme von Verpflichtungen festzulegen, durch die die anfechtbaren Subventionen und die Schädigung beseitigt oder ausgeglichen werden, anstatt dass vorläufige oder endgültige Maßnahmen auferlegt werden. Es ist außerdem angezeigt, die Auswirkungen einer Verletzung oder Rücknahme von Verpflichtungen festzulegen.
- (22) Es ist notwendig, in Fällen, in denen ausreichende Nachweise bezüglich einer Änderung der Umstände vorgelegt werden, eine Überprüfung der auferlegten Maßnahmen vorzusehen.
- (23) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen werden.
- (24) Art und Umfang der Maßnahmen und deren Durchsetzung sollten in einer Verordnung, die diese Maßnahmen festlegt, im Einzelnen dargelegt werden.
- (25) Es muss sichergestellt werden, dass alle aufgrund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsinteresse völlig im Einklang stehen. Bei der Bewertung des Gemeinschaftsinteresses muss geprüft werden, ob zwingende Gründe vorliegen, die eindeutig zu dem Schluss führen würden, dass das Ergreifen von Maßnahmen nicht im Gemeinschaftsinteresse liegen würde. Zu derartigen zwingenden Gründen könnten beispielsweise Fälle gehören, in denen die Nachteile für die Verbraucher oder für andere Betroffene eindeutig unverhältnismäßig groß wären gegenüber den Vorteilen, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die Auferlegung von Maßnahmen entstünden.
- (26) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich der Schutz vor Schädigung der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durch Subventionierung und unlautere Preisbildungspraktiken bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten von Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind, auf Ebene der Mitgliedstaaten möglicherweise nicht ausreichend erreicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Ziel

(1) Mit dieser Verordnung wird ein Verfahren zum Schutz vor Subventionierung und unlauteren Preisbildungspraktiken bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten von Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind, für den Fall festgelegt, dass dadurch eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bewirkt wird.

(2) Diese Verordnung steht der vorrangigen Anwendung spezieller Vorschriften von Luftverkehrsübereinkünften zwischen Mitgliedstaaten und Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind, nicht entgegen.

(3) Diese Verordnung steht der Anwendung spezieller Vorschriften in Übereinkünften zwischen der Gemeinschaft und Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind, nicht entgegen.

#### Artikel 2

##### Grundsätze

Eine Abhilfemaßnahme kann auferlegt werden zum Ausgleich

1. unmittelbar oder mittelbar einem gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen gewährter Subventionen oder
2. unlauterer Preisbildungspraktiken durch gemeinschaftsfremde Luftfahrtunternehmen

bezüglich der Erbringung von Flugverkehrsdiensten auf einer oder mehreren Strecken nach und von der Gemeinschaft, die eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bewirken.

#### Artikel 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Schädigung“ eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft oder eine drohende bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die gemäß Artikel 6 festgestellt wird;
- b) „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ die Gesamtheit der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, die gleichartige Flugverkehrsdienste durchführen, oder diejenigen dieser Luftfahrtunternehmen, deren zusammengefasster Anteil einen Großteil des gesamten Gemeinschaftsangebots solcher Flugverkehrsdienste ausmacht;
- c) „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates von 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen<sup>(1)</sup> ausgestellt wurde;
- d) „gleichartiger Flugverkehrsdienst“ einen Flugverkehrsdienst, der auf denselben Strecken wie die in Frage stehenden Flugverkehrsdienste durchgeführt wird oder der auf Strecken

durchgeführt wird, die den Strecken stark ähneln, auf denen die in Frage stehenden Flugverkehrsdienste durchgeführt werden.

#### Artikel 4

##### Subventionierung

- (1) Von dem Vorliegen einer Subvention wird ausgegangen, wenn
  - a) die Regierung, eine regionale Stelle oder eine andere öffentliche Einrichtung eines Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, eine finanzielle Beihilfe leistet, das heißt, wenn
    - i) eine Praktik der Regierung, einer regionalen Stelle oder einer anderen öffentlichen Einrichtung einen direkten Transfer von Geldern wie Zuschüsse, Darlehen oder Kapitalzufuhren, potenzielle direkte Transfers von Geldern an das Unternehmen oder die Übernahme von Verbindlichkeiten des Unternehmens wie Darlehensbürgschaften beinhaltet;
    - ii) die Regierung, eine regionale Stelle oder eine andere öffentliche Einrichtung auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet oder diese nicht erhebt;
    - iii) die Regierung, eine regionale Stelle oder eine andere öffentliche Einrichtung Waren oder Dienstleistungen, die nicht zur allgemeinen Infrastruktur gehören, zur Verfügung stellt oder Waren oder Dienstleistungen kauft;
    - iv) die Regierung, eine regionale Stelle oder eine andere öffentliche Einrichtung Zahlungen an einen Fördermechanismus leistet oder eine private Einrichtung mit der Wahrnehmung von Aufgaben der unter den Ziffern i), ii), und iii) genannten Art, die normalerweise der Regierung obliegen, betraut oder dazu anweist und sich diese Praktik in keiner Weise von den Praktiken unterscheidet, die normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden,
  - b) und dadurch ein Vorteil gewährt wird.
- (2) Subventionen unterliegen Abhilfemaßnahmen nur dann, wenn sie rechtlich oder faktisch auf ein Unternehmen oder eine Branche oder eine Gruppe von Unternehmen oder Branchen beschränkt sind, die der rechtlichen Kontrolle der gewährenden Stelle unterliegen.

#### Artikel 5

##### Unlautere Preisbildungspraktiken

- (1) Von dem Vorliegen unlauterer Preisbildungspraktiken auf einem bestimmten Flugverkehrsdienst nach oder von der Gemeinschaft wird ausgegangen, wenn
  - gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen ein nichtkommerzieller Vorteil eingeräumt wurde und
  - gemeinschaftsfremde Luftfahrtunternehmen Flugpreise anbieten, die weit genug unter denjenigen konkurrierender Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft liegen, um eine Schädigung zu bewirken.

Diese Praktiken müssen von üblichen wettbewerbsorientierten Preisbildungspraktiken klar zu unterscheiden sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

(2) Beim Vergleich von Flugpreisen sind folgende Indizien zu berücksichtigen:

- a) der tatsächliche Preis, zu dem die Flugscheine zum Verkauf angeboten werden;
- b) die Zahl der Plätze, die im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Flugzeug verfügbaren Plätze zu einem angeblich unläuterer Preis angeboten werden;
- c) die Beschränkungen und Bedingungen, die mit den zu einem angeblich unläuterer Preis verkauften Flugscheinen verknüpft sind;
- d) das Leistungsniveau, das von allen Luftfahrtunternehmen, die einen gleichartigen Flugverkehrsdienst betreiben, angeboten wird;
- e) die tatsächlichen Kosten des gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmens, das die Flugverkehrsdienste anbietet, zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne und
- f) die Situation auf vergleichbaren Strecken in Bezug auf die Buchstaben a) bis e).

(3) Die Kommission entwickelt nach dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten Verfahren eine detaillierte Methode, mit der festgestellt wird, ob unlautere Preisbildungspraktiken vorliegen. In dieser Methode wird unter anderem festgelegt, auf welche Weise übliche wettbewerbsorientierte Preisbildungspraktiken, tatsächliche Kosten und angemessene Gewinnspannen im spezifischen Kontext des Luftfahrtsektors bewertet werden.

#### Artikel 6

##### Feststellung der Schädigung

(1) Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung

- a) sowohl des Flugpreisniveaus der in Frage stehenden Flugverkehrsdienste und der Auswirkungen solcher Flugverkehrsdienste auf die Flugpreise von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft als auch
- b) der Folgewirkungen dieser Flugverkehrsdienste auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie sie aus der Entwicklung einer Reihe wirtschaftlicher Kennzahlen hervorgehen wie Zahl der Flüge, Kapazitätsauslastung, Fluggastbuchungen, Marktanteile, Gewinne, Rentabilität, Investitionen und Beschäftigung.

Ein einzelner oder mehrere dieser Faktoren sind für sich genommen nicht notwendigerweise ausschlaggebend.

(2) Es ist anhand der in Bezug auf Absatz 1 vorgelegten eindeutigen Beweise zu belegen, dass die in Frage stehenden Flugverkehrsdienste eine Schädigung im Sinne dieser Verordnung bewirken.

(3) Abgesehen von den in Frage stehenden Flugverkehrsdiensten sind bekannte Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gleichfalls schädigen, ebenso zu prüfen, um sicherzustellen, dass die von diesen anderen Faktoren bewirkte Schädigung nicht den in Frage stehenden Flugverkehrsdiensten zuzurechnen ist.

(4) Die Feststellung, dass eine Schädigung droht, muss auf Tatsachen beruhen und darf sich nicht lediglich auf Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten stützen. Das Eintreten von Umständen, unter denen die Subvention eine Schädigung verursachen würde, muss klar vorauszusehen sein und unmittelbar bevorstehen.

#### Artikel 7

##### Einleitung des Verfahrens

(1) Eine Untersuchung gemäß dieser Verordnung wird auf eine im Namen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebrachte schriftliche Beschwerde einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung oder von der Kommission von Amts wegen eingeleitet, wenn ausreichende Beweise für das Vorliegen anfechtbarer Subventionen (wenn möglich einschließlich ihrer Höhe) oder unlauterer Preisbildungspraktiken im Sinne dieser Verordnung sowie für eine Schädigung und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den angeblich subventionierten oder von unlauterer Preisbildung begünstigten Flugverkehrsdiensten und der behaupteten Schädigung vorliegen.

(2) Ist offenbar, dass ausreichende Beweise vorliegen, die die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen, so leitet die Kommission das Verfahren nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren innerhalb von 45 Tagen nach Einlegung der Beschwerde ein und veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Wird die betreffende Angelegenheit im Rahmen eines bilateralen Abkommens von dem betreffenden Mitgliedstaat erörtert, so wird diese Frist von 45 Tagen auf Antrag des Mitgliedstaats um bis zu 30 Tage verlängert. Etwaige weitere Fristverlängerungen sind von der Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren zu beschließen.

Sind die Beweise unzureichend, so informiert die Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren den Beschwerdeführer innerhalb von 45 Tagen nach Einlegung der Beschwerde.

(3) In der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens wird die Einleitung einer Untersuchung bekannt gegeben, zusammen mit Angaben zum Umfang der Untersuchung, zu den Flugverkehrsdiensten auf den betroffenen Strecken, zu den Ländern, deren Regierung angeblich Subventionen gewährt hat oder Luftfahrtunternehmen Lizenzen erteilt, die angeblich eine unlautere Preisbildung praktizieren; ebenso wird die Frist angegeben, innerhalb deren sich Betroffene melden, ihre Auffassungen schriftlich darlegen und Informationen vorlegen müssen, wenn diese in der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Ferner wird in der Bekanntmachung die Frist angegeben, innerhalb deren Betroffene ihre Anhörung durch die Kommission beantragen können.

(4) Die Kommission setzt die Luftfahrtunternehmen, die die in Frage stehenden Flugverkehrsdienste durchführen, die betreffende Regierung und die Beschwerdeführer von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis.

(5) Die Kommission kann die betreffende Drittlandsregierung jederzeit zu Konsultationen mit dem Ziel einladen, die Situation hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Angelegenheiten zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Gegebenenfalls zieht die Kommission betroffene Mitgliedstaaten zu diesen Konsultationen hinzu. In Fällen, in denen die Konsultationen zwischen einem Mitgliedstaat und der betreffenden Drittlandsregierung bereits eingeleitet wurden, setzt sich die Kommission im Voraus mit dem betreffenden Mitgliedstaat in Verbindung.

#### Artikel 8

### Untersuchung

(1) Nach Einleitung des Verfahrens beginnt die Kommission eine Untersuchung über die Subventionierung oder unlautere Preisbildungspraktiken bei Flugverkehrsdiensten von gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen auf bestimmten Strecken sowie über Schädigungen. Diese Untersuchung muss unverzüglich erfolgen und in der Regel innerhalb von neun Monaten nach der Einleitung des Verfahrens abgeschlossen sein, es sei denn, es liegt einer der nachfolgenden Umstände vor, die eine Fristverlängerung rechtfertigen:

— Verhandlungen mit der betreffenden Drittlandsregierung sind so weit fortgeschritten, dass eine zufrieden stellende Lösung des Beschwerdefalls offenbar unmittelbar bevorsteht, oder

— es wird zusätzliche Zeit benötigt, um eine im Gemeinschaftsinteresse liegende Lösung herbeizuführen.

(2) Die Betroffenen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung genannten Frist gemeldet haben, werden angehört, wenn sie dies beantragt und dargelegt haben, dass sich der Ausgang des Verfahrens auf sie als Betroffene wahrscheinlich auswirkt und besondere Gründe für ihre Anhörung vorliegen.

(3) In Fällen, in denen ein Betroffener den fristgerechten Zugang zu erforderlichen Informationen verweigert oder auf sonstige Weise nicht ermöglicht oder die Untersuchung maßgeblich behindert, können vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage verfügbarer Fakten getroffen werden. Stellt sich heraus, dass der Betroffene unrichtige oder irreführende Angaben gemacht hat, so sind die Angaben nicht zu berücksichtigen, und es können die verfügbaren Tatsachen herangezogen werden.

#### Artikel 9

### Abhilfemaßnahmen

Vorläufige oder endgültige Abhilfemaßnahmen erfolgen vorzugsweise in Form von Abgaben, die dem betreffenden gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen auferlegt werden.

#### Artikel 10

### Vorläufige Maßnahmen

(1) Vorläufige Maßnahmen können auferlegt werden, falls eine vorläufige positive Feststellung getroffen wurde, dass den betreffenden gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen

Subventionen zugute kommen oder sie unlautere Preisbildung praktizieren und dass die daraus folgende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen zur weiteren Verhinderung einer solchen Schädigung erfordern.

(2) Vorläufige Maßnahmen können nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren ergriffen werden. Solche Maßnahmen werden für längstens sechs Monate auferlegt.

#### Artikel 11

### Verfahrenseinstellung ohne Maßnahmen

(1) Wird die Beschwerde zurückgezogen oder wurde im Rahmen eines Luftverkehrsabkommens eines Mitgliedstaats mit dem betreffenden Drittstaat eine befriedigende Abhilfe erzielt, so kann das Verfahren von der Kommission eingestellt werden, sofern eine solche Einstellung nicht dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft.

(2) Sind Abhilfemaßnahmen unnötig, so wird das Verfahren nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren eingestellt. Entscheidungen zur Einstellung des Verfahrens sind mit einer Begründung der Einstellung zu versehen.

#### Artikel 12

### Endgültige Maßnahmen

(1) Belegen die endgültigen Tatsachenfeststellungen, dass Subventionen oder unlautere Preisbildungspraktiken und dadurch verursachte Schädigungen vorliegen, und erfordert das Gemeinschaftsinteresse gemäß Artikel 16 ein Eingreifen, so werden endgültige Maßnahmen nach dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten Verfahren auferlegt.

(2) Die zum Ausgleich von Subventionen auferlegten Maßnahmen übersteigen in ihrer Höhe nicht den Betrag der den gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen nachweislich zugute gekommenen Subventionen, der anhand des dem Empfänger erwachsenden Vorteils berechnet wird, und sollten unter dem Gesamtbetrag der Subventionen liegen, sofern eine solche niedrigere Höhe ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen.

(3) Die zum Ausgleich unlauterer Preisbildungspraktiken, denen ein nichtkommerzieller Vorteil zugute kommt, auferlegten Maßnahmen übersteigen in ihrer Höhe nicht den Unterschied zwischen den Flugpreisen, die von dem betreffenden gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen angeboten werden, und den Flugpreisen der betreffenden konkurrierenden Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, sollten aber darunter liegen, sofern eine solche niedrigere Höhe ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen. In jedem Fall sollte die Maßnahme in ihrer Höhe nicht den Wert des nichtkommerziellen Vorteils überschreiten, der dem gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen eingeräumt wird.

(4) Eine Maßnahme ist den Flugverkehrsdiensten aller gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen, denen auf den betreffenden Strecken nachweislich Subventionen zugute gekommen sind oder die eine unlautere Preisbildung praktiziert haben, jeweils in der angemessenen Höhe auf nichtdiskriminierender Grundlage aufzuerlegen, ausgenommen denjenigen Flugverkehrsdiensten von gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen, für die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angenommen wurden.

(5) Eine Maßnahme bleibt nur so lange und in dem Umfang in Kraft, wie dies notwendig ist, um die Subventionen oder unlauteren Preisbildungspraktiken, die Schädigungen bewirken, auszugleichen.

#### Artikel 13

##### Verpflichtungen

(1) Untersuchungen können ohne Auferlegung vorläufiger oder endgültiger Maßnahmen nach Erhalt einer zufrieden stellenden freiwilligen Verpflichtung eingestellt werden, wonach

- a) die Regierung, die die Subventionen oder nichtkommerziellen Vorteile gewährt hat, einwilligt, die Subventionen oder nichtkommerziellen Vorteile zu streichen oder zu begrenzen oder andere Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung zu treffen, oder
- b) sich das gemeinschaftsfremde Luftfahrtunternehmen verpflichtet, seine Preise zu ändern oder die Durchführung von Flugverkehrsdiensten in das in Frage stehende Gebiet einzustellen, so dass die schädigende Wirkung der Subventionen oder nichtkommerziellen Vorteile beseitigt wird.

(2) Verpflichtungen werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.

(3) Im Fall der Verletzung oder Rücknahme einer Verpflichtung durch eine Partei werden endgültige Maßnahmen gemäß Artikel 12 auferlegt, die sich auf die Tatsachen stützen, die im Zusammenhang mit der zu der Verpflichtung führenden Untersuchung ermittelt wurden, sofern die Untersuchung mit der endgültigen Feststellung einer Subventionierung abgeschlossen wurde und, außer bei Rücknahme der Verpflichtung durch das gemeinschaftsfremde Luftfahrtunternehmen oder der die Subvention gewährenden Regierung, dem betreffenden gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen oder der Regierung die Möglichkeit zur Äußerung gegeben wurde.

#### Artikel 14

##### Überprüfung

(1) Die Notwendigkeit einer fortdauernden Auferlegung von Maßnahmen in ihrer ursprünglichen Form kann gegebenenfalls von der Kommission auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Antrag eines gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmens, dem Maßnahmen auferlegt wurden, oder auf Antrag von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft überprüft werden, sofern eine Zeitspanne von mindestens zwei aufeinander folgenden IATA-Flugplanperioden seit Auferlegung der endgültigen Maßnahme vergangen ist.

(2) Die Überprüfung nach Absatz 1 wird von der Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren eingeleitet. Die einschlägigen Bestimmungen der Artikel 7 und 8 finden auf die Überprüfung nach Absatz 1 Anwendung. Im Rahmen der Überprüfung ist zu beurteilen, ob weiterhin Subventionen oder unlautere Preisbildungspraktiken vorliegen und/oder welche Schädigung durch sie verursacht wird, und es ist erneut festzustellen, ob das Gemeinschaftsinteresse ein weiteres Eingreifen erfordert. Gegebenenfalls werden Maßnahmen aufgrund der Überprüfung gemäß dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten Verfahren aufgehoben, geändert oder beibehalten.

#### Artikel 15

##### Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs<sup>(1)</sup> eingesetzten Ausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 16

##### Gemeinschaftsinteresse

Die Feststellung nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1, ob das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen erfordert, bzw. die Feststellung, ob gemäß Artikel 14 Absatz 2 Maßnahmen beibehalten werden, stützt sich auf eine Bewertung aller unterschiedlichen Interessen in ihrer Gesamtheit. Die Anwendung von Maßnahmen kann entfallen, wenn der eindeutige Schluss gezogen werden kann, dass dies nicht im Gemeinschaftsinteresse liegt.

#### Artikel 17

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Vorläufige oder endgültige Abhilfemaßnahmen werden durch eine Verordnung auferlegt und von den Mitgliedstaaten in der Form und Höhe sowie gemäß den sonstigen Kriterien durchgeführt, die in der zur Auferlegung dieser Maßnahmen erlassenen Verordnung festgelegt sind. Werden anstelle von Ausgleichsabgaben andere Maßnahmen auferlegt, so wird die Form dieser Maßnahmen in der entsprechenden Verordnung gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung im Einzelnen festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

(2) Verordnungen zur Auferlegung vorläufiger oder endgültiger Ausgleichsmaßnahmen und Verordnungen oder Entscheidungen zur Annahme von Verpflichtungen oder zur Aussetzung oder Einstellung von Untersuchungen oder Verfahren werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 18*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 21. April 2004.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. ROCHE

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 869/2004 DES RATES**

**vom 26. April 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 mit Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (nachstehend „ICCAT“ genannt) hat mehrere Empfehlungen abgegeben, und die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (nachstehend „IOTC“ genannt) hat mehrere Entschlüsse angenommen, aus denen sich Verpflichtungen im Bereich der Kontrolle und Überwachung ergaben, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 <sup>(2)</sup> umgesetzt wurden.
- (2) Die ICCAT hat auf ihrer 17. Tagung im Jahr 2001 sowie auf ihrer 13. außerordentlichen Tagung im Jahr 2002 und die IOTC hat auf ihrer sechsten und auf ihrer siebten ordentlichen Tagung in den Jahren 2001 bzw. 2002 für bestimmte Bestände weit wandernder Arten neue Kontrollmaßnahmen empfohlen. Diese Empfehlungen und Entschlüsse sind für die Gemeinschaft verbindlich und folglich anzuwenden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 werden folgende Buchstaben angefügt:

- „g) ‚Mast‘: Haltung von Fischen in Netzkäfigen mit dem Ziel, ihr Gewicht oder ihren Fettgehalt im Hinblick auf ihre Vermarktung zu steigern;
- h) ‚Hälterung‘: Einsetzen von Wildfischen gleich welcher Größe in geschlossene Strukturen (Netzkäfige) zum Zweck der Mast;
- i) ‚Mastbetrieb‘: Betrieb, der Wildfische zur Mast in Netzkäfigen hält;
- j) ‚Transportschiff‘: Schiff, das Wildfische übernimmt und sie lebend zu Mastbetrieben befördert.“

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 13. Januar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 1.

2. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 4a

**Beteiligung von Schiffen an der Thunfischmast (Roter Thun)**

- (1) Jeder Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, der zur Mast bestimmten Roten Thun auf ein Transportschiff umlädt, vermerkt im Logbuch Folgendes:
  - die Mengen umgeladenen Roten Thuns und die Stückzahl;
  - das Fanggebiet;
  - das Datum und die Position zum Zeitpunkt der Umladung des Roten Thuns;
  - den Namen des Transportschiffs, seinen Flaggenstaat, seine Kennnummer sowie sein internationales Rufzeichen;
  - den Namen des Mastbetriebs bzw. der Mastbetriebe, für den bzw. die die umgeladenen Mengen Roten Thuns bestimmt sind.
- (2) Jeder Kapitän eines Transportschiffs, auf die Roter Thun umgeladen wird, registriert
  - a) die Mengen übernommenen Roten Thuns je Fischereifahrzeug und die Stückzahl;
  - b) den Namen des Fischereifahrzeugs, das die Mengen gemäß Buchstabe a) gefangen hat, seinen Flaggenstaat, seine Kennnummer und sein internationales Rufzeichen;
  - c) das Datum und die Position zum Zeitpunkt der Übernahme des Roten Thuns;
  - d) den Namen des Mastbetriebs bzw. der Mastbetriebe, für den bzw. die die übernommenen Mengen Roten Thuns bestimmt sind.
- (3) Der betreffende Kapitän ist von der Verpflichtung gemäß Absatz 2 entbunden, wenn der Vermerk durch eine Kopie der Umladeerklärung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 oder eine Kopie des Dokuments T 2 M gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ersetzt wird, die die Informationen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) des vorliegenden Artikels enthält.
- (4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre zuständigen Behörden sämtliche Mengen von Rotem Thun erfassen, der von Schiffen unter ihrer Flagge in Netzkäfige eingesetzt wird. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten über die Mengen Roten Thuns, der von Schiffen unter ihrer Flagge gefangen und in Netzkäfige eingesetzt wurde, nach Artikel 5 (ICCAT-Aufgabe I).

Wird zur Mast bestimmter Roter Thun aus- oder eingeführt, so übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jeweils Nummer und Datum der von ihnen bestätigten statistischen Dokumente gemäß der Verordnung Nr. (EG) Nr. 1984/2003 des Rates vom 8. April 2003 über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Rotem Thun, Schwertfisch und Großaugenthun in der Gemeinschaft (\*) und geben an, welches Drittland Bestimmungsland ist.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischem Weg die Liste aller Schiffe, die ihre Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind und Roten Thun zu Mastzwecken fangen. Diese Mitteilung erfolgt spätestens zum 30. April jeden Jahres und umfasst folgende Angaben:

- a) interne Nummer des Fischereifahrzeugs gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission (\*\*),
- b) Name und Adresse des oder der Reeder, Betreiber oder Charterer.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischem Weg die Liste aller Schiffe, denen von ihnen eine Genehmigung zur Lieferung und/oder Umladung von Rotem Thun zu Mastzwecken erteilt wurde. Diese Mitteilung erfolgt spätestens zum 30. April jeden Jahres und umfasst folgende Angaben:

- a) Name, Flaggenstaat und Registernummer des Schiffs,
- b) gegebenenfalls frühere Flagge(n),
- c) Schiffstyp (Bünn-Schiffe, Schlepper usw.), Länge und Tonnage in BRZ,
- d) internationales Rufzeichen,
- e) Name und Adresse des oder der Reeder, Betreiber oder Charterer.

#### Artikel 4b

##### Thunfischmastbetriebe (Roter Thun)

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Mastbetriebe für Roten Thun, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, ihren zuständigen Behörden 72 Stunden nach Beendigung einer Hälterung durch ein Fischereifahrzeug oder Transportschiff eine Hälterungserklärung gemäß Anhang Ia vorlegen. Für die Vorlage dieser Erklärung, die alle nach diesem Artikel geforderten Angaben enthält, sind die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Mastbetriebe zuständig.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Mastbetriebe nach Absatz 1 spätestens zum 1. Juli jeden Jahres eine Vermarktungserklärung für den gemästeten Roten Thun vorlegen.

(3) Die Vermarktungserklärung für gemästeten Roten Thun nach Absatz 2 muss folgende Angaben enthalten:

- Betriebsname,
- Betriebsadresse,
- Betriebsinhaber,

- im Vorjahr vermarktete Mengen Roten Thuns (in t),
- Bestimmung der vermarkteten Mengen (Name des Käufers, Land, Verkaufsdatum),
- bei Aus- und Einfuhren die jeweilige Nummer und das Datum der Bestätigung der statistischen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1984//2003,
- soweit möglich, Dauer der Mast der vermarkteten Fische (in Monaten),
- durchschnittliche Größe der vermarkteten Fische.

(4) Anhand der Informationen nach den Absätzen 1 und 3 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf elektronischem Datenträger spätestens zum 1. August jeden Jahres folgende Angaben:

- die im Vorjahr gehälterten Mengen Roten Thuns,
- die im Vorjahr vermarkteten Mengen Roten Thuns.

#### Artikel 4 c

##### Verzeichnis der Mastbetriebe für Roten Thun

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf elektronischem Datenträger vor dem 30. April jeden Jahres die Liste der seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Mastbetriebe, die von ihm eine Genehmigung für die Mast von Rotem Thun erhalten haben, der im Geltungsbereich der Konvention gefangen wurde.

(2) Die Liste gemäß Absatz 1 enthält folgende Angaben zu den einzelnen Betrieben:

- Name und einzelstaatliche Registriernummer,
- Standort,
- Kapazität (in t).

(3) Die Kommission übermittelt diese Informationen vor dem 31. August 2004 dem Exekutivsekretariat der ICCAT, damit die betreffenden Mastbetriebe in das ICCAT-Verzeichnis der Betriebe aufgenommen werden, denen es gestattet ist, im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention gefangenen Roten Thun zu mästen.

(4) Alle an der in Absatz 1 genannten Liste vorzunehmenden Änderungen sind der Kommission zwecks Weiterleitung an das Exekutivsekretariat der ICCAT nach demselben Verfahren zu übermitteln, und zwar mindestens zehn Tage vor Aufnahme der Mast von Rotem Thun im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention durch die betreffenden Betriebe.

(5) Der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterstehenden Mastbetrieben, die nicht in die Liste gemäß Absatz 1 eingetragen sind, ist die Mast von im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention gefangenen Roten Thun untersagt.

(\*) ABl. L 295 vom 13.11.2003, S. 1.

(\*\*) ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 26/2004 (Abl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25).“

## 3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die jährlichen Fangdaten (ICCAT-Aufgabe I) für die in Anhang II aufgeführten Arten auf elektronischem Datenträger; die Kommission leitet diese Daten an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiter. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres zu wissenschaftlichen Zwecken endgültige Schätzungen für das gesamte Jahr, oder, falls dies nicht möglich ist, vorläufige Schätzungen.“

## b) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Exekutivsekretariat der ICCAT jedes Jahr spätestens zum 31. Juli auf elektronischem Datenträger die nachstehenden Daten (ICCAT-Aufgabe II) und gewähren der Kommission elektronischen Zugriff darauf.“

## 4. In Artikel 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Exekutivsekretariat der ICCAT zu wissenschaftlichen Zwecken auf elektronischem Datenträger die von der ICCAT geforderten Fang- und Aufwandsdaten, insbesondere Schätzungen der Rückwürfe toter Heringshaie, Makrelenhaie und Blauhaie, und gewähren der Kommission elektronischen Zugriff auf diese Daten.“

## 5. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

#### **Angaben zum Fang von Weißem Marlin und Blauem Marlin**

(1) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft verzeichnen jeden Tag in ihrem Logbuch Angaben zum Rückwurf lebender und toter Weißer und Blauer Marline, aufgeschlüsselt nach Gebieten von höchstens 5° Länge mal 5° Breite, und geben in ihren Anlanderklärungen die Anzahl oder das Gewicht der angelandeten Weißer und Blauer Marline an.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum 30. Juni jeden Jahres zu wissenschaftlichen Zwecken auf elektronischem Datenträger endgültige oder, wenn dies nicht möglich ist, vorläufige Schätzungen der Fänge, einschließlich Rückwürfe, und der Anlandungen von Weißem und Blauem Marlin im gesamten vorangehenden Jahr.“

## 6. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 8a

#### **Register der zur Fischerei im Übereinkommensbereich zugelassenen Schiffe**

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission vor dem 1. Juni 2003 auf elektronischem Datenträger die Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von über 24 m, die

seine Flagge führen, in seinem Hoheitsgebiet registriert sind und aufgrund einer speziellen Fangerlaubnis berechtigt sind, im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention Thunfisch und verwandte Arten zu fischen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Liste enthält folgende Angaben:

a) interne Nummer des Schiffes gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2090/98,

b) gegebenenfalls frühere Flagge(n),

c) gegebenenfalls frühere Angaben zu Streichungen aus anderen Registern,

d) Name und Adresse des oder der Reeder und Betreiber,

e) verwendetes Fanggerät,

f) zulässiger Zeitraum für den Fischfang und/oder das Umladen.

(3) Die Kommission leitet diese Angaben vor dem 1. Juli 2003 an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiter, damit die betreffenden Gemeinschaftsschiffe in das ICCAT-Register der Schiffe mit einer Länge über alles von über 24 m, die im Geltungsbereich der ICCAT fischen dürfen (nachstehend ‚ICCAT-Register‘ genannt) eingetragen werden.

(4) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Liste ist der Kommission zur Weiterleitung an das Exekutivsekretariat der ICCAT nach demselben Verfahren mindestens zehn Arbeitstage vor dem Datum mitzuteilen, an dem die Schiffe ihre Fangtätigkeit im Geltungsbereich der Konvention aufnehmen.

(5) Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von über 24 m, die nicht auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, ist es untersagt, im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention Thunfisch und verwandte Arten zu fischen, an Bord zu behalten, umzuladen und anzulanden.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

a) nur Schiffen unter ihrer Flagge, die auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, die an Bord eine vom Flaggenmitgliedstaat ausgestellte spezielle Fangerlaubnis mitführen, die Genehmigung erteilt wird, unter den in der Erlaubnis genannten Bedingungen im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention Fischfang gemäß Artikel 1 zu betreiben;

b) Schiffen, die im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention illegale, nicht gemeldete und nicht regulierte Fischerei (nachstehend ‚IUU-Fischerei‘ genannt) im Sinne des Artikels 19b ausgeübt haben, keine spezielle Fangerlaubnis erteilt wird, es sei denn, die neuen Reeder haben ausreichend nachgewiesen, dass die vorherigen Reeder und Betreiber kein Rechts-, Gewinn- oder Finanzinteresse mehr an diesen Schiffen besitzen und keinerlei Kontrolle über die Schiffe ausüben und dass ihre Schiffe weder direkt noch indirekt an IUU-Fischerei beteiligt sind;

- c) die Reeder und Betreiber der Schiffe unter ihrer Flagge, die auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, soweit im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften möglich, weder direkt noch indirekt an der Fischerei auf Thunfisch beteiligt sind, die im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention von Fischereifahrzeugen ausgeübt wird, die nicht im ICCAT-Register erfasst sind;
- d) die Reeder der Schiffe unter ihrer Flagge, die auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, soweit im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften möglich, die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats besitzen.
- (7) Die Mitgliedstaaten sorgen für ein Verbot des Fangs, des Mitführens an Bord, des Umladens und des Anlandens von Thunfisch und verwandten Arten aus dem Geltungsbereich der ICCAT-Konvention durch Schiffe mit einer Länge über alles von über 24 m, die nicht im ICCAT-Register erfasst sind.
- (8) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission umgehend mit, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Schiffe mit einer Länge über alles von über 24 m, die nicht im ICCAT-Register erfasst sind, im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention Fischerei auf und/oder das Umladen von Thunfisch oder verwandte Arten betreiben.

#### Artikel 8b

#### **Bestimmungen über das Chartern von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem 30. April die Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die von Vertragsparteien der ICCAT-Konvention für das laufende Jahr gechartert wurden; die Kommission ist von etwaigen Änderungen dieser Liste umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Liste enthält folgende Angaben:
- interne Nummer des Fischereifahrzeugs gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2090/98,
  - Name und Adresse des Schiffreeders,
  - betroffene Fischarten und durch den Chartervertrag zugeteilte Quote,
  - Laufzeit des Chartervertrags,
  - Name des Charterers,
  - Zustimmung des Flaggenmitgliedstaats zum Chartervertrag,
  - Land, in dem das Schiff gechartert wird.
- (3) Bei Abschluss eines Chartervertrags übermittelt der Flaggenmitgliedstaat dem Exekutivsekretariat der ICCAT die nachstehenden Angaben und unterrichtet hiervon die Kommission
- seine Zustimmung zum Chartervertrag,
  - die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Einhaltung der Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT durch die von Dritten gecharterten Schiffe unter seiner Flagge zu gewährleisten.

(4) Bei Ablauf des Chartervertrags teilt der Flaggenmitgliedstaat dem Exekutivsekretariat der ICCAT das genaue Datum mit, an dem der Chartervertrag endet, und unterrichtet hiervon die Kommission.

(5) Bei Charterung eines seiner Schiffe trägt der Flaggenmitgliedstaat dafür Sorge, dass

- das gecharterte Schiff für die Charterdauer nicht im Rahmen der Quote oder der Fangmöglichkeiten fischen darf, die dem Flaggenmitgliedstaat zugeteilt wurden,
- das gecharterte Schiff im selben Zeitraum nicht im Rahmen mehrerer Charterverträge fischen darf,
- die Fänge des gecharterten Schiffes getrennt von den Fängen der übrigen Schiffe unter der Flagge dieses Mitgliedstaats erfasst werden,
- das gecharterte Schiff die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT einhält.

#### Artikel 8c

#### **Umladungen**

Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats mit einer Länge über alles von über 24 m, die mit Langleinen fischen und auf der ICCAT-Liste gemäß Artikel 8a Absatz 1 geführt werden, nehmen Umladungen im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention erst nach Erhalt der Voreingehmigung durch die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats vor.“

7. In Artikel 9 Absatz 1 wird das Datum „15. Juni“ durch das Datum „15. August“ ersetzt.

8. Der folgende Artikel wird eingefügt:

#### „Artikel 9a

#### **Jahresmeldung über die Anwendung der ICCAT-Bewirtschaftungsvorschriften für große Langleinenfischer**

Die Mitgliedstaaten, deren Langleinenfischer mit einer Länge über alles von mehr als 24 m im Übereinkommensbereich fischen dürfen, übermitteln der Kommission vor dem 1. September jeden Jahres die Jahresmeldung über die Anwendung der ICCAT-Bewirtschaftungsvorschriften durch große Langleinenfische' nach dem Muster in Anhang IV.“

9. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

#### „Artikel 19a

#### **Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei**

Die Mitgliedstaaten bemühen sich in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften, ihre Einfuhr-, Transport- und anderen Unternehmen davon abzuhalten, sich am Handel mit und an der Umladung von Thunfisch und verwandten Arten zu beteiligen, die von Schiffen gefangen wurden, die IUU-Fischerei betreiben, insbesondere jede Art von Fischerei, die gegen die einschlägigen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT verstößt.

## Artikel 19b

**Angaben zu Schiffen, die im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention vermutlich IUU-Fischerei ausgeübt haben**

(1) Im Sinne dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass ein Fischereifahrzeug unter der Flagge einer Nichtvertragspartei IUU-Fischerei ausübt, wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unter anderem nachweisen, dass dieses Schiff

- a) im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention Thunfisch oder verwandte Arten fängt, ohne im ICCAT-Register eingetragen zu sein;
- b) im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention Thunfisch oder verwandte Arten fängt, ohne dass der betreffende Flaggenstaat über Quoten, beschränkte Fangmengen oder einen bestimmten Fischereiaufwand verfügt, die im Zuge der einschlägigen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT festgelegt wurden;
- c) seine Fänge im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention weder erfasst noch meldet oder falsche Angaben macht;
- d) unter Verstoß gegen die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT untermassigen Fisch an Bord behält oder anlandet;
- e) unter Verstoß gegen die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT in Schonzeiten und -gebieten fischt;
- f) unter Verstoß gegen die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT verbotenes Fanggerät einsetzt;
- g) sich an Umladungen mit Schiffen beteiligt, die auf den in Absatz 5 genannten Listen geführt werden;
- h) im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention ohne Genehmigung Thunfisch oder verwandte Arten in den Hoheitsgewässern von Küstenstaaten fängt und/oder gegen deren Gesetze und Vorschriften verstößt;
- i) staatenlos ist und im Geltungsbereich der ICCAT-Konvention Thunfisch oder verwandte Arten fängt;
- j) Fischereitätigkeiten ausübt, die sonstigen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT zuwiderlaufen.

(2) Anhand der von ihren zuständigen Behörden zusammengestellten Angaben übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr vor dem 15. Juni die Liste der Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien, die im laufenden Jahr und davor wahrscheinlich IUU-Fischerei ausgeübt haben, und fügen Belege für diese Vermutung bei.

Die Kommission leitet die Informationen der Mitgliedstaaten bis spätestens 15. Juli an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiter.

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten unverzüglich nach Eingang den vom Exekutivsekretariat der ICCAT erstellten Entwurf der Liste mit Schiffen von Nichtvertragsparteien, die wahrscheinlich IUU-Fischerei

ausgeübt haben. Die im Listenentwurf aufgeführten Schiffe werden hierauf von den Mitgliedstaaten genau überwacht, um die Tätigkeiten dieser Schiffe zu verfolgen und etwaige Änderungen des Namens, der Flagge und/oder des Schiffseigners feststellen zu können.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 30. September alle ergänzenden Angaben, die für die Erstellung der in Absatz 5 genannten Liste von Bedeutung sein könnten.

(5) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten jedes Jahr nach Erhalt durch die ICCAT die Liste der Schiffe, die nachweislich IUU-Fischerei ausgeübt haben (nachstehend als ‚IUU-Liste‘ bezeichnet).

## Artikel 19c

**Maßnahmen gegen Schiffe, die vermutlich IUU-Fischerei ausgeübt haben**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen im Einklang mit den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften dafür, dass

- a) Schiffen, die in der IUU-Liste aufgeführt sind, bei freiwilligem Anlaufen eines Hafens keine Genehmigung zur Anlandung oder Umladung erteilt wird,
- b) in der IUU-Liste aufgeführten Schiffen nicht die Befugnis zum Führen ihrer Flagge erteilt wird, es sei denn, dass der tatsächliche Eigner gewechselt hat und der neue Schiffseigner schlüssig nachweisen kann, dass der vorherige Eigner oder Betreiber kein rechtliches, finanzielles und tatsächliches Interesse mehr am Schiff besitzt und dieses nicht mehr kontrolliert oder dass der Flaggenstaat unter Berücksichtigung aller einschlägigen Sachverhalte feststellt, dass mit Verleihen der Befugnis zum Führen der Flagge der IUU-Fischerei nicht Vorschub geleistet wird,
- c) Einfuhr-, Transport- und andere beteiligte Unternehmen aufgefordert werden, keinen Thunfisch und verwandte Arten zu liefern, anzunehmen oder umzuladen, die von Schiffen auf der IUU-Liste gefangen wurden,
- d) alle einschlägigen Informationen gesammelt und mit den übrigen Vertragsparteien sowie kooperierenden Nichtvertragsparteien oder Rechtsträgern ausgetauscht werden, um Fälle aufzudecken, zu kontrollieren oder zu verhindern, in denen für Thunfisch oder verwandte Arten von Schiffen der IUU-Liste falsche Einfuhr-/Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden.

(2) Folgende Tätigkeiten sind untersagt:

- a) für Fischereischiffe, Mutterschiffe und Transportschiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in der Gemeinschaft registriert sind, die Beteiligung an Umladungen mit Schiffen, die in der IUU-Liste aufgeführt sind;
- b) das Chartern eines Schiffes, das in der IUU-Liste aufgeführt ist;
- c) die Einfuhr, Anlandung oder Umladung von Thunfisch oder verwandten Arten von Schiffen, die in der IUU-Liste aufgeführt sind.“

10. Kapitel II erhält folgende Fassung:

„KAPITEL II

**ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLMECHANISMEN IM GEBIET 2**

ABSCHNITT 1

**Kontrollmaßnahmen**

Artikel 20

**Allgemeine Grundsätze**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Schiffe unter ihrer Flagge die im Gebiet geltenden Maßnahmen einhalten.

Artikel 20a

**Register der zur Fischerei im IOTC-Bereich zugelassenen Schiffe**

Artikel 8a gilt sinngemäß.

Artikel 20b

**Umladungen**

Artikel 8c gilt sinngemäß.

Artikel 20c

**Kennzeichnung von Fanggeräten**

(1) Die Fanggeräte, die die zur Fischerei im Bereich zugelassenen Gemeinschaftsfischereifahrzeuge einsetzen, sind wie folgt zu kennzeichnen: Netze, Leinen und anderes Fanggerät müssen bei Tag mit beflaggten Bojen oder mit Radarreflektoren und bei Nacht mit Leuchtbojen markiert sein, so dass Position und Dimensionen erkennbar sind.

(2) Markierbojen und ähnliche schwimmende Gegenstände, mit denen der Standort von stationärem Fanggerät gekennzeichnet wird, müssen jederzeit gut lesbar die Kennbuchstaben und -ziffern des dazugehörigen Schiffes tragen.

(3) Fischsammelvorrichtungen müssen jederzeit gut lesbar die Kennbuchstaben und -ziffern des dazugehörigen Schiffes tragen.

Artikel 20d

**Mitteilung statistischer Angaben zu wissenschaftlichen Zwecken**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Sekretariat der IOTC nach dem in Anhang V beschriebenen Verfahren auf elektronischem Weg folgende Statistiken und gewähren der Kommission elektronischen Zugriff darauf:

a) Fang- und Aufwandsdaten zu den Arten gemäß Artikel 1 für das Vorjahr,

b) Größenzusammensetzung der Arten gemäß Artikel 1 für das Vorjahr,

c) Daten zur Fischerei auf Thunfisch unter Einsatz von treibenden Objekten einschließlich Fischsammelvorrichtungen.

(2) Die Mitgliedstaaten richten eine elektronische Datenbank mit den statistischen Angaben gemäß Absatz 1 ein und gewähren der Kommission elektronischen Zugriff darauf.

ABSCHNITT 2

**Kontrollen im Hafen**

Artikel 20e

Die Artikel 10, 12, 13, 14 und 15 gelten sinngemäß.

ABSCHNITT 3

**Staatenlose Schiffe und Schiffe von Nichtvertragsparteien**

Artikel 21

**Beobachtung**

(1) Die Kapitäne der zur Fischerei im Bereich zugelassenen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft teilen ihren nationalen Behörden mit, wenn sie Schiffe von Nichtvertragsparteien beobachtet haben, die im Bereich vermutlich oder tatsächlich Großaugenthun, Gelbflossenthun oder Echten Bonito befischt haben.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Angaben möglichst bald der Kommission, die sie an die IOTC weiterleitet.

Artikel 21a

**Fischereikontrolle**

Artikel 18 gilt sinngemäß.

Artikel 21b

**IUU-Schiffe**

Artikel 19b gilt sinngemäß.

Artikel 21c

**Aktionen gegen Schiffe, die vermutlich IUU-Fischerei ausgeübt haben**

Artikel 19c gilt sinngemäß.“

11. Der Text im Anhang I dieser Verordnung wird als Anhang Ia eingefügt.
12. Der Text in Anhang II dieser Verordnung wird als Anhänge IV und V eingefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. WALSH

---



## ANHANG II

## Zusatzdokument II

## „ANHANG IV

## MUSTER

## JAHRESMELDUNG ÜBER DIE ANWENDUNG DER ICCAT-BEWIRTSCHAFTUNGSVORSCHRIFTEN DURCH GROSSE LANGLEINER

## a) Vorschriften am Fangort

	Anbordnahme von wissenschaftlichen Beobachtern	Schiffsüberwachung via Satellit	Tägliche oder regelmäßige Fangmeldungen	Meldung Einfahrt/Ausfahrt
JA/NEIN				
Anmerkung:	%	% oder Anzahl Schiffe	Verfahren	Verfahren

## b) Vorschriften für Umladungen (vom Fangort zum Anlandehafen)

	Umlademeldung	Kontrolle im Hafen	Statistische Erfassung
JA/NEIN			
Anmerkung:	Verfahren	Verfahren	

## c) Vorschriften im Anlandehafen

	Kontrolle bei der Anlandung	Anlandemeldung	Zusammenarbeit mit anderen Parteien
JA/NEIN			
Anmerkung:	Verfahren	Verfahren	

## ANHANG V

**Fang- und Aufwandsdaten**

Oberflächenfischerei: Die Fangdaten in Fanggewicht und die Aufwandsdaten in Fangtagen (Ringwaden, Angeln, Schleppnetze und Treibnetze) sollten der IOTC geschichtet nach 1° monatlich übermittelt werden. Bei der Ringwadenfischerei ist eine Schichtung nach Fischschwärmen vorzunehmen. Diese Daten sollten vorzugsweise auf die nationalen monatlichen Fangmengen je Fanggerät hochgerechnet werden. Die Hochrechnungsfaktoren, die der Anzahl erfasster Logbücher entsprechen, sollten der IOTC systematisch mitgeteilt werden.

Langleinenfischerei: Die Fang- und Aufwandsdaten für die Langleinenfischerei (Anzahl und Gewicht) sollten der IOTC geschichtet nach 5° monatlich übermittelt werden; für den Fischereiaufwand sind die Anzahl Haken anzugeben. Diese Daten sollten vorzugsweise auf die monatlichen Gesamtfänge des Landes hochgerechnet werden. Die Hochrechnungsfaktoren, die der Anzahl erfasster Logbücher entsprechen, sollten der IOTC regelmäßig mitgeteilt werden.

Handwerkliche, halbindustrielle und Sportfischerei: Die Fang-, Aufwands- und Größendaten sind der IOTC ebenfalls monatlich mitzuteilen, unter Bezug auf die für die Datenerhebung und -verarbeitung geeignetsten geografischen Angaben.

**Größenangaben**

Da die Größenangaben für die meisten Thunfischarten ein entscheidender Faktor zur Bestandsabschätzung sind, werden diese Daten und besonders Angaben zur Gesamtzahl der gemessenen Fische regelmäßig geschichtet nach 5° je Monat, Fanggerät und Befischungsmethode (Beispiel: Befischung künstlicher Flösse oder freier Schwärme bei der Ringwadenfischerei) übermittelt, und zwar für alle für die IOTC relevanten Fangmethoden und Fischarten. Diese Größenproben sind vorzugsweise nach einem methodischen, sehr genauen Stichprobenplan zu ziehen, der für die unverfälschte Schätzung der gefangenen Größen unerlässlich ist. Die genaue Anzahl verlangter Stichproben kann je nach Art (nach Maßgabe verschiedener Parameter) schwanken, doch obliegt es der ständigen Arbeitsgruppe für Datenerhebung und Statistiken, den erforderlichen Umfang festzulegen. Detailliertere Angaben wie etwa die Größen je Stichprobe sollten der IOTC vorbehaltlich absoluter Vertraulichkeit mitgeteilt werden müssen, wenn die betreffende Arbeitsgruppe diese Forderung begründen kann.

**Thunfischfang unter Einsatz von treibenden Objekten einschließlich Fischsammlern (FAD)**

Damit sich die IOTC einen besseren Überblick über die Entwicklung des tatsächlichen Fischereiaufwands der einzelnen Fangflotten in ihrem Zuständigkeitsbereich verschaffen kann, ist die Sammlung weiterer Angaben unerlässlich. Da der Einsatz von Hilfsschiffen und von Fischsammlern (FAD) untrennbarer Bestandteil des Fischereiaufwands ist, der von Ringwadenfischern betrieben wird, müssen der IOTC regelmäßig die nachstehenden Angaben übermittelt werden:

Anzahl der Hilfsschiffe und technische Daten dieser Schiffe: i) die unter der Flagge des betreffenden Landes tätig sind, ii) die Ringwadenfischer unter der Flagge des betreffenden Landes unterstützen oder iii) die zum Einsatz in der ausschließlichen Wirtschaftszone des betreffenden Landes berechtigt sind und im Zuständigkeitsbereich der IOTC tätig waren.

Tätigkeit der Hilfsschiffe: unter anderem Anzahl Seetage in Schichten von 1° pro Monat.

Darüber hinaus geben sich die Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien alle erdenkliche Mühe, um Angaben über die Gesamtzahl eingesetzter Fischsammler (FAD) und die Art von Gerät, die von den einzelnen Fangflotten eingesetzt werden, in Schichten von 5° pro Monat zu übermitteln.

**Rechtzeitige Übermittlung der Daten an die IOTC**

Damit die Bestandsentwicklungen überwacht und die Daten ausgewertet werden können, ist es unerlässlich, dass die Angaben rechtzeitig beim Sekretariat eingehen. Außerdem wird empfohlen, die nachstehenden allgemeinen Regeln als verbindlich vorzuschreiben.

Oberflächenfischer und Fischer, die in Küstengebieten tätig sind (einschließlich Hilfsschiffe) sollten ihre Daten so früh wie möglich übermitteln, spätestens jedoch zum 30. Juni jeden Jahres die Daten für das vorausgegangene Jahr.

Hochsee-Langleinenfischer sollten vorläufige Daten so früh wie möglich übermitteln, spätestens jedoch zum 30. Juni jeden Jahres die Daten für das vorausgegangene Jahr. Die endgültigen Schätzungen für ihre Fischerei sollten vor dem 30. Dezember jeden Jahres (Daten des vorausgegangenen Jahres) vorliegen.

In Zukunft könnten möglicherweise kürzere Fristen für die Übermittlung der Daten gesetzt werden, da die Kommunikationsmittel und Datenverarbeitungssysteme immer schneller arbeiten, so dass die Übertragungszeit verkürzt werden kann.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 870/2004 DES RATES****vom 24. April 2004****über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die biologische und genetische Vielfalt in der Landwirtschaft ist ein unersetzlicher Faktor für die nachhaltige Entwicklung der Agrarproduktion und des ländlichen Raums. Es gilt daher, als Beitrag zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik alle erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und nachhaltigen Nutzung des Potenzials dieser Vielfalt zu treffen.
- (2) Die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen Genressourcen tragen auch zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, das mit dem Beschluss 93/626/EWG<sup>(1)</sup> im Namen der Gemeinschaft genehmigt wurde, und der damit verbundenen Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei, die einen Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Schutz der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft umfasst. Dies ist auch eines der Hauptziele des Globalen Aktionsplans der FAO für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, den die Kommission und die Mitgliedstaaten am 6. Juni 2002 unterzeichnet haben.
- (3) Die zahlreichen Aktivitäten, die in den Mitgliedstaaten (von öffentlichen Stellen, natürlichen oder juristischen Personen) sowie im Rahmen internationaler Einrichtungen und Programme wie der FAO, den Netzwerken des Europäischen Kooperationsprogramms für pflanzengenetische Ressourcen (ECP/GR), der Beratungsgruppe für die Internationale Agrarforschung (CGIAR), dem Globalen Forum für Agrarforschung (GFAR), den von der Gemeinschaft unterstützten regionalen und sub-regionalen Einrichtungen im Rahmen der Initiative „Agrarforschung für Entwicklung“ (ARD), dem Europäischen Regionalen Focal Point (ERFP) der nationalen Koordinatoren für das Management genetischer Ressourcen von
- (4) Nutztieren, dem Europäischen Programm für forstgenetische Ressourcen (Euforgen) und den diesbezüglichen Verpflichtungen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE), zu deren Unterzeichnern die Gemeinschaft gehört, durchgeführt werden, erfordern eine wirksame gegenseitige Unterrichtung und enge Koordinierung zwischen den Hauptakteuren der Gemeinschaft und einschlägigen Organisationen in der ganzen Welt auf dem Gebiet der Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft, um die positiven Auswirkungen für die Landwirtschaft zu verstärken.
- (5) Die Arbeiten zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft können zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, zur stärkeren Diversifizierung in ländlichen Gebieten und zur Verringerung des Inputeinsatzes und der Produktionskosten der Landwirte beitragen, indem sie eine nachhaltige Agrarproduktion und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete unterstützen.
- (6) Es gilt, die Ex-situ- und In-situ-Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (einschließlich In-situ-/On-farm-Erhaltung und -entwicklung) zu fördern. Diese Erhaltung sollte sich auf alle genetischen Ressourcen pflanzlichen, mikrobiellen und tierischen Ursprungs von tatsächlichem oder potenziellem Nutzen für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der forstgenetischen Ressourcen, erstrecken und im Einklang stehen mit den Erfordernissen der gemeinsamen Agrarpolitik im Hinblick auf die Erhaltung der genetischen Ressourcen und eine verstärkte Nutzung von zu wenig genutzten Rassen und Sorten in der Agrarproduktion.
- (7) Die Kenntnisse der in der Gemeinschaft verfügbaren Genressourcen, ihres Ursprungs und ihrer Merkmale müssen noch weiter verbessert werden. In Übereinstimmung mit den internationalen Verträgen und Übereinkommen sind die einschlägigen Informationen über die auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene bestehenden Einrichtungen und Tätigkeiten zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft in jedem Mitgliedstaat zu sammeln und den anderen Mitgliedstaaten sowie auf Gemeinschaftsebene und auf internationaler Ebene, insbesondere den Entwicklungsländern, zur Verfügung zu stellen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1.

- (7) Die Entwicklung von dezentralisierten, laufenden, dem breiten Publikum zugänglichen Online-Verzeichnissen, in denen diese Kenntnisse gesammelt werden und die gewährleisten, dass diese Kenntnisse auf gemeinschaftlicher und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, sollte gefördert werden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der laufenden Arbeiten zur Erstellung eines Verzeichnisses der Ex-situ-Sammlungen in europäischen Genbanken (Epgri — Europäische Informationsplattform für pflanzengenetische Ressourcen „Eurisco“, finanziert durch das Fünfte Rahmenprogramm).
- (8) Die Gemeinschaft sollte die auf einzelstaatlicher Ebene unternommenen Anstrengungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft ergänzen und fördern. Durch die Konzentrierung bestehender Aktionen und die Förderung der Entwicklung neuer grenzübergreifender Initiativen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft sollte ein gemeinschaftlicher Mehrwert herbeigeführt werden.
- (9) Es sind daher Maßnahmen vorzusehen, die die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) <sup>(1)</sup> hinsichtlich der Begünstigten und/oder für eine Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen ergänzen oder über ihren Rahmen hinausgehen.
- (10) Als Beitrag zur Erreichung dieser Ziele wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates vom 20. Juni 1994 über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft <sup>(2)</sup> ein fünfjähriges Gemeinschaftsprogramm verabschiedet. Dieses Programm ist am 31. Dezember 1999 ausgelaufen und sollte durch ein neues Gemeinschaftsprogramm ersetzt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1467/94 ist daher aufzuheben.
- (11) Bei der Auswahl und Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des neuen Gemeinschaftsprogramms ist den Tätigkeiten Rechnung zu tragen, die auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration auf einzelstaatlicher Ebene oder durch die Rahmenprogramme der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration unterstützt werden. Die Vermarktung von Saatgut und Vermehrungsmaterial, das im Rahmen des neuen Programms eingesetzt werden soll, erfolgt unbeschadet der Richtlinien 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut <sup>(3)</sup>, 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut <sup>(4)</sup>, 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben <sup>(5)</sup>, 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut <sup>(6)</sup>, 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung <sup>(7)</sup>, 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen <sup>(8)</sup>, 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut <sup>(9)</sup>, 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten <sup>(10)</sup>, 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut <sup>(11)</sup>, 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut <sup>(12)</sup>, 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln <sup>(13)</sup> und 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen <sup>(14)</sup>.
- (12) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht vor, dass die am Europäischen Wirtschaftsraum beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsvereinigung (EFTA-/EWR-Staaten) unter anderem ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft verstärken und ausweiten sollten.
- (13) Im Hinblick auf eine wirksamere Durchführung des Gemeinschaftsprogramms ist für den Zeitraum 2004-2006 ein Arbeitsprogramm mit genauen Angaben zu den anzuwendenden finanziellen Bestimmungen zu erstellen.
- (14) Für die Durchführung und Begleitung des Gemeinschaftsprogramms sollte die Kommission wissenschaftliche und technische Berater hinzuziehen können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (AbL. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 159 vom 28.6.1994, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (AbL. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

<sup>(4)</sup> ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66. Zuletzt geändert durch die Richtlinie (EG) Nr. 2003/61.

<sup>(5)</sup> ABl. L 93 vom 17.4.1968, S.15. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).

<sup>(6)</sup> ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(7)</sup> ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

<sup>(8)</sup> ABl. L 226 vom 13.8.1998, S.16. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

<sup>(9)</sup> ABl. L 11 vom 15.11.2000, S. 17.

<sup>(10)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S.1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>(11)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12. Geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG.

<sup>(12)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33. Zuletzt geändert durch die Verordnung 1829/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>(13)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG.

<sup>(14)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG.

- (15) Die gesamte Gemeinschaftsbeteiligung sollte aus der Rubrik 3 (Interne Politikbereiche) der Finanziellen Vorausschau finanziert werden.
- (16) Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Ziele

Als Beitrag zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik sowie zur Umsetzung der auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen wird ein Gemeinschaftsprogramm für den Zeitraum 2004-2006 aufgelegt, um die auf einzelstaatlicher Ebene eingeleiteten Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft zu ergänzen und zu fördern.

#### Artikel 2

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für genetische Ressourcen pflanzlichen, mikrobiellen und tierischen Ursprungs, die einen tatsächlichen oder potenziellen Wert für die Landwirtschaft haben.

(2) Nicht in Betracht für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung kommen

- a) Verpflichtungen, die gemäß Titel II Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 förderfähig sind, so wie sie in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) <sup>(2)</sup> spezifiziert sind;
- b) Tätigkeiten, die mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration unterstützt werden können.

#### Artikel 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „pflanzengenetische Ressourcen“: genetische Ressourcen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzen, der Arznei- und Duftpflanzen, des Obstbaus, der Forstwirtschaft sowie der wild wachsenden Arten von tatsächlichem oder potenziellem Wert für die Landwirtschaft;

- b) „tiergenetische Ressourcen“: genetische Ressourcen von Nutztieren (Wirbeltiere und Wirbellose) und frei lebenden Tieren von tatsächlichem oder potenziellem Wert für die Landwirtschaft;
- c) „genetisches Material“: jedes Material pflanzlichen, mikrobiellen oder tierischen Ursprungs einschließlich generativen und vegetativen Vermehrungsmaterials, das funktionale Erbinheiten enthält;
- d) „genetische Ressourcen für die Landwirtschaft“: jedes genetische Material pflanzlichen, mikrobiellen oder tierischen Ursprungs, das einen tatsächlichen oder potenziellen Wert für die Landwirtschaft hat;
- e) „In-situ-Erhaltung“: die Erhaltung von genetischem Material in Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung und Wiederherstellung lebensfähiger Populationen von domestizierten und wildlebenden Arten in ihrer natürlichen Umgebung und — im Fall domestizierter oder gezüchteter Arten — in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung, in der sie ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben;
- f) „In-situ-/On-farm-Erhaltung“: In-situ-Erhaltung und -entwicklung in landwirtschaftlichen Betrieben;
- g) „Ex-situ-Erhaltung“: die Erhaltung von genetischen Ressourcen für die Landwirtschaft außerhalb ihres natürlichen Lebensraums;
- h) „Ex-situ-Sammlung“: die Sammlung von genetischen Ressourcen für die Landwirtschaft, die außerhalb ihres natürlichen Lebensraums aufbewahrt werden;
- i) „biogeografische Region“: geografische Region, die durch eine typische Zusammensetzung und Struktur von Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

#### Artikel 4

##### Förderfähige Aktionen

(1) Das Gemeinschaftsprogramm gemäß Artikel 1 umfasst gezielte Aktionen, konzertierte Aktionen und flankierende Maßnahmen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7.

(2) Alle im Rahmen des Programms durchgeführten Aktionen müssen den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Pflanzen- und Tiergesundheit sowie Tierzucht, über den Verkehr mit Saatgut und Vermehrungsmaterial und über den Gemeinsamen Sortenkatalog entsprechen und Folgendem Rechnung tragen:

- a) sonstigen Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene;
- b) einschlägigen internationalen Initiativen, Entwicklungen und Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf
- das Übereinkommen über die biologische Vielfalt,
  - den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft,
  - den Globalen Aktionsplan der FAO für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und sonstige Aktionen im Rahmen der FAO,

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L 74 vom 15.3.2002, S. 2. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 963/2003 (AbL. L 138 vom 5.6.2003, S. 32).

- die Europäische Strategie zur Erhaltung der Pflanzen und die einschlägigen Resolutionen der Ministerkonferenz über den Schutz der Wälder in Europa,
- die Globale Strategie für das Management genetischer Ressourcen von Nutztieren und
- auf internationaler Ebene durchgeführte Programme wie im Rahmen des Europäischen Kooperationsprogramms für pflanzengenetische Ressourcen (ECP/GR), des Europäischen Regionalen Focal Point (ERFP) der Nationalen Koordinatoren für das Management genetischer Ressourcen von Nutztieren, des Gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten, des Europäischen Programms für forstgenetische Ressourcen (Euforgen) und der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung (CGIAR).

#### Artikel 5

### Gezielte Aktionen

Die gezielten Aktionen umfassen:

- a) Aktionen zur Förderung der Ex-situ- und In-situ-Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft;
- b) die Erstellung eines dezentralisierten, laufenden, dem breiten Publikum zugänglichen europäischen Online-Verzeichnisses der zur Zeit in situ erhaltenen Genressourcen, einschließlich Maßnahmen zur In-situ-/On-farm-Erhaltung genetischer Ressourcen;
- c) die Erstellung eines dezentralisierten, laufenden, dem breiten Publikum zugänglichen europäischen Online-Verzeichnisses der Ex-situ-Sammlungen (Genbanken) und In-situ-Einrichtungen (Ressourcen) sowie der Datenbanken, die bereits verfügbar sind oder zur Zeit anhand der nationalen Verzeichnisse eingerichtet werden;
- d) die Förderung des regelmäßigen Austauschs von technischen und wissenschaftlichen Informationen zwischen den zuständigen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, insbesondere des Austauschs von Informationen über die Herkunft und die individuellen Merkmale der verfügbaren Genressourcen.

Bei den Aktionen gemäß Buchstabe a) handelt es sich um transnationale Aktionen, die gegebenenfalls biogeografisch-regionale Aspekte berücksichtigen und die auf regionaler und einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Arbeiten auf Gemeinschaftsebene fördern und ergänzen. Sie können keine Beihilfen zur Erhaltung von Naturschutzgebieten umfassen.

#### Artikel 6

### Konzertierte Aktionen

Die konzertierten Aktionen dienen der Förderung des Austauschs von Informationen zu thematischen Fragen im Hinblick auf eine bessere Koordinierung der Aktionen und Programme zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft. Es handelt sich dabei um transnationale Aktionen.

#### Artikel 7

### Flankierende Maßnahmen

Die flankierende Maßnahmen umfassen Informations-, Verbreitungs- und Beratungsmaßnahmen, einschließlich der Veranstaltung von Seminaren, Fachkonferenzen, Treffen mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) und sonstigen Beteiligten, Schulungen und der Vorbereitung von technischen Berichten.

#### Artikel 8

### Arbeitsprogramm

(1) Das Gemeinschaftsprogramm wird von der Kommission auf der Grundlage eines nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 2 erstellten Arbeitsprogramms und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durchgeführt.

(2) Die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms kofinanzierten Aktionen haben eine Laufzeit von maximal vier Jahren.

#### Artikel 9

### Auswahl der Aktionen

(1) Im Rahmen des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 und auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht werden, wählt die Kommission die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms zu finanzierenden Aktionen aus.

(2) Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen betreffen die Aktionen und Bereiche gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 und Anhang I. Der Inhalt der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wird nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 2 und gemäß den einschlägigen Artikeln von Titel VI der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup> festgelegt.

(3) Vorschläge zu Aktionen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 können von öffentlichen Einrichtungen sowie von natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in der Gemeinschaft ansässig sind, einschließlich Genbanken, Nichtregierungsorganisationen, Züchtern, Fachinstituten, Versuchsbetrieben, Gärtnern und Waldbesitzern. In einem Drittland ansässige Einrichtungen oder Personen können unter den Bedingungen des Artikels 10 ebenfalls Vorschläge einreichen.

(4) Bei der Bewertung der Vorschläge sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Relevanz für die in Artikel 1 festgelegten Ziele des Programms;
- b) technische Qualität der vorgeschlagenen Arbeiten;
- c) Fähigkeit, die Aktion erfolgreich durchzuführen und ihre effiziente Verwaltung zu gewährleisten, beurteilt anhand der Ressourcen und der Kompetenz, einschließlich der von den Teilnehmern vorgesehenen organisatorischen Modalitäten;

<sup>(1)</sup> ABl. L 248 vom 10.9.2002, S. 1.

d) europäischer Mehrwert und potenzieller Beitrag zu den Gemeinschaftspolitiken.

(5) Die Vorschläge für die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms zu finanzierenden Aktionen werden auf der Grundlage einer Bewertung durch unabhängige Sachverständige ausgewählt. Die unabhängigen Sachverständigen werden von der Kommission gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und Artikel 178 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup> hinzugezogen.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gegebenenfalls nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 10

##### Teilnahme von Drittländern

Das Programm steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

- a) den EFTA-/EWR-Ländern gemäß den in dem EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
- b) den assoziierten Ländern gemäß den in den jeweiligen bilateralen Abkommen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegten Bedingungen.

#### Artikel 11

##### Finanzierungsvereinbarung

(1) Nach Genehmigung der ausgewählten Aktionen schließt die Kommission mit den Teilnehmern an diesen Aktionen gemäß den einschlägigen Artikeln von Titel VI der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 Finanzierungsvereinbarungen. In den Finanzierungsvereinbarungen sind detaillierte Kriterien für die Meldung, die Verbreitung, den Schutz und die Nutzung der Ergebnisse der Aktionen festgelegt.

(2) Die Kommission ergreift die notwendigen Maßnahmen, um insbesondere anhand technischer, administrativer und buchhalterischer Kontrollen beim Empfänger der Finanzhilfe die Richtigkeit der übermittelten Informationen und Belege sowie die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen.

#### Artikel 12

##### Technische Hilfe

(1) Gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 kann die Kommission für die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms, einschließlich zur tech-

nischen Beratung bei den Vorarbeiten für auszuschreibende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Bewertung der technischen und finanziellen Berichte, der Begleitung, der Berichterstattung und zu Informationszwecken wissenschaftliche und technische Sachverständige hinzuziehen.

(2) Im Ergebnis eines im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß den einschlägigen Artikeln von Titel V der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 durchgeführten Ausschreibungsverfahrens wird ein Dienstleistungsvertrag unterzeichnet.

#### Artikel 13

##### Gemeinschaftsbeteiligung

(1) Die Gemeinschaftsbeteiligung an den Maßnahmen gemäß Artikel 5 beträgt höchstens 50 % der Gesamtkosten der Maßnahmen.

(2) Die Gemeinschaftsbeteiligung an den Maßnahmen gemäß den Artikeln 6 und 7 beträgt höchstens 80 % der Gesamtkosten der Maßnahmen.

(3) Für die Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 5 (Bewertung der Vorschläge), Artikel 12 (technische Hilfe) und Artikel 14 (Bewertung des Gemeinschaftsprogramms) kann eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von bis zu 100 % der Gesamtkosten bereitgestellt werden.

(4) Die in Anwendung dieser Verordnung im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms durchgeführten Aktionen und Unterstützungsmaßnahmen werden aus Mitteln der Rubrik 3 „Interne Politikbereiche“ der Finanziellen Vorausschau finanziert.

(5) Eine vorläufige Aufschlüsselung der Mittelausstattung des Gemeinschaftsprogramms ist Anhang II zu entnehmen.

#### Artikel 14

##### Bewertung des Gemeinschaftsprogramms

Nach Durchführung des Gemeinschaftsprogramms benennt die Kommission eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger, die über die Durchführung dieser Verordnung Bericht erstatten, die Ergebnisse bewerten und Empfehlungen erarbeiten soll. Der Bericht dieser Gruppe wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss mit den Bemerkungen der Kommission übermittelt.

#### Artikel 15

##### Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

*Artikel 16*

**Aufhebung**

Der Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1467/94 wird unbeschadet der vertraglichen Verpflichtungen aufgrund der von den Vertragsparteien im Rahmen jener Verordnung unterzeichneten Verträge aufgehoben.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 17*

**Inkrafttreten**

(4) Der Ausschuss wird regelmäßig über den Stand der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms unterrichtet.

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. April 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. WALSH

---

## ANHANG I

**GEMEINSCHAFTSPROGRAMM: IN BETRACHT KOMMENDE MASSNAHMEN UND BEREICHE****1. IN BETRACHT KOMMENDE MASSNAHMEN UND BEREICHE**

Das Gemeinschaftsprogramm betrifft die Erhaltung, Charakterisierung, Bewertung, Sammlung, Dokumentierung, Entwicklung und Nutzung der im Gebiet der Gemeinschaft derzeit beheimateten genetischen Ressourcen. Dabei geht es um Pflanzen (Samenpflanzen), Tiere (Wirbeltiere und bestimmte Wirbellose) und Mikroorganismen.

Das Programm deckt sowohl Material in der Wachstumsphase als auch Material in Keimruhe (Samen, Embryonen, Sperma und Pollen) ab. Es werden Ex-situ-, In-situ- und On-farm-Sammlungen erfasst. In Betracht kommen alle Arten von Material einschließlich Zuchtsorten und Kulturrassen, Landsorten/-rassen, Zuchtmaterial, Sammlungen von Genmaterial sowie frei lebende Arten.

Das Schwergewicht liegt auf Arten, die für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft der Gemeinschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind oder sein könnten.

Der Vorzug wird solchen Vorhaben gegeben, bei denen es um die Nutzung der genetischen Ressourcen zu folgenden Zwecken geht:

- a) Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erzeugung,
- b) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- c) nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen und landwirtschaftlichen Ressourcen,
- d) Verbesserung der Qualität der Umwelt und des ländlichen Lebensraums,
- e) Ermittlung von Produkten für neue Nutzungs- und Absatzmöglichkeiten.

Bei der Erfassung von Sammlungen und der Durchführung neuer Sammlungen wird im Rahmen des Programms darauf hingewirkt, dass regionenbezogenes traditionelles Erfahrungswissen der Nutzer (Landwirte, Gartenbauer) über Anbauweise, besondere Verwendung, Verarbeitung, Geschmack usw. mit aufgenommen wird. Letztere Informationen sollten nicht im Erzählstil, sondern möglichst in standardisierter Form erfasst werden, die ihre Dokumentation und einen leichten Datenzugriff in einem relationalen Datenbanksystem ermöglicht.

Alle im Rahmen des Programms durchgeführten Aktionen müssen mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Saatgut und Vermehrungsmaterial und über den Gemeinsamen Sortenkatalog sowie mit den in der Gemeinschaft geltenden Regelungen über Pflanzen- und Tiergesundheit und Biotechnologie im Einklang stehen.

In Übereinstimmung mit den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik und den auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen der Gemeinschaft sollten als Beitrag zur Erreichung dieser Ziele und zur Umsetzung der Verpflichtungen geeignete Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung und Nutzung der bei den Arbeiten zur Erhaltung, Charakterisierung, Bewertung, Sammlung, Dokumentierung, Entwicklung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft erzielten Ergebnisse getroffen werden. Hauptziel ist es, ein wirksames und praktisches Instrument für die derzeitigen und künftigen Nutzer von genetischen Ressourcen in der Gemeinschaft zu schaffen.

**2. NICHT IN BETRACHT KOMMENDE MASSNAHMEN UND BEREICHE**

Folgende Maßnahmen kommen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen dieses Programms nicht in Betracht: theoretische Studien, Studien zum Testen von Hypothesen, Studien zur Verbesserung des Instrumentariums oder von Techniken, Arbeiten unter Verwendung von nicht erprobten Techniken oder von „Modellsystemen“ sowie alle sonstigen Forschungsaktivitäten. Solche Aktionen können für eine Förderung durch die Rahmenprogramme der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung in Betracht gezogen werden. Die Anpassung bestehender Methoden für die Durchführung einer Aktion im Rahmen der Verordnung könnte jedoch als im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms förderfähig angesehen werden.

Aktionen, die mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unterstützt werden können, kommen nicht in Betracht.

Verpflichtungen, die bereits in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden und/oder gemäß Titel II Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 förderfähig sind, so wie sie in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 spezifiziert sind, kommen für eine Unterstützung im Rahmen dieses Programms nicht in Betracht. Aktionen, die Synergieeffekte zwischen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und diesem Programm bewirken, sollten jedoch gefördert werden.

Maßnahmen im Zusammenhang mit niederen Tieren und Pflanzen sowie Mikroorganismen, einschließlich Pilze, kommen nicht in Betracht, es sei denn, diese werden zu Land gezüchtet oder kultiviert und sind von tatsächlichem oder potenziellem Nutzen für die Landwirtschaft, einschließlich Organismen, die sich für die Verwendung als biologische Bekämpfungsmittel in der Landwirtschaft im weitesten Sinne eignen. Eine Ausnahme ist der spezielle Fall von genetischen Beziehungen zwischen Parasit bzw. Symbiont einerseits und Wirt andererseits, wenn beide Organismen konserviert werden sollen. Das Sammeln und die Beschaffung von Material unterliegen den oben genannten Prioritäten.

### 3. ART DER AKTIONEN

Die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms zur Erhaltung, Charakterisierung, Bewertung, Sammlung, Dokumentierung, Entwicklung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft umfasst gezielte Aktionen, konzertierte Aktionen sowie flankierende Maßnahmen. Es werden folgende Aktionen gefördert:

#### 3.1. Gezielte Aktionen

Die Aktionen zur Förderung der Ex-situ-, In-situ- und On-farm-Erhaltung, Charakterisierung, Bewertung, Sammlung, Dokumentierung, Entwicklung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft sollen die auf regionaler und einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Arbeiten auf Gemeinschaftsebene fördern und ergänzen. Es handelt sich um transnationale Aktionen (die gegebenenfalls biogeografisch-regionale Aspekte berücksichtigen). Diese Aktionen können keine Beihilfen zur Erhaltung von Naturschutzgebieten umfassen.

Diese Aktionen sollen einen Mehrwert (Verbreitung von Wissen, verstärkte Nutzung, Verbesserung der Methoden, Austausch zwischen den Mitgliedstaaten) zu den Agrarumweltregelungen für gefährdete Arten, Herkünfte, Kulturarten oder Rassen bringen, die bereits auf einzelstaatlicher oder regionaler Ebene gefördert werden (z. B. Charakterisierung der genetischen Vielfalt und Abstand zwischen den betreffenden Rassen, Verwendung lokaler Erzeugnisse, Koordinierung zwischen den Verwaltern der einzelnen Regelungen und Suche nach Gemeinsamkeiten).

Diese Aktionen sind grundsätzlich von in der Gemeinschaft ansässigen Beteiligten durchzuführen und im Rahmen dieses Programms gegebenenfalls in Partnerschaft mit Einrichtungen aus anderen Regionen der Welt zu finanzieren. Dabei wird solchen Aktionen der Vorzug gegeben, bei denen die Beteiligung von mindestens zwei voneinander unabhängigen in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Partnern vorgesehen ist. Die Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen und sonstigen Akteuren auf dem Gebiet der In-situ-/On-farm-Erhaltung sollte gefördert werden.

Die Verbreitung und der Austausch der europäischen Genressourcen sollten gefördert werden, nicht nur, damit die zu wenig genutzten Arten vermehrt zum Einsatz kommen, sondern auch, um dafür zu sorgen, dass für die nachhaltige Agrarproduktion eine breite Vielfalt genetischer Ressourcen zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Initiative Epgri stehen für die pflanzengenetischen Ressourcen gegenwärtig ein dezentralisiertes und einem breiten Publikum zugängliches europäisches Internetzwerk der einzelstaatlichen Verzeichnisse der Ex-situ-Sammlungen (Genbanken), In-situ-Einrichtungen (Ressourcen) sowie auf den einzelstaatlichen Verzeichnissen basierenden Datenbanken zur Verfügung oder werden zurzeit entwickelt. Einzelstaatliche Verzeichnisse der in den europäischen Ländern bestehenden Ex-situ-Sammlungen und ein europäischer Suchkatalog (Eurisco) sollten erstellt und weiter verbessert werden. Ferner sollten In-situ-Ressourcen (Genreservate und Generhaltungseinheiten) entwickelt werden.

Auf der Grundlage einzelstaatlicher Verzeichnisse und unter Berücksichtigung der Tätigkeiten im Rahmen des Euforgen-Netzwerks sollte ein dezentralisiertes und einem breiten Publikum zugängliches europäisches Online-Verzeichnis der forstlichen Genressourcen, einschließlich der In-situ-Ressourcen (Genreservate und Generhaltungseinheiten) und Ex-situ-Sammlungen erstellt werden.

Für die „on farm“ erhaltenen tiergenetischen Ressourcen sollten sich die Anstrengungen auf die Schaffung eines europäischen Netzwerks einzelstaatlicher Verzeichnisse zu Verwaltungsaspekten (Finanzierungsquelle und -status, Zustand und Gefährdung der Rassen, Ort, an dem die Herdbücher aufbewahrt werden, usw.) konzentrieren, das in Übereinstimmung mit dem DAD-IS, der Informationsplattform des FAO-Programms zum Management weltweiter tiergenetischer Ressourcen (AnGR), zu verwalten ist.

Für die Ex-situ-Erhaltung tiergenetischer Ressourcen (Sperma, Embryonen) sollen ein Internet-Netzwerk der einzelstaatlichen Verzeichnisse und ein Europäischer Suchkatalog für Minimum-Passportdaten entwickelt werden. Ziel ist es in erster Linie, die Einrichtungen (Lagerung und Erhaltung) für die in der Gemeinschaft gesammelten landwirtschaftlichen Genressourcen zu inventarisieren, in regelmäßigen Zeitabständen dieses Verzeichnis zu aktualisieren und zu veröffentlichen sowie die laufenden Arbeiten zur Erhaltung, Charakterisierung, Bewertung, Sammlung, Dokumentierung, Entwicklung und Nutzung dieser genetischen Ressourcen aufzuführen. Minimum-Passportdaten einzelner Muster können einbezogen werden.

Für die mikrobiellen Genressourcen sollte im Rahmen des Europäischen Netzwerks der Zentren für biologische Ressourcen (European Biological Resource Centre Network — EBRCN) ein Internet-Netzwerk der einzelstaatlichen Verzeichnisse der Ex-situ- und In-situ-Ressourcen geschaffen werden.

Gefördert wird ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, insbesondere der Austausch von Informationen über die Herkunft und die individuellen Merkmale der verfügbaren genetischen Ressourcen. Dieser Austausch trägt zur Schaffung eines Netzwerks einzelstaatlicher Verzeichnisse bei, das einen Überblick über die Sammlungen von erhaltenen genetischen Ressourcen und damit verbundene Tätigkeiten in der Gemeinschaft geben wird. Das Netzwerk der einzelstaatlichen Verzeichnisse soll als Hilfsinstrument für die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Tätigkeiten dienen und eine möglichst umfassende Kenntnis und Nutzung des erhaltenen Materials fördern.

Die Ausgaben für den Aufbau der Kapazitäten von NRO, das Erstellen und die Kontrolle der Verzeichnisse, der regelmäßige Informationsaustausch zwischen den zuständigen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten sowie die Ausarbeitung von regelmäßigen Veröffentlichungen und Berichten sind aus der Gesamtmittelausstattung für die Programmdurchführung zu decken.

### 3.2. Konzertierte Aktionen

Ziel der konzertierten Aktionen ist es, die gemeinschaftlichen Anstrengungen zur Koordinierung der in den Mitgliedstaaten (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene) eingeleiteten Einzelaktionen zur Erhaltung, Charakterisierung, Bewertung, Sammlung, Dokumentierung, Entwicklung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft auf Gemeinschaftsebene insbesondere durch die Veranstaltung von Seminaren und die Ausarbeitung von Berichten zu verstärken. Sie sollen insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über thematische Fragen und spezifische lokale („on farm“), regionale und einzelstaatliche Aktionen und Programme (die unter der Verantwortung des Mitgliedstaats oder von unabhängigen Einrichtungen durchgeführt oder geplant werden) fördern, einschließlich des Austausches von Informationen über tatsächliche oder mögliche Aktionen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup> und (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln<sup>(2)</sup> oder der Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betariübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarkts, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen<sup>(3)</sup>), um diese Initiativen untereinander sowie mit den auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Maßnahmen und den einschlägigen internationalen Initiativen, Entwicklungen und Vereinbarungen zu koordinieren. Die konzertierten Aktionen können auch Koordinierungstätigkeiten technischer Fachgruppen zu den thematischen Fragen (spezifische pflanzen- oder tiergenetische Ressourcen) umfassen. Bei den konzertierten Aktionen handelt es sich um transnationale Aktionen.

### 3.3. Flankierende Maßnahmen

Die spezifischen flankierenden Maßnahmen umfassen Informations-, Verbreitungs- und Beratungsmaßnahmen, darunter

- die Veranstaltung von Seminaren, Fachkonferenzen, Workshops und regelmäßigen Treffen mit NRO sowie sonstigen interessierten Einrichtungen und Beteiligten;
- Schulungen und Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Fachkräften;
- die Vorbereitung von technischen Berichten;
- die Förderung der Ergebnisanwendung durch den Benutzermarkt.

## 4. GEZIELTE AKTIONEN: ERGÄNZENDE ANGABEN ZU DEN FÖRDERFÄHIGEN BEREICHEN

### 4.1. Pflanzengenetische Ressourcen

- 1) Aufbau eines dauerhaften und einem breiten Publikum zugänglichen Internet-Netzwerks der einzelstaatlichen Verzeichnisse pflanzengenetischer Ressourcen (in situ und ex situ); Aktualisierung und weitere Verbesserung von Eurisco;
- 2) Informationsaustausch über Methoden, Techniken und Erfahrungen mit On-farm-Maßnahmen, einschließlich Nutzungs- und Marketingkonzepte, die zu einer verstärkten Nutzung von zu wenig genutzten Kulturpflanzen und zur Diversifizierung der Landwirtschaft beitragen können;
- 3) Inventarisierung und Dokumentation der In-situ-Ressourcen von für Ernährung und Landwirtschaft genutzten oder nutzbaren verwandten Wildarten der Kulturpflanzen;
- 4) Einrichtung, Aktualisierung und Verbesserung von Online-Datenbanken (European Central Crop Databases — ECCDB) mit Charakterisierungs- und Bewertungsdaten und einem Link zum Netzwerk der einzelstaatlichen Verzeichnisse und zum Eurisco-Katalog auf Ebene der Passportdaten;
- 5) Erstellung und Koordinierung von dauerhaften europäischen Ex-situ-Sammlungen auf der Grundlage von bestehenden einzelstaatlichen oder institutionellen Ex-situ-Sammlungen, Umsetzung von Konzepten zur Aufgabenteilung zwischen den europäischen Ländern bei der Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen;
- 6) Aufbau und Koordinierung eines europäischen Netzwerkes von Erhaltungs- und Demonstrationsfeldern/-gärten mit gefährdeten oder zu wenig genutzten pflanzengenetischen Ressourcen;
- 7) Charakterisierung und Bewertung pflanzengenetischer Ressourcen von potenziellem Nutzen für die europäische Landwirtschaft;
- 8) Sammlung pflanzengenetischer Ressourcen von potenziellem Nutzen für die europäische Landwirtschaft in Übereinstimmung mit internationalen Rechtsvorschriften und Verpflichtungen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

<sup>(2)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

<sup>(3)</sup> ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 1.

#### 4.2. Forstgenetische Ressourcen

- 1) Aufbau eines dauerhaften und einem breiten Publikum zugänglichen Internet-Netzwerks der einzelstaatlichen Verzeichnisse forstlicher Genressourcen, die für eine nachhaltige Forstwirtschaft in Europa genutzt werden oder von potenziellem Nutzen sind;
- 2) Informationsaustausch über Methoden, Techniken und Erfahrungen auf dem Gebiet der Erhaltung und Bewirtschaftung von forstlichen Genressourcen;
- 3) Bewertung und Verbesserung von bewährten Praktiken für die Bewirtschaftung von forstlichen Genressourcen und Einbeziehung entsprechender Tätigkeiten in die nationalen Forstprogramme;
- 4) Aufbau von europäischen Netzwerken der repräsentativen Genreservate oder Generhaltungseinheiten für bestimmte Zielarten zur Verbesserung der Erhaltung und Charakterisierung auf europäischer Ebene;
- 5) Evaluierung der forstlichen Genressourcen auf Ebene der Arten und der Herkunft (einschließlich der Evaluierung im Fall von bestehenden Herkunftsversuchen), die für eine nachhaltige Forstwirtschaft in Europa von Nutzen sein könnten;
- 6) Erstellung und Koordinierung von Sammlungen zur Förderung der Nutzung von forstlichen Genressourcen für Maßnahmen zur Aufforstung, Wiederaufforstung, Rehabilitierung und Verbesserung der Baumqualität auf europäischer Ebene;
- 7) Sammlung von forstlichen Genressourcen, die sich auf europäischer Ebene als nützlich erweisen könnten.

#### 4.3. Tiergenetische Ressourcen

- 1) Aufbau eines dauerhaften und einem breiten Publikum zugänglichen europäischen Internet-Netzwerkes einzelstaatlicher Verzeichnisse von ex situ und in situ/on farm vorhandenen tiergenetischen Ressourcen unter Berücksichtigung der Arbeiten im Rahmen des europäischen Netzwerks der nationalen Koordinatoren für das Management tiergenetischer Ressourcen (mit einem Link zum DAD-IS-System der FAO);
  - 2) Entwicklung von europaweit geltenden einheitlichen und vergleichbaren Kriterien zur Ermittlung der einzelstaatlichen Prioritäten auf dem Gebiet der nachhaltigen Erhaltung und Nutzung tiergenetischer Ressourcen sowie der diesbezüglichen Erfordernisse auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit;
  - 3) Anlage von europäischen Kryokonserven tiergenetischer Ressourcen auf der Grundlage nationaler oder internationaler Kryokonserven;
  - 4) Charakterisierung und Evaluierung tiergenetischer Ressourcen (Arten und Rassen), die für Ernährung und Landwirtschaft genutzt werden oder von potenziellem Nutzen sind;
  - 5) Schaffung eines europäischen Standardsystems für die Kontrolle der Leistung von tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft und Dokumentierung der Merkmale von gefährdeten Nutztierassen und Populationen;
  - 6) Errichtung und Koordinierung eines europaweiten Netzwerks von „Arche-Höfen“, Auffangstationen und Nutztierparks für gefährdete europäische Nutztierassen;
  - 7) Ausarbeitung von gemeinsamen transnationalen Zuchtprogrammen für gefährdete Rassen und Populationen. Festlegung von Regeln für den Austausch von Informationen, genetischem Material und Zuchttieren;
  - 8) Entwicklung von Strategien zur Steigerung der Rentabilität von Landrassen zur Verstärkung der Verbindungen zwischen den Landrassen und den für sie typischen Erzeugnissen, Ermittlung und Aufwertung der Rolle, die die Landrassen für den Umweltschutz (z. B. Landschaftspflege, Agrarökosystem-Management) und im Hinblick auf ihren Beitrag zum multifunktionalen Charakter der Landwirtschaft (z. B. Erhaltung der kulturellen Vielfalt im ländlichen Raum, ländliche Entwicklung und Fremdenverkehr usw.) spielen;
  - 9) Entwicklung von Strategien zur Förderung der Nutzung von zu wenig genutzten tiergenetischen Ressourcen, die sich auf europäischer Ebene als nützlich erweisen könnten.
-

## ANHANG II

## VORLÄUFIGE AUFTEILUNG DER MITTEL FÜR DAS GEMEINSCHAFTSPROGRAMM

	%
Aktionen	90
Gezielte Aktionen	73
— zur Förderung der Ex-situ- und In-situ-Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft, um die auf regionaler und einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Arbeiten auf Gemeinschaftsebene zu fördern und zu ergänzen;	(53)
— zur Erstellung von dezentralisierten, laufenden, dem breiten Publikum zugänglichen europäischen Online-Verzeichnissen genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (insbesondere ihrer Herkunft und ihrer Merkmale), der Erhaltungsmaßnahmen, Einrichtungen sowie der auf Gemeinschaftsebene bereits verfügbaren oder im Aufbau befindlichen Datenbanken.	(20)
Konzertierte Aktionen	9
— Austausch von Informationen über thematische Fragen im Zusammenhang mit einzelstaatlichen Aktionen und Programmen im Hinblick auf eine bessere Koordinierung dieser Initiativen untereinander sowie mit den auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Maßnahmen und den Initiativen im Rahmen internationaler Verhandlungen.	
Flankierende Maßnahmen	8
— Informations-, Verbreitungs- und Beratungsmaßnahmen, einschließlich der Veranstaltung von Seminaren, Fachkonferenzen, Treffen mit NRO und sonstigen Beteiligten, Schulungen und der Vorbereitung von technischen Berichten	
Technische Hilfe und Beratung durch Sachverständige (Bewertung)	10 (8 + 2)
<b>Insgesamt</b>	<b>100</b>

**VERORDNUNG (EG) Nr. 871/2004 DES RATES****vom 29. April 2004****über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 66,

auf Initiative des Königreichs Spanien <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schengener Informationssystem (nachstehend „SIS“ genannt), das gemäß Titel IV des Übereinkommens von 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juli 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen <sup>(3)</sup> (nachstehend „Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990“ genannt) errichtet worden ist, stellt ein wesentliches Instrument für die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Form dar, in der er in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen worden ist.
- (2) Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein neues SIS der zweiten Generation (nachstehend „SIS II“ genannt) im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union entwickelt werden muss, das die Einführung neuer Funktionen ermöglicht und in dem die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Informationstechnik genutzt werden; die ersten Schritte zur Entwicklung dieses Systems sind eingeleitet worden.
- (3) Es können jedoch bereits in Bezug auf die derzeitige Version des SIS bestehende Bestimmungen angepasst und bestimmte neue Funktionen eingerichtet werden; hierzu gehören insbesondere die Regelung des Zugriffs von Behörden (einschließlich Europol und der nationalen Eurojust-Mitglieder) auf bestimmte SIS-Daten, wenn der Abruf dieser Daten diesen Behörden die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben erleichtern würde, die Ausweitung der einzugebenden Kategorien abhandeln gekommener Sachen und die Protokollierung der Übermittlung personenbezogener Daten. Die technischen Voraussetzungen dazu müssen in den Mitgliedstaaten erst noch geschaffen werden.
- (4) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Laeken) vom 14. und 15. Dezember 2001, insbesondere der Nummer 17 (Zusammenarbeit zwischen den auf die Terrorismusbekämpfung spezialisierten Dienststellen) und der Nummer 43 (Eurojust und die polizeiliche Zusammenarbeit in Bezug auf Europol) sowie im Aktionsplan vom 21. September 2001 über die Terrorismusbekämpfung wird auf das Erfordernis hingewiesen, das SIS auszubauen und seine Möglichkeiten zu verbessern.
- (5) Ferner ist es nützlich, Bestimmungen über den Austausch sämtlicher Zusatzinformationen über die von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck bezeichneten Stellen (Supplementary Information REquest at National Entry) zu erlassen, wodurch im Rahmen der Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 eine gemeinsame Rechtsgrundlage für diese Stellen geschaffen wird und Regeln für das Löschen ihrer Dateien festgelegt werden.
- (6) Die Änderungen, die zu diesem Zweck an den Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das SIS vorzunehmen sind, umfassen zwei Teile: die vorliegende Verordnung und einen auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Artikel 31 Buchstaben a) und b) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union gestützten Beschluss. Grund hierfür ist, dass — wie in Artikel 93 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 vorgesehen — das Ziel des SIS darin besteht, im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten anhand der nach Maßgabe des genannten Durchführungsübereinkommens aus dem SIS erteilten Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sicherheit des Staates und die Anwendung der Bestimmungen jenes Übereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zu gewährleisten. Da einige der Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 gleichzeitig für beide Zwecke Anwendung finden, ist es angemessen, diese Bestimmungen auf dieselbe Weise durch parallele Rechtsakte auf der Grundlage beider Verträge zu ändern.
- (7) Diese Verordnung berührt nicht die künftige Annahme der notwendigen Rechtsvorschriften für die detaillierte Beschreibung des rechtlichen Aufbaus, der Ziele, des Betriebs und der Nutzung des SIS II wie beispielsweise die Vorschriften über die weitere Festlegung der in das System einzugebenden Datenkategorien, die Eingabezwecke und -kriterien, die Vorschriften über den Inhalt der SIS-Ausschreibungen, die Verknüpfungen und die Vereinbarkeit zwischen den Ausschreibungen, weitere Vorschriften über den Zugang zu SIS-Daten sowie den Schutz personenbezogener Daten und ihre Kontrolle.
- (8) In Hinblick auf Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung jener Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands <sup>(4)</sup> dar, die zu dem Bereich nach Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen gehören.

<sup>(1)</sup> ABl. C 160 vom 4.7.2002, S. 5.<sup>(2)</sup> ABl. C 31 E vom 5.2.2004, S. 122.<sup>(3)</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.<sup>(4)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

- (9) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist diese für Dänemark nicht bindend oder anwendbar. Da diese Verordnung nach den Bestimmungen von Titel IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark nach Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme dieser Verordnung durch den Rat, ob es diese in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (10) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung des SIS zum Zweck seiner Anwendung in Bezug auf Bestimmungen des Schengen-Besitzstands betreffend den Personenverkehr dar; das Vereinigte Königreich hat keinen Antrag auf Beteiligung gestellt und beteiligt sich nicht am SIS zu diesem Zweck, im Einklang mit dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf das Vereinigte Königreich<sup>(1)</sup>; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.
- (11) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung des SIS zum Zweck seiner Anwendung in Bezug auf Bestimmungen des Schengen-Besitzstands betreffend den Personenverkehr dar; Irland hat keinen Antrag auf Beteiligung gestellt und beteiligt sich nicht am SIS zu diesem Zweck, im Einklang mit dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland<sup>(2)</sup>; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.
- (12) Diese Verordnung stellt einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte dar —

HAT DIE FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 92 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften tauschen die Mitgliedstaaten über die für diesen Zweck bezeichneten Stellen (SIRENE) alle im Zusammenhang mit

der Eingabe von Ausschreibungen erforderlichen zusätzlichen Informationen aus, auf deren Grundlage die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können, wenn zu Personen bzw. Sachen, in Bezug auf die Daten in das Schengener Informationssystem aufgenommen worden sind, als Ergebnis der Abfragen in diesem System ein Trefferfall erzielt wird. Diese Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie mitgeteilt wurden.“

2. Artikel 94 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a) bis i) erhalten folgende Fassung:

- „a) Name und Vornamen, gegebenenfalls Aliasname in einem anderen Datensatz;
- b) besondere unveränderliche physische Merkmale;
- c) (...);
- d) Geburtsort und -datum;
- e) Geschlecht;
- f) Staatsangehörigkeit;
- g) der Hinweis, ob die Personen bewaffnet oder gewalttätig sind oder ob sie entflohen sind;
- h) Ausschreibungsgrund;
- i) die zu ergreifende Maßnahme.“

3. Artikel 101 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Auch die nationalen Justizbehörden, unter anderem diejenigen, die für die Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständig sind, können jedoch zur Ausführung ihrer Aufgaben — wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen — Zugriff auf die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten mit dem Recht erhalten, diese unmittelbar abzurufen.“

4. Artikel 101 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zugriff auf die nach Artikel 96 gespeicherten Daten und auf Daten in Bezug auf die nach Artikel 100 Absatz 3 Buchstaben d) und e) gespeicherten Personendokumente mit dem Recht, diese unmittelbar abzurufen, erhalten außerdem die für die Sichtvermerkerteilung zuständigen Stellen, die zentralen Behörden, die für die Behandlung der Sichtvermerkstränge zuständig sind, sowie die für die Erteilung von Aufenthaltstiteln und die für die Handhabung der ausländerrechtlichen Bestimmungen dieses Übereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zuständigen Behörden. Der Zugriff auf die Daten durch diese Stellen erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten.“

5. Artikel 102 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hiervon abweichend dürfen Daten, die nach Artikel 96 gespeichert wurden, und Daten in Bezug auf die nach Artikel 100 Absatz 3 Buchstaben d) und e) gespeicherten Personendokumente im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten ausschließlich für die Zwecke von Artikel 101 Absatz 2 genutzt werden.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>(2)</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

6. Artikel 103 erhält folgende Fassung:

„Artikel 103

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten durch die dateiführende Stelle im nationalen Teil des Schengener Informationssystems zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abfrage protokolliert wird. Die Aufzeichnung darf nur hierfür verwendet werden und wird frühestens nach Ablauf eines Jahres und spätestens nach Ablauf von drei Jahren gelöscht.“

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 112 A

(1) Die von den Stellen nach Artikel 92 Absatz 4 auf der Grundlage des Informationsaustauschs nach jenem Absatz gespeicherten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Sie werden auf jeden Fall spätestens ein Jahr nach der Löschung der Ausschreibung bzw. der Ausschreibungen zu der betroffenen Person aus dem Schengener Informationssystem gelöscht.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, Daten zu einer bestimmten Ausschreibung, die dieser Mitgliedstaat vorgenommen hat, oder zu einer Ausschreibung, in deren Zusammenhang Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet ergriffen wurden, in einzelstaatlichen Dateien aufzubewahren. Die Frist für die Aufbewahrung der Daten in diesen Dateien wird durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften geregelt.“

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 113 A

(1) Andere als die von den Stellen nach Artikel 92 Absatz 4 auf der Grundlage des Informationsaustauschs nach jenem Absatz gespeicherten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Sie werden auf jeden Fall spätestens ein Jahr nach der Löschung der Ausschreibung bzw. der Ausschreibungen zu der betroffenen Person aus dem Schengener Informationssystem gelöscht.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, Daten zu einer bestimmten Ausschreibung, die dieser Mitgliedstaat vorgenommen hat, oder zu einer Ausschreibung, in deren Zusammenhang Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet ergriffen wurden, in einzelstaatlichen Dateien aufzubewahren. Die Frist für die Aufbewahrung der Daten in diesen Dateien wird durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften geregelt.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt 20 Tage nach dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Sie wird ab einem Zeitpunkt angewendet, der vom Rat einstimmig beschlossen wird, sobald die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Rat kann beschließen, unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Anwendung der einzelnen Bestimmungen festzulegen.

(3) Der Beschluss des Rates nach Absatz 2 wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

**VERORDNUNG (EG) Nr. 872/2004 DES RATES**  
**vom 29. April 2004**  
**über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2004/487/GASP des Rates über das Einfrieren von Geldern des ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor und mit ihm verbundener Personen und Einrichtungen <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. Februar 2004 hat der Rat im Anschluss an die Annahme der UNSCR 1521 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über geänderte Maßnahmen betreffend Liberia, mit denen der veränderten Situation in Liberia und insbesondere dem Ausscheiden des Präsidenten Charles Taylor Rechnung getragen wird, und die Annahme des Gemeinsamen Standpunkts 2004/137/GASP des Rates vom 10. Februar 2004 über restriktive Maßnahmen gegen Liberia <sup>(2)</sup> die Verordnung (EG) Nr. 234/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia <sup>(3)</sup> angenommen.
- (2) Die UNSCR 1532 (2004) vom 12. März 2004 sieht vor, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollten, die dem ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor, Jewell Howard Taylor und Charles Taylor Jr., anderen unmittelbaren Familienangehörigen, seinen früheren hochrangigen Beamten und anderen engen Verbündeten oder mit ihm verbundenen Personen, die von dem Sicherheitsrats-Ausschuss nach Nummer 21 der UNSCR 1521 (2003) benannt wurden, gehören oder von diesen kontrolliert werden.
- (3) Die Handlungen und das politische Vorgehen des ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor und anderer Personen, die insbesondere die Ressourcen Liberias geplündert und außer Landes geschafft und liberianische Gelder und Vermögenswerte verborgen haben, haben den Übergang Liberias zur Demokratie und die geordnete Entwicklung seiner politischen, administrativen und wirtschaftlichen Institutionen und Ressourcen untergraben.
- (4) Da der Transfer veruntreuter Gelder und Vermögenswerte ins Ausland und die Verwendung dieser veruntreuten Gelder durch Charles Taylor und seine Verbündeten zur Untergrabung von Frieden und Stabilität in Liberia und der Region nachteilige Auswirkungen auf Liberia hat, müssen die Gelder von Charles Taylor und seinen Verbündeten eingefroren werden.
- (5) Der Gemeinsame Standpunkt 2004/487/GASP sieht die Umsetzung von Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen des ehemaligen

liberianischen Präsidenten und seiner unmittelbaren Familienangehörigen, seiner früheren hochrangigen Beamten und anderer enger Verbündeter oder mit ihm verbundener Personen vor.

- (6) Da diese Maßnahmen in den Geltungsbereich des Vertrags fallen, sind zu ihrer Umsetzung, insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und soweit die Gemeinschaft betroffen ist, gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erforderlich. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe seiner Bestimmungen Anwendung findet.
- (7) Der Gemeinsame Standpunkt 2004/487/GASP sieht ferner vor, dass für humanitäre Zwecke oder zur Befriedigung von Forderungen aus Pfandrechten oder Gerichtsentscheidungen, die vor dem Datum der UNSCR 1532 (2004) bestanden, Ausnahmen von dem Erfordernis des Einfrierens gewährt werden können.
- (8) Der UN-Sicherheitsrat hat seine Absicht bekundet zu prüfen, ob und wie die gemäß der UNSCR 1532 (2004) eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der liberianischen Regierung zur Verfügung gestellt werden können, sobald diese Regierung transparente Rechnungsführungs- und Prüfungsregelungen eingeführt hat, damit sichergestellt ist, dass mit Staatseinkünften in verantwortungsvoller Weise umgegangen wird und diese unmittelbar dem liberianischen Volk zugute kommen.
- (9) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, tritt diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

*Artikel 1*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Sanktionsausschuss“: Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach Ziffer 21 der UNSCR 1521 (2003);
2. „Gelder“: finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Vorteile jeder Art, unter anderem:
  - a) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel,
  - b) Guthaben bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Schulden und Schuldverschreibungen,

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 116 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABl. L 40 vom 12.2.2004, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. L 40 vom 12.2.2004, S. 1.

- c) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteile, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionscheine, Pfandbriefe und Derivatverträge,
  - d) Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
  - e) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen,
  - f) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden,
  - g) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen,
  - h) jedes andere Finanzierungsinstrument für Ausfuhren;
3. „Einfrieren von Geldern“: Die Verhinderung jeglicher Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, der Verwendung von und des Zugangs zu Geldmitteln sowie des Handels mit ihnen, die deren Volumen, Beträge, Belegenheit, Eigentum, Besitz, Eigenschaften oder Zweckbestimmung verändern oder andere Veränderungen bewirken, mit denen eine Nutzung der Mittel einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglicht wird;
4. „Wirtschaftliche Ressourcen“: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
5. „Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen“: Die Verhinderung der Verwendung dieser Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, also unter anderem den Verkauf, die Vermietung oder die Verpfändung dieser Ressourcen.

#### Artikel 2

- (1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen werden eingefroren, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle des ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor, von Jewell Howard Taylor und Charles Taylor Jr. sowie von folgenden von dem Sanktionsausschuss benannten und in Anhang I aufgeführten Personen und Einrichtungen stehen:
- a) anderen unmittelbaren Familienangehörigen des ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor,
  - b) hohen Amtsträgern des ehemaligen Taylor-Regimes und anderer enger Verbündeter oder mit ihm verbundener Personen,
  - c) juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der oben genannten Personen stehen,
  - d) jeder natürlichen oder juristischen Person, die im Namen oder auf Anweisung der oben genannten Personen handelt.

(2) Es wird sichergestellt, dass weder Gelder noch wirtschaftliche Ressourcen den in Anhang I aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugute kommen.

(3) Die wissentliche und vorsätzliche Teilnahme an Tätigkeiten, deren Zweck oder Wirkung mittelbar oder unmittelbar in der Umgehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen besteht, ist untersagt.

#### Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 2 können die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe oder Bereitstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

- a) für Grundaussgaben, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen notwendig sind,
- b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Leistung rechtskundiger Dienste dienen oder
- c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen,

mit der Maßgabe, dass sie dem Sanktionsausschuss zuvor ihre Absicht zur Genehmigung des Zugriffs auf diese Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen notifiziert und binnen zwei Arbeitstagen nach der Notifizierung keinen abschlägigen Bescheid des Sanktionsausschusses erhalten haben.

(2) Abweichend von Artikel 2 können die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe oder Bereitstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für die Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde dem Sanktionsausschuss diese Feststellung notifiziert und der Sanktionsausschuss die Feststellung gebilligt hat.

#### Artikel 4

Abweichend von Artikel 2 können die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen genehmigen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand eines bereits vor dem 12. März 2004 von einem Gericht, einer Verwaltungsstelle oder einem Schiedsgericht gewährten Pfandrechts oder einer von einer solchen Stelle vor diesem Datum erlassenen Entscheidung.

- b) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden ausschließlich für die Befriedigung von Forderungen verwendet, die durch ein solches Pfandrecht gesichert sind oder durch eine solche Entscheidung für vollstreckbar anerkannt wurden, wobei die Gesetze und Rechtsvorschriften, die die Rechte der solche Forderungen geltend machenden Personen begründen, einzuhalten sind.
- c) Das Pfandrecht oder die Entscheidung begünstigt nicht eine von Sanktionsausschuss benannte und in Anhang I aufgeführte Person, Einrichtung oder Organisation.
- d) Die Anerkennung des Pfandrechts oder der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.
- e) Die zuständige Behörde hat dem Sanktionsausschuss das Pfandrecht oder die Entscheidung notifiziert.

#### Artikel 5

Die jeweils zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über eine Genehmigung nach den Artikeln 3 und 4.

#### Artikel 6

Artikel 2 Absatz 2 gilt nicht für auf eingefrorenen Konten gutgeschriebene

- a) Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder
- b) Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, ab dem diese Konten dieser Verordnung unterliegen,

vorausgesetzt, dass derartige Zinsen, sonstige Erträge und Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 eingefroren sind.

#### Artikel 7

Artikel 2 Absatz 2 hindert ein Finanzinstitut nicht daran, auf eingefrorenen Konten die Gelder gutzuschreiben, die ihm von Dritten zur Gutschrift auf das Konto einer in der Liste erfassten Person oder Organisation übertragen werden, vorausgesetzt, dass solche Gutschriften auf eingefrorenen Konten ebenfalls eingefroren werden. Das Finanzinstitut unterrichtet die zuständigen Behörden unverzüglich über solche Transaktionen.

#### Artikel 8

(1) Unbeschadet der für die Berichterstattung, Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis geltenden Bestimmungen und unbeschadet des Artikels 284 des Vertrags sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet,

- a) den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, sowie der Kommission — direkt oder über diese zuständigen Behörden — unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern würden, z. B. Informationen über gemäß Artikel 2 eingefrorene Konten und Guthaben;

- b) mit den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden bei der Überprüfung dieser Angaben zusammenzuarbeiten.

(2) Zusätzliche Informationen, die der Kommission direkt zugehen, werden den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

(3) Die gemäß diesem Artikel übermittelten oder erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

#### Artikel 9

Weder die natürlichen oder juristischen Personen oder Einrichtungen, die Gelder und wirtschaftliche Ressourcen in dem guten Glauben einfrieren, dass derartige Handlungen mit dieser Verordnung im Einklang stehen, noch deren Direktoren oder Beschäftigte können auf irgendeine Weise hierfür haftbar gemacht werden, sofern das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen nicht erwiesenermaßen auf Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

#### Artikel 10

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander unverzüglich über die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und teilen einander alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung mit, insbesondere über Verstöße und Durchführungsprobleme sowie Urteile nationaler Gerichte.

#### Artikel 11

Die Kommission wird ermächtigt,

- a) Anhang I auf der Grundlage von Feststellungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder des Sanktionsausschusses sowie
- b) Anhang II anhand der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen
- zu ändern.

#### Artikel 12

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung anzuwenden sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um ihre Umsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Verordnung von diesen Vorschriften in Kenntnis und teilen ihr jede nachträgliche Änderung mit.

#### Artikel 13

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord jedes Luftfahrzeugs und jedes Schiffes, das der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterliegt,

- c) für jede innerhalb oder außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt,
- d) für alle nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Personen, Gruppen oder Einrichtungen und
- e) für jede juristische Person, Gruppe oder Einrichtung, die in der Gemeinschaft tätig ist.

*Artikel 14*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. McDOWELL

---

*ANHANG I***Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 2**

Name	Geburtsdatum	Geburtsland	Sonstiges
Charles Ghankay Taylor, Senior, ehemaliger Präsident Liberias	1.9.1947	Liberia	
Jewell Howard Taylor, Ehefrau des ehemaligen Präsidenten Taylor	17.1.1963	Liberia	
Charles Taylor Junior Sohn des ehemaligen Präsidenten Taylor		Liberia	

---

## ANHANG II

## Liste der zuständigen Behörden nach den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 10

## BELGIEN

Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen  
Verwaltung des Schatzamtes  
Kunstlaan, 30  
B-1040 Brüssel  
Fax (32) 2 233 74 65  
E-Mail: Quesfinvragen.tf@minfin.fed.be

## DÄNEMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen  
Dahlerups Pakhus  
Langelinie Allé 17  
DK-2100 København Ø  
Tel. (45) 35 46 60 00  
Fax (45) 35 46 60 01

## DEUTSCHLAND

*Im Bereich Einfrieren von Guthaben:*

Deutsche Bundesbank  
Servicezentrum Finanzsanktionen  
Postfach  
D-80281 München  
Tel. (49) 89 28 89 38 00  
Fax (49) 89 35 01 63 38 00

*Im Bereich Waren:*

Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29-35  
D-65760 Eschborn  
Tel. (49) 61 969 08-0  
Fax (49) 61 969 08-800

## GRIECHENLAND

## A. Einfrieren von Guthaben

Ministry of Economy and Finance  
General Directory of Economic Policy  
Address: 5 Nikis Str.,  
Athens  
Tel.: (30) 210 333 27 86  
Fax: (30) 210 333 28 10

## A. ΔΕΣΜΕΥΣΗ ΚΕΦΑΛΑΙΩΝ

Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών  
Γενική Δ/ση Οικονομικής Πολιτικής  
Δ/ση: Νίκης 5 GR-101 80 Αθήνα  
Tel. (30) 210 333 27 86  
Fax (30) 210 333 28 10

## B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Ministry of Economy and Finance  
General Directorate for Policy Planning and Management  
Kornaroy Str. GR-105 63 Athens  
Tel. (30) 210 328 64 01-3  
Fax (30) 210 328 64 04

## B. ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΟΙ ΕΙΣΑΓΩΓΩΝ — ΕΞΑΓΩΓΩΝ

Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών  
Γενική Δ/ση Σχεδιασμού και Διαχείρισης Πολιτικής  
Δ/ση: Κορνάρου 1, Τ.Κ.  
GR-105 63 Αθήνα — Ελλάδα  
Τηλ.: (30) 210 328 64 01-3  
Φαξ: (30) 210 328 64 04

## SPANIEN

Dirección General del Tesoro y Política Financiera  
Subdirección General de Inspección y Control de Movimientos de Capitales  
Ministerio de Economía  
Paseo del Prado, 6  
E-28014 Madrid  
Tel. (34) 91 209 95 11  
Fax (34) 91 209 96 56

## FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie  
Direction générale des douanes et des droits indirects  
Cellule embargo — Bureau E2  
Tel. (33) 1 44 74 48 93  
Fax (33) 1 44 74 48 97

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie  
Direction du Trésor  
Service des affaires européennes et internationales  
Sous-direction E  
139, rue du Bercy  
F-75572 Paris Cedex 12  
Tel. (33) 1 44 87 72 85  
Fax (33) 1 53 18 96 37

Ministère des Affaires étrangères  
Direction de la coopération européenne  
Sous-direction des relations extérieures de la Communauté  
Tel. (33) 1 43 17 44 52  
Fax (33) 1 43 17 56 95  
Direction générale des affaires politiques et de sécurité  
Service de la Politique Étrangère et de Sécurité Commune  
Tel. (33) 1 43 17 45 16  
Fax (33) 1 43 17 45 84

## IRLAND

Central Bank of Ireland  
Financial Markets Department  
PO Box 559  
Dame Street  
Dublin 2  
Tel. (353) 1 671 66 66

Department of Foreign Affairs  
Bilateral Economic Relations Division  
80 St. Stephen's Green  
Dublin 2  
Tel.: (353) 1 408 21 53  
Fax: (353) 1 408 20 03

## ITALIEN

Ministero degli Affari Esteri  
Piazzale della Farnesina, 1 I-00194 Roma  
D.G.A.S. — Ufficio II  
Tel. (39) 06 36 91 73 34  
Fax. (39) 06 36 91 54 46

Ministero degli Affari Esteri  
Piazzale della Farnesina, 1 I-00194 Roma  
D.G.A.O. — Ufficio II  
Tel. (39) 06 36 91 38 20  
Fax (39) 06 36 91 51 61  
U.A.M.A.  
Tel. (39) 06 36 91 36 05  
Fax. (39) 06 36 91 88 15

Ministero dell'Economia e delle finanze  
Dipartimento del Tesoro  
Comitato di Sicurezza Finanziaria  
Via XX Settembre, 97 I-00187 Roma  
Tel. (39) 06 47 61 39 42  
Fax (39) 06 47 61 30 32

Ministero della attività produttive  
Direzione Generale Politica Commerciale  
Viale Boston, 35 I-00144 Roma  
Tel. (39) 06 59 931  
Fax (39) 06 59 64 75 31  
Zuständigkeit: Ferdinando Nelli Feroci, Direttore Generale per  
l'Integrazione Europea

## LUXEMBURG

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
Direktion für Internationale Beziehungen  
6, rue de la Congrégation  
L-1352 Luxemburg  
Tel. (352) 478 23 46  
Fax (352) 22 20 48

Ministerium der Finanzen  
3, rue de la Congrégation  
L-1352 Luxemburg  
Tel. (352) 478 27 12  
Fax (352) 47 52 41

## NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën  
Directie Financiële Markten, afdeling Integriteit  
Postbus 20201  
NL-2500 EE Den Haag  
Tel. (31) 70 342 89 97  
Fax (31) 70 342 79 84

## ÖSTERREICH

Österreichische Nationalbank  
Otto-Wagner-Platz 3  
A-1090 Wien  
Tel. (43) 1 404 20 43 1, 404 20-0  
Fax (43) 1 404 20-73 99

## PORTUGAL

Ministério das Finanças  
Direcção Geral dos Assuntos Europeus e Relações Internacionais  
Avenida Infante D. Henrique, n.o 1, C 2.o  
P-1100 Lisboa  
Tel. (351) 21 882 32 40 47  
Fax (351) 21 882 32 49

## FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet  
PL/PB 176  
FIN-00161 Helsinki/Helsingfors  
Tel. (358) 9 16 05 59 00  
Fax (358) 9 16 05 57 07

## SCHWEDEN

Finansinspektionen  
Box 6750  
SE-103 98 Stockholm  
Tel. (46) 8 787 80 00  
Fax (46) 8 411 27 89

Riksförsäkringsverket  
SE-103 51 Stockholm  
Tel. (46) 8 786 90 00  
Fax (46) 8 411 27 89

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

HM Treasury  
Financial Systems and International Standards  
1, Horse Guards Road  
London SW1A 2HQ  
Vereinigtes Königreich  
Tel. (44) 207 270 59 77  
Fax (44) 207 270 54 30

Bank of England  
Financial Sanctions Unit  
Threadneedle Street  
London EC2R 8AH  
Vereinigtes Königreich  
Tel. (44) 207 601 46 07  
Fax (44) 207 601 43 09

**VERORDNUNG (EG) Nr. 873/2004 DES RATES**

**vom 29. April 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz <sup>(2)</sup> wurde eine parallel zu den einzelstaatlichen Regelungen bestehende Gemeinschaftsregelung für Pflanzensorten eingeführt, die es erlaubt, gemeinschaftsweit geltende gewerbliche Schutzrechte („gemeinschaftlicher Sortenschutz“) zu erteilen.
- (2) Für die Durchführung und Anwendung dieser Regelung ist eine Gemeinschaftseinrichtung mit Rechtspersönlichkeit, das Gemeinschaftliche Sortenamnt („Amt“), zuständig.
- (3) Der Begriff „Zwangslizenz“ sollte dieselbe Bedeutung und denselben Inhalt haben wie der derzeitige Begriff „Zwangsnutzungsrecht“.
- (4) Nur das Amt ist berechtigt, eine Zwangslizenz für eine Pflanzensorte zu gewähren, die nach dem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht geschützt ist.
- (5) Mit der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen <sup>(3)</sup> wurde der rechtliche Gemeinschaftsrahmen für den Schutz biotechnologischer Erfindungen festgelegt; Artikel 12 der Richtlinie enthält Vorschriften für die Erteilung nicht ausschließlicher Zwangslizenzen in Fällen, in denen geschützte Pflanzensorten, einschließlich gemeinschaftlich geschützter Pflanzensorten, patentierte Erfindungen enthalten, und umgekehrt.
- (6) Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 sieht zwar allgemein die Gewährung von Zwangsnutzungsrechten für gemeinschaftliche Pflanzensorten aus Gründen des öffentlichen Interesses vor, nimmt jedoch nicht ausdrücklich auf die Lizenzen nach Artikel 12 der Richtlinie 98/44/EG Bezug.
- (7) Um die Transparenz und die Kohärenz der Regelung über gegenseitige Zwangslizenzen sicherzustellen, ist es angezeigt, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 festgelegten Vorschriften zu ändern und ausdrücklich auf die Zwangslizenzen im Sinne der Richtlinie 98/44/EG Bezug zu nehmen sowie die für diese Lizenzen geltenden spezifischen Bedingungen festzulegen.
- (8) In Anbetracht des einzelstaatlichen Geltungsbereichs des Schutzes biotechnologischer Erfindungen im Rahmen der Richtlinie 98/44/EG muss sichergestellt werden, dass einzelstaatlichen Patentinhabern nur in den Mitgliedstaaten eine gegenseitige Lizenz für ein Sortenschutzrecht erteilt wird, in denen sie ein Patent für eine biotechnologische Erfindung besitzen.
- (9) Für die Annahme dieser Verordnung sieht der Vertrag keine anderen Befugnisse als die des Artikels 308 vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 29*

**Erteilung von Zwangslizenzen**

(1) Das Amt gewährt einer oder mehreren Personen auf Antrag Zwangslizenzen, jedoch nur aus Gründen des ‚öffentlichen Interesses‘, und wenn der Verwaltungsrat gemäß Artikel 36 konsultiert wurde.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats, der Kommission oder einer auf Gemeinschaftsebene arbeitenden Organisation, die von der Kommission registriert ist, kann eine Zwangslizenz entweder einer Gruppe von Personen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, oder einem Einzelnen innerhalb eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder gemeinschaftsweit gewährt werden. Die Zwangslizenz darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses gewährt werden, und wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 13. Januar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1650/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 28).

<sup>(3)</sup> ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

(3) Das Amt legt bei Gewährung der Zwangslizenz im Rahmen der Absätze 1, 2, 5 oder 5a die Art der davon erfassten Rechte und der zugehörigen angemessenen Bedingungen sowie die besonderen Anforderungen gemäß Absatz 2 fest. Die angemessenen Bedingungen müssen die Interessen aller Inhaber von Sortenschutzrechten berücksichtigen, die von der Gewährung der Zwangslizenz betroffen wären. Die angemessenen Bedingungen können eine mögliche zeitliche Begrenzung oder die Zahlung einer angemessenen Lizenz als geeigneter Vergütung an den Inhaber umfassen sowie bestimmte Verpflichtungen, die zu erfüllen sind, damit die Zwangslizenz genutzt werden kann.

(4) Bei Ablauf jedes Jahres nach der Gewährung der Zwangslizenz gemäß den Absätzen 1, 2, 5 oder 5a und im Rahmen der in Absatz 3 genannten möglichen zeitlichen Begrenzung kann jede der beteiligten Parteien beantragen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Zwangslizenz aufgehoben oder geändert wird. Solch ein Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass sich die Umstände, unter denen die Entscheidung getroffen wurde, in der Zwischenzeit geändert haben.

(5) Eine Zwangslizenz kann dem Inhaber auf Antrag für eine im Wesentlichen abgeleitete Sorte gewährt werden, wenn die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Die angemessenen Bedingungen gemäß Absatz 3 umfassen die Zahlung einer angemessenen Lizenz als geeigneter Vergütung an den Inhaber der Ausgangssorte.

(5a) Dem Inhaber eines Patents für eine biotechnologische Erfindung wird auf Antrag eine Zwangslizenz für die nicht ausschließliche Nutzung einer geschützten Pflanzensorte gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 98/44/EG

gegen Zahlung einer angemessenen Lizenz als geeigneter Vergütung unter der Voraussetzung erteilt, dass der Patentinhaber Folgendes nachweisen kann:

- i) er hat den Inhaber des Sortenschutzrechts vergeblich um Erteilung einer vertraglichen Lizenz ersucht und
- ii) die Erfindung stellt einen bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichem Interesse gegenüber der geschützten Pflanzensorte dar.

Wurde einem Inhaber eine Zwangslizenz gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 98/44/EG für die nicht ausschließliche Nutzung einer patentierten Erfindung erteilt, damit er in der Lage ist, sein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht zu erwerben oder zu verwerten, so wird dem Patentinhaber dieser Erfindung auf Antrag zu angemessenen Bedingungen eine nicht ausschließliche gegenseitige Zwangslizenz zur Verwertung der Sorte erteilt.

Der Geltungsbereich der Lizenz oder der gegenseitigen Lizenz im Sinne dieses Absatzes ist auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in denen ein gültiges Patent für dasselbe Sachgebiet besteht, beschränkt.

(6) Die Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 114 können bestimmte andere Beispiele der in den Absätzen 1, 2 und 5a genannten Lizenzen des öffentlichen Interesses anführen und legen darüber hinaus genaue Angaben über die Umsetzung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 5a fest.

(7) Die Mitgliedstaaten können keine Zwangslizenzen an einem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht gewähren.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. McDOWELL

**VERORDNUNG (EG) Nr. 874/2004 DER KOMMISSION**

**vom 28. April 2004**

**zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „eu“<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

nach Konsultierung des Registers gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 733/2002,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ersten Schritte zur Einführung der Domäne oberster Stufe (Top Level Domain — TLD) „eu“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 sind mit der Benennung einer juristischen Person mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft, die mit der Organisation und Verwaltung des Registers für die TLD „eu“ beauftragt wird, abgeschlossen. Das durch Beschluss 2003/375/EG der Kommission<sup>(2)</sup> bezeichnete Register ist eine Einrichtung ohne Erwerbszweck, das kostendeckend arbeitet und seine Dienste zu erschwinglichen Preisen anbietet.
- (2) Die Beantragung eines Domännennamens sollte auf elektronischem Wege in einem einfachen, schnellen und effizienten Verfahren über zugelassene Registrierstellen in allen Amtssprachen der Gemeinschaftsorgane möglich sein.
- (3) Die Zulassung der Registrierstellen sollte durch das Register in einem Verfahren erfolgen, das einen fairen und offenen Wettbewerb zwischen den Registrierstellen gewährleistet. Das Zulassungsverfahren sollte objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein. Nur Interessenten, die bestimmte, vom Register festzulegende technische Grundanforderungen erfüllen, sollten für eine Zulassung in Frage kommen.
- (4) Die Registrierstellen sollten Anträge auf Registrierung von Domännennamen erst nach ihrer eigenen Zulassung annehmen dürfen und diese in der zeitlichen Reihenfolge der Beantragung weiterleiten.
- (5) Im Interesse des besseren Schutzes der Rechte der Verbraucher sollten — unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften über Gerichtsstand und anwendbares

Recht — alle Streitigkeiten zwischen Registrierstellen und Domäneninhabern in Bezug auf Gemeinschaftstitel dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen.

- (6) Die Registrierstellen sollten von ihren Kunden genaue Kontaktinformationen wie den vollständigen Namen, die Wohn- oder Geschäftsanschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse sowie Angaben über die für die technische Abwicklung verantwortliche natürliche oder juristische Person verlangen.
- (7) Das Register sollte mit seiner Registrierungs politik die Nutzung aller Amtssprachen der Gemeinschaftsorgane fördern.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 können die Mitgliedstaaten verlangen, dass ihre amtliche Staatsbezeichnung und ihr allgemein gebräuchlicher Name unter der ersten Stufe der Domäne „eu“ ausschließlich von der eigenen Regierung registriert werden dürfen. Länder, die der Europäischen Union voraussichtlich erst nach Mai 2004 beitreten werden, sollten ihre amtliche Staatsbezeichnung und ihre allgemein gebräuchlichen Namen für eine spätere Registrierung sperren lassen können.
- (9) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einrichtung benennen können, die seine amtliche Staatsbezeichnung und seinen allgemein gebräuchlichen Namen als Domännennamen registrieren lassen darf. Die Kommission sollte ermächtigt sein, Domännennamen für die Nutzung durch die Organe der Gemeinschaft auszuwählen und einen Betreiber für diese Domännennamen zu benennen. Das Register sollte bestimmte Domännennamen für seine eigenen Betriebsfunktionen reservieren dürfen.
- (10) Einige Mitgliedstaaten haben der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 eine begrenzte Liste allgemein anerkannter Namen in Bezug auf geografische und/oder geopolitische Begriffe, die deren politische oder territoriale Organisation betreffen, notifiziert. Diese Listen enthalten Namen, deren Registrierung entweder gar nicht oder nur unter einer Domäne zweiter Stufe im Einklang mit den allgemeinen Regeln ermöglicht werden soll. Auf die in diesen Listen enthaltenen Namen findet der Grundsatz der Bearbeitung in der Reihenfolge der Beantragung („Reihenfolgegrundsatz“ oder „Windhundverfahren“) keine Anwendung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 113 vom 30.4.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 24.5.2003, S. 29.

- (11) Streitigkeiten zwischen Inhabern früherer Rechte sollten während der gestaffelten Registrierung nach dem Windhundverfahren beigelegt werden. Nach dem Abschluss der stufenweisen Registrierung sollte die Vergabe von Domännennamen generell nach dem Windhundverfahren erfolgen.
- (12) Zur Wahrung früherer, nach Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht anerkannter Rechte sollte ein zeitlich gestaffeltes Registrierungsverfahren vorgesehen werden. Die gestaffelte Registrierung sollte in zwei Phasen erfolgen, um sicherzustellen, dass die Inhaber früherer Rechte ausreichend Gelegenheit erhalten, solche Namen, auf die sie frühere Rechte innehaben, registrieren zu lassen. Das Register sollte dafür sorgen, dass diese Rechte durch dafür bestellte Prüfer überprüft werden. Die Prüfer sollten die beanspruchten Rechte auf einen bestimmten Namen auf der Grundlage der von den Antragstellern eingereichten Nachweise beurteilen. Beantragen zwei oder mehr Antragsteller, die jeder ein früheres Recht innehaben, den gleichen Domännennamen, sollte dessen Vergabe nach dem Windhundverfahren erfolgen.
- (13) Um die ständige Verfügbarkeit der Dienste sicherzustellen, sollte das Register einen geeigneten Vertrag über die Datenhinterlegung bei einem Treuhänder (Escrow-Vertrag) schließen, so dass insbesondere im Fall der Benennung eines anderen Registers oder bei unvorhergesehenen Umständen die Erbringung der Dienste für die lokale Internetgemeinschaft mit minimalen Störungen weiterhin möglich ist. Das Register sollte sich an die einschlägigen Regeln, Grundsätze, Leitlinien und vorbildlichen Verfahren im Bereich des Datenschutzes halten, insbesondere im Hinblick auf die Menge und die Art der Daten, die aus der Whois-Datenbank abrufbar sind. Domännennamen, die von einem Gericht eines Mitgliedstaats als verleumderisch, als rassistisch oder als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung betrachtet werden, sollten gesperrt und gegebenenfalls widerrufen werden, sobald das Gerichtsurteil rechtskräftig wird. Solche Domännennamen sollten für jede künftige Registrierung gesperrt werden.
- (14) Ist im Fall des Todes oder der Insolvenz eines Domäneninhabers bis zum Ablauf des Registrierungszeitraums keine Übertragung der Domäne eingeleitet worden, so sollte der Domänenname für vierzig Kalendertage ausgesetzt werden. Haben die betreffenden Erben oder Verwalter den Domännennamen innerhalb dieser Frist nicht registrieren lassen, sollte er wieder für die allgemeine Registrierung zur Verfügung stehen.
- (15) Aus wenigen, besonderen Gründen sollte das Register Domännennamen widerrufen können, nachdem der betreffende Domäneninhaber Gelegenheit hatte, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Domännennamen sollten auch durch alternative Streitbelegungsverfahren widerrufen werden können.
- (16) Das Register sollte ein alternatives Streitbelegungsverfahren anbieten, das die international bewährten Praktiken in diesem Bereich und insbesondere die einschlägigen Empfehlungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) berücksichtigt, um spekulative und missbräuchliche Registrierungen soweit wie möglich zu verhindern.
- (17) Das Register sollte, auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien, Anbieter solcher alternativen Streitbelegungsverfahren auswählen, die über eine angemessene Sachkenntnis verfügen müssen. Das alternative Streitbelegungsverfahren sollte einheitlichen Mindestverfahrensregeln genügen, die sich an das einheitliche Streitbelegungsverfahren (Uniform Dispute Resolution Policy) der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und Adressen (ICANN, Internet Corporation of Assigned Names and Numbers) anlehnen.
- (18) In Anbetracht der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union sollten die durch diese Verordnung eingeführten allgemeinen Regeln unverzüglich in Kraft treten.
- (19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> eingesetzten Kommunikationsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### GEGENSTAND

##### Artikel 1

#### Gegenstand

Diese Verordnung enthält die allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „eu“ und die allgemeinen Grundregeln für die Registrierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 733/2002.

#### KAPITEL II

#### GRUNDREGELN FÜR DIE REGISTRIERUNG

##### Artikel 2

#### Voraussetzungen und allgemeine Grundregeln für die Registrierung

Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 aufgeführten Antragsberechtigten dürfen einen oder mehrere Domännennamen unter der Domäne oberster Stufe „eu“ registrieren lassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel IV wird ein bestimmter Domänenname dem Antragsberechtigten zugewiesen, dessen Antrag zuerst beim Register in technisch korrekter Form und im Einklang mit dieser Verordnung eingegangen ist. Dieses Kriterium des ersten Antragsseingangs wird für die Zwecke dieser Verordnung als „Windhundprinzip“ bezeichnet.

Mit der Registrierung steht der Domänenname für weitere Registrierungen solange nicht mehr zur Verfügung, bis die Registrierung ausläuft und nicht erneuert wird oder bis der Domänenname widerrufen wird.

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, werden alle Domännennamen direkt unter der Domäne oberster Stufe „.eu“ registriert.

Die Registrierung der Domännennamen wird erst wirksam, nachdem der Antragsteller die betreffende Gebühr bezahlt hat.

Die unter der Domäne oberster Stufe „.eu“ registrierten Domännennamen können nur an Antragsteller übertragen werden, die zur Beantragung von „.eu“-Domännennamen berechtigt sind.

### Artikel 3

#### Anträge auf Registrierung von Domännennamen

Anträge auf Registrierung von Domännennamen müssen alle folgenden Bestandteile enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) eine Erklärung des Antragstellers in elektronischer Form, dass er die allgemeinen Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 erfüllt;
- c) eine Bestätigung des Antragstellers in elektronischer Form, dass er die Registrierung des Domännennamens in gutem Glauben beantragt und nach seinem besten Wissen und Gewissen dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden;
- d) eine Erklärung des Antragstellers in elektronischer Form, dass er alle Registrierungsbedingungen einschließlich der in Kapitel VI genannten Regeln für die außergerichtliche Streitbeilegung anerkennt.

Wesentlich falsche Angaben zu den Punkten a) bis d) stellen einen Verstoß gegen die Registrierungsbestimmungen dar.

Außer bei den zur stufenweisen Registrierung gemäß den Artikeln 10, 12 und 14 eingereichten Anträgen überprüft das Register die Gültigkeit der Registrierungsanträge erst im Anschluss an die Registrierung entweder von Amts wegen oder infolge einer Streitigkeit um die Registrierung des betreffenden Domännennamens.

### Artikel 4

#### Zulassung der Registrierstellen

Nur die vom Register zugelassenen Registrierstellen dürfen Registrierungsdienste für Domännennamen der Domäne oberster Stufe „.eu“ anbieten.

Das Verfahren für die Zulassung der Registrierstellen wird vom Register festgelegt; es muss objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein und effektive und faire Wettbewerbsbedingungen gewährleisten.

Die Registrierstellen müssen auf die automatischen Registrierungssysteme des Registers zugreifen und diese benutzen. Das Register kann weitere grundlegende technische Voraussetzungen für die Zulassung der Registrierstellen festlegen.

Das Register kann von den Registrierstellen eine Vorauszahlung auf anfallende Registrierungsgebühren verlangen, deren Höhe es jährlich aufgrund einer objektiven Markteinschätzung festsetzt.

Das Register macht die Verfahren und Bedingungen für die Zulassung der Registrierstellen sowie das Verzeichnis der zugelassenen Registrierstellen in leicht lesbarer Form öffentlich zugänglich.

Jede Registrierstelle verpflichtet sich vertraglich gegenüber dem Register zur Einhaltung der Zulassungsbedingungen und der in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Grundregeln.

### Artikel 5

#### Vorschriften für die Registrierstellen

Unbeschadet sonstiger Vorschriften über Gerichtsstand und anwendbares Recht darf in Verträgen zwischen Registrierstellen und Domäneninhabern kein anderes anwendbares Recht als das Recht eines Mitgliedstaats und als Gerichtsstand weder ein alternativer Streitbeilegungsanbieter, es sei denn, dieser ist vom Register gemäß Artikel 23 ausgewählt, noch ein Gericht außerhalb der Gemeinschaft bestimmt werden.

Erhält eine Registrierstelle mehrere Registrierungsanträge für den gleichen Domänenname, leitet sie diese Anträge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs an das Register weiter.

Nur Anträge, die nach der Zulassung der Registrierstelle eingegangen sind, dürfen an das Register weitergeleitet werden.

Die Registrierstellen verlangen von allen Antragstellern die Übermittlung genauer und verlässlicher Kontaktangaben mindestens einer natürlichen oder juristischen Person, die für die technische Abwicklung verantwortlich ist.

Die Registrierstellen können Gütezeichen, Zertifikate oder Vertrauensiegel einführen, um im Einklang mit dem geltenden nationalen und Gemeinschaftsrecht das Vertrauen der Verbraucher in die Verlässlichkeit der Informationen zu erhöhen, die unter einem von ihnen registrierten Domänennamen angeboten werden.

### KAPITEL III

#### SPRACHEN UND GEOGRAFISCHE BEGRIFFE

##### Artikel 6

#### Sprachen

Die Registrierung der „eu“-Domänennamen darf erst beginnen, nachdem das Register der Kommission mitgeteilt hat, dass die Einreichung von Anträgen auf Registrierung der „eu“-Domänennamen und die Mitteilungen über Registrierungsentscheidungen in allen Amtssprachen und Arbeitssprachen der Gemeinschaftsorgane (nachfolgend „Gemeinschaftssprachen“ genannt) möglich sind.

Das Register sorgt dafür, dass alle seine Mitteilungen, die die Rechte einer Partei im Zusammenhang mit einer Registrierung — wie Vergabe, Übertragung, Kündigung oder Widerruf einer Domäne — betreffen, in allen Gemeinschaftssprachen möglich sind.

Das Register nimmt die Registrierung von Domänennamen in allen Schriftzeichen der Gemeinschaftssprachen vor, sobald es entsprechende internationale Normen gibt.

Das Register ist nicht verpflichtet, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben andere Sprachen als die Gemeinschaftssprachen zu verwenden.

##### Artikel 7

#### Verfahren für reservierte geografische und geopolitische Namen

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens in Bezug auf die Listen allgemein anerkannter Namen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 aufgestellt werden, sind alle Einwände an die Mitglieder des durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG eingesetzten Kommunikationsausschusses und an den Generaldirektor der Generaldirektion Informationsgesellschaft der Kommission zu richten. Die Mitglieder des Kommunikationsausschusses und der Generaldirektor können andere Ansprechpartner für die Übermittlung dieser Einwände benennen.

Die Einwände und die Benennung der Ansprechpartner sind per E-Mail, per Kurierdienst, persönlich oder auf dem Postweg per Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln.

Nach der Lösung etwaiger Einwände veröffentlicht das Register auf seiner Website zwei Namenslisten. Die eine Liste enthält die von der Kommission als „nicht registrierbar“ mitgeteilten Namen. Die andere Liste enthält die dem Register von der Kommission als „registrierbar unter einer Domäne zweiter Stufe“ mitgeteilten Namen.

##### Artikel 8

#### Ländernamen und Alpha-2-Codes, die Länder bezeichnen

Die Mitgliedstaaten und Beitrittsländer können verlangen, dass ihre amtlichen Staatsbezeichnungen und ihre allgemein gebräuchlichen Namen in einer oder mehreren Gemeinschaftssprachen der im Mai 2004 erweiterten Europäischen Union direkt unter der Domäne oberster Stufe „eu“ nur von der eigenen Regierung registriert werden dürfen. Dazu übermittelt der Mitgliedstaat oder das Beitrittsland der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Liste der zu reservierenden Namen und benennt die Stelle, die seine Regierung bei der Registrierung dieser Namen vertritt.

Die Kommission teilt dem Register die zu reservierenden Namen und die Stellen mit, die die nationalen Regierungen bei der Registrierung dieser Namen vertreten.

Beitrittskandidaten, die der Europäischen Union voraussichtlich nicht im Mai 2004 beitreten, und die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, die keine Mitgliedstaaten sind, können verlangen, dass ihre amtliche Staatsbezeichnung und ihr allgemein gebräuchlicher Name in ihrer eigenen Sprache und in den ab Mai 2004 geltenden Gemeinschaftssprachen nicht direkt unter der Domäne oberster Stufe „eu“ registriert werden dürfen. Dazu übermitteln diese Länder der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Liste der Namen, die nicht registriert werden dürfen.

Die Kommission teilt dem Register die Namen mit, die nicht registriert werden dürfen.

Alpha-2-Codes, die Länder bezeichnen, dürfen nicht als Domänennamen direkt unter der Domäne oberster Stufe „eu“ registriert werden.

##### Artikel 9

#### Geografische und geopolitische Namen als Domänen zweiter Stufe

Die Registrierung geografischer und geopolitischer Begriffe als Domänennamen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 kann von einem Mitgliedstaat vorgenommen werden, der diese Namen zuvor übermittelt hat. Dies kann unter allen von diesem Mitgliedstaat registrierten Domänennamen erfolgen.

Die Kommission kann vom Register die Registrierung von Domännennamen direkt unter der Domäne oberster Stufe „eu“ für die Nutzung durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verlangen. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch spätestens eine Woche vor dem Beginn der gestaffelten Registrierung gemäß Kapitel IV, teilt die Kommission dem Register die zu reservierenden Namen und die Stellen mit, die die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bei der Registrierung vertreten.

#### KAPITEL IV

### GESTAFFELTE REGISTRIERUNG

#### Artikel 10

#### Antragsberechtigte und registrierbare Namen

(1) Nur die Inhaber früherer Rechte, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, sowie öffentliche Einrichtungen sind berechtigt, Domännennamen während einer Frist für gestaffelte Registrierung zu beantragen, bevor die allgemeine Registrierung für die Domäne „eu“ beginnt.

„Frühere Rechte“ sind unter anderem registrierte nationale und Gemeinschaftsmarken, geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen sowie auch — sofern sie nach dem einzelstaatlichen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats geschützt sind — nicht eingetragene Marken, Handelsnamen, Geschäftsbezeichnungen, Unternehmensnamen, Familiennamen und charakteristische Titel geschützter literarischer oder künstlerischer Werke.

„Öffentliche Einrichtungen“ sind die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, nationale, regionale und örtliche Regierungen, Regierungseinrichtungen, öffentliche Verwaltungen und Behörden, Organisationen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie internationale und zwischenstaatliche Organisationen.

(2) Die Registrierung aufgrund eines früheren Rechts besteht in der Registrierung des vollständigen Namens, für den das frühere Recht besteht, in Übereinstimmung mit den schriftlichen Unterlagen, durch die dieses Recht nachgewiesen wird.

(3) Die Registrierung einer öffentlichen Einrichtung besteht in der Registrierung der vollständigen Bezeichnung der öffentlichen Einrichtung oder deren gebräuchlicher Abkürzung. Öffentliche Einrichtungen, die für die Regierung eines bestimmten geografischen Gebiets zuständig sind, können auch den vollständigen Namen und den allgemein gebräuchlichen Namen dieses Gebiets registrieren lassen.

#### Artikel 11

#### Sonderzeichen

Soweit bei der Registrierung vollständiger Namen, Namen aus mehreren, durch Leerzeichen getrennten Wörtern oder Wortteilen bestehen, gelten die vollständigen Namen als identisch mit denselben Namen, deren Bestandteile mittels Bindestrich durchgekoppelt oder ohne Leerzeichen zusammengefügt werden.

Enthält ein Name, für den frühere Rechte beansprucht werden, Sonderzeichen sowie Leer- und Interpunktionszeichen, so werden diese aus dem entsprechenden Domännennamen entweder ganz entfernt, durch Bindestriche ersetzt oder, falls möglich, transkribiert.

In Unterabsatz 2 genannte Sonderzeichen und Interpunktionszeichen umfassen insbesondere die Folgenden:

~ @ # \$ % ^ & \* ( ) + = < > { } [ ] | \ / : ; ' , . ?

Enthält der Name, für den das frühere Recht besteht, Buchstaben mit zusätzlichen Elementen, die im ASCII-Code nicht vorhanden sind, z. B. ä, é oder ñ, werden die betreffenden Buchstaben — unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 — ohne diese Elemente wiedergegeben (z. B. a, e, n) oder durch übliche Schreibweisen ersetzt (z. B. ae). Ansonsten muss der Domänenname mit den Text- oder Wörtelelementen des beanspruchten Namens übereinstimmen.

#### Artikel 12

#### Grundsätze für die gestaffelte Registrierung

(1) Die gestaffelte Registrierung beginnt nicht vor dem 1. Mai 2004 und erst nachdem die Anforderungen in Artikel 6 Absatz 1 erfüllt sind und die Frist in Artikel 8 abgelaufen ist.

Das Register gibt den Termin für den Beginn der gestaffelten Registrierung mindestens zwei Monate vorher öffentlich bekannt und unterrichtet alle zugelassenen Registrierstellen entsprechend.

Das Register veröffentlicht auf seiner Website zwei Monate vor Beginn der gestaffelten Registrierung eine ausführliche Beschreibung aller getroffenen technischen und administrativen Maßnahmen und gewährleistet eine ordnungsgemäße, faire und technisch solide Abwicklung der gestaffelten Registrierung.

(2) Die gestaffelte Registrierung erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Monaten. Die allgemeine Registrierung von Domännennamen beginnt erst nach dem Abschluss der gestaffelten Registrierung.

Die gestaffelte Registrierung besteht aus zwei Phasen mit einer Dauer von je zwei Monaten.

In der ersten Phase der gestaffelten Registrierung dürfen nur registrierte nationale und Gemeinschaftsmarken, geografische Angaben und die in Artikel 10 Absatz 3 genannten Namen und Abkürzungen von den Inhabern oder Lizenznehmern früherer Rechte sowie von den in Artikel 10 Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen zur Registrierung angemeldet werden.

In der zweiten Phase der gestaffelten Registrierung dürfen die Namen, die schon in der ersten Phase registriert werden dürfen, sowie Namen, auf die sonstige frühere Rechte bestehen, von den Inhabern der Rechte an diesen Namen, zur Registrierung angemeldet werden.

(3) Der Antrag auf Registrierung eines Domännennamens aufgrund eines früheren Rechts gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2 muss eine Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage des Namensanspruchs im nationalen oder im Gemeinschaftsrecht sowie weitere zweckdienliche Angaben enthalten, z. B. die Eintragsnummer der Marke, Angaben zur Veröffentlichung in einem Amtsblatt oder Staatsanzeiger, Eintragungen von Berufs- oder Unternehmensverbänden und Handelskammern.

(4) Das Register kann für Anträge auf Registrierung von Domännennamen Zusatzgebühren verlangen, sofern diese Gebühren ausschließlich der Deckung der Kosten dienen, die ihm aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels entstehen. Das Register kann in Abhängigkeit von der Komplexität des zur Prüfung früherer Rechte erforderlichen Verfahrens unterschiedliche Gebühren verlangen.

(5) Zum Ende der gestaffelten Registrierung findet auf Kosten des Registers eine unabhängige Rechnungsprüfung (Audit) statt, deren Ergebnis der Kommission vorgelegt wird. Der Rechnungsprüfer wird vom Register nach Konsultierung der Kommission bestimmt. Die Rechnungsprüfung dient der Feststellung einer fairen, angemessenen, betrieblich und technisch tragfähigen Verwaltung bei der Durchführung der gestaffelten Registrierung durch das Register.

(6) Für die Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf Domännennamen gelten die Bestimmungen in Kapitel VI.

#### Artikel 13

#### Auswahl von Prüfern

Die Prüfer müssen juristische Personen mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft sein. Als Prüfer kommen angesehenen Einrichtungen mit geeigneter Sachkenntnis in Betracht. Das Register wählt die Prüfer nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien unter Berücksichtigung einer möglichst

großen geografischen Vielfalt aus. Das Register verlangt von den Prüfern, dass sie die Prüfung in objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Weise durchführen.

Die Mitgliedstaaten übernehmen die Prüfung der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Namen. Dazu übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine eindeutige Aufstellung der Adressen, an die die Nachweisunterlagen zur Prüfung zu schicken sind. Die Kommission teilt dem Register diese Adressen mit.

Das Register veröffentlicht Informationen über die Prüfer auf seiner Website.

#### Artikel 14

#### Prüfung der Registrierungsanträge während der gestaffelten Registrierung

Alle Ansprüche auf frühere Rechte gemäß Artikel 10 Absatz 1 und 2 müssen durch Unterlagen nachgewiesen werden, aus denen das Recht und seine Rechtsgrundlage klar hervorgeht.

Das Register sperrt bei Eingang des Antrags den betreffenden Domännennamen bis die Prüfung stattgefunden hat oder die Frist für die Einreichung der Unterlagen abgelaufen ist. Gehen beim Register während des Zeitraums der gestaffelten Registrierung mehrere Anträge auf Registrierung des gleichen Domännennamens ein, erfolgt deren Bearbeitung streng in der zeitlichen Reihenfolge der Beantragung.

Das Register stellt eine Datenbank bereit, die Angaben über die während des Zeitraums der gestaffelten Registrierung beantragten Domännennamen, die Antragsteller, die einreichenden Registrierstellen, die Frist für Einreichung der Nachweisunterlagen und nachfolgend angemeldete Ansprüche auf die Namen enthält.

Alle Antragsteller müssen Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass sie Inhaber von früheren Rechten an dem beanspruchten Namen sind. Die Nachweise sind an den vom Register angegebenen Prüfer zu übermitteln. Der Antragsteller muss die Nachweise so rechtzeitig abschicken, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Beantragung des Domännennamens beim Prüfer eingegangen sind. Gehen die Nachweise innerhalb dieser Frist nicht ein, wird der betreffende Antrag abgelehnt.

Die Prüfer vermerken auf den eingehenden Nachweisen den Eingangszeitpunkt.

Die Prüfer bewerten die Anträge auf Registrierung eines bestimmten Domännennamens in der Reihenfolge, in der die Anträge beim Register eingegangen sind.

Der zuständige Prüfer untersucht, ob der Antragsteller, dessen Antrag in Bezug auf den Domänennamen zuerst zu prüfen ist, und der seine Nachweise fristgerecht eingereicht hat, tatsächlich frühere Rechte innehat. Sind die Nachweise nicht rechtzeitig eingegangen oder gelangt der Prüfer zu der Ansicht, dass die Nachweise kein früheres Recht belegen, teilt er dies dem Register mit.

Gelangt der Prüfer zu der Ansicht, dass bei einem Antrag, der zuerst zu prüfen ist, frühere Rechte auf einen bestimmten Domänennamen bestehen, teilt er dies dem Register mit.

Diese Untersuchung aller Anträge in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs wird so lange fortgesetzt, bis ein Prüfer zu einem Antrag frühere Rechte an dem betreffenden Namen bestätigt.

Das Register registriert den Domänennamen nach dem Windhundverfahren gemäß dem Verfahren der Absätze 2, 3 und 4, wenn es der Auffassung ist, dass der Antragsteller ein früheres Recht nachgewiesen hat.

#### KAPITEL V

### RESERVIERUNGEN, WHOIS-DATEN UND UNSITTICHE REGISTRIERUNGEN

#### Artikel 15

#### Datenhinterlegungsvertrag

(1) Das Register schließt auf eigene Kosten mit einem angesehenen Treuhänder oder Escrow-Agenten mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft einen Vertrag über die Hinterlegung der Registerdaten und setzt darin die Gemeinschaft als Begünstigte des Hinterlegungsvertrags ein. Vor dem Abschluss dieses Vertrags ist die Zustimmung der Kommission einzuholen. Das Register übergibt dem Treuhänder (Escrow-Agenten) täglich eine elektronische Kopie des aktuellen Inhalts der „eu“-Datenbank.

(2) In dem Vertrag ist zu vereinbaren, dass der Treuhänder die Daten zu folgenden Bedingungen aufbewahrt:

- a) die Daten werden treuhänderisch entgegengenommen und aufbewahrt; bis zu einer Herausgabe an die Kommission werden sie außer der Prüfung auf Vollständigkeit, Konsistenz und richtige Formatierung keiner weiteren Verarbeitung unterzogen;
- b) die Daten werden vom Treuhänder herausgegeben, sobald der Vertrag zwischen dem Register und der Kommission abgelaufen ist und nicht verlängert wurde oder aus einem darin festgelegten Grund gekündigt wird, unabhängig von etwaigen Streitigkeiten oder Konflikten zwischen der Kommission und dem Register;
- c) nach einer Herausgabe der Daten hat die Kommission das ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Recht, alle erforderlichen Maßnahmen zur Benennung eines anderen Registers zu ergreifen;

- d) wird der Vertrag mit dem Register gekündigt, trifft die Kommission gemeinsam mit dem Register alle notwendigen Maßnahmen, um die Zuständigkeit für Verwaltung und Betrieb der Domäne oberster Stufe „eu“ sowie etwaige Finanzreserven auf eine von der Kommission benannte Partei zu übertragen: in diesem Fall unternimmt der Auftragnehmer alles in seiner Macht Stehende, um eine Dienstunterbrechung zu vermeiden und sorgt insbesondere für ständige Aktualisierung der beim Treuhänder zu hinterlegenden Datenbestände, bis die Übertragung der Domäne oberster Stufe „eu“ abgeschlossen ist.

#### Artikel 16

#### Whois-Datenbank

Zweck der Whois-Datenbank ist die Bereitstellung hinreichend genauer und aktueller Informationen über die technischen und administrativen Ansprechpartner, die für die Verwaltung der Domänennamen unter der Domäne oberster Stufe „eu“ verantwortlich sind.

Die Whois-Datenbank enthält Informationen über den Domäneninhaber, die im Hinblick auf den Zweck der Datenbank sinnvoll und beschränkt sind. Im Hinblick auf Informationen, die für den Zweck der Datenbank nicht unbedingt erforderlich sind, ist bei Inhabern des Domänennamens, die natürliche Personen sind, deren ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung der bereitgestellten Informationen erforderlich. Die absichtliche Übermittlung ungenauer Angaben bei der Registrierung des Domänennamens stellt einen Verstoß gegen die Registrierungsbestimmungen dar.

#### Artikel 17

#### Für das Register reservierte Namen

Die folgenden Namen sind für die Betriebsfunktionen des Registers reserviert:

eurid.eu, registry.eu, nic.eu, dns.eu, internic.eu, whois.eu, das.eu, coc.eu, eurethix.eu, eurethics.eu, euthics.eu

#### Artikel 18

#### Unsittliche Registrierung

Stellt ein Gericht eines Mitgliedstaats fest, dass ein Domänenname verleumderisch oder rassistisch ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, sperrt das Register diesen Domänennamen nach Mitteilung des Gerichtsbeschlusses und widerruft ihn nach Übermittlung eines rechtskräftigen Urteils. Das Register sperrt solche Namen, gegen die ein Gerichtsurteil vorliegt, für jede künftige Registrierung, solange das betreffende Urteil gilt.

## Artikel 19

**Tod und Geschäftsauflösung**

(1) Verstirbt der Domäneninhaber während des Registrierungszeitraums, so können der Nachlassverwalter oder seine gesetzlichen Erben unter Vorlage geeigneter Nachweise die Übertragung des Domännennamens auf die Erben beantragen. Ist bis zum Ablauf des Registrierungszeitraums keine Übertragung eingeleitet worden, wird der Domänenname für vierzig Kalendertage ausgesetzt und auf der Website des Registers bekannt gegeben. Innerhalb dieser Frist können der Nachlassverwalter oder die gesetzlichen Erben unter Vorlage geeigneter Nachweise die Registrierung des Domännennamens beantragen. Haben die Erben den Namen innerhalb der 40-Tage-Frist nicht registrieren lassen, so wird der Domänenname wieder für die allgemeine Registrierung zur Verfügung gestellt.

(2) Ist der Domäneninhaber ein Unternehmen, eine juristische oder natürliche Person oder eine Einrichtung, die sich während des Registrierungszeitraums in einem Insolvenzverfahren, in Abwicklung, Geschäftsauflösung, einem gerichtlichen Abwicklungsverfahren oder einem vergleichbaren Verfahren nach nationalem Recht befindet, so kann der gesetzliche Verwalter des Domäneninhabers unter Vorlage geeigneter Nachweise die Übertragung an den Erwerber der Rechte des Domäneninhabers beantragen. Ist bis zum Ablauf des Registrierungszeitraums keine Übertragung eingeleitet worden, wird der Domänenname für vierzig Kalendertage ausgesetzt und auf der Website des Registers bekannt gegeben. Innerhalb dieser Frist kann der gesetzliche Verwalter unter Vorlage geeigneter Nachweise die Registrierung des Domännennamens beantragen. Hat der Verwalter den Namen innerhalb der 40-Tage-Frist nicht registrieren lassen, so wird der Domänenname wieder für die allgemeine Registrierung zur Verfügung gestellt.

## KAPITEL VI

**WIDERRUF UND STREITBEILEGUNG**

## Artikel 20

**Widerruf von Domännennamen**

Das Register darf Domännennamen nur aus den folgenden Gründen ohne außergerichtliches Streitbelegungsverfahren von sich aus widerrufen:

- a) Bestehen fälliger, unbezahlter Schuldbeträge, die dem Register zustehen;
- b) Nichterfüllung der allgemeinen Registrierungsvoraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 durch den Domäneninhaber;

- c) Verstoß des Domäneninhabers gegen die Registrierungsbestimmungen von Artikel 3 der vorliegenden Verordnung.

Das Register legt ein Verfahren fest, nach dem es den Widerruf von Domännennamen aus diesen Gründen vornimmt. Im Rahmen dieses Verfahrens muss der Domäneninhaber benachrichtigt werden und Gelegenheit erhalten, geeignete Maßnahmen zu treffen.

Der Widerruf eines Domännennamens und gegebenenfalls dessen anschließende Übertragung kann auch aufgrund der Entscheidung einer außergerichtlichen Streitbelegungsstelle erfolgen.

## Artikel 21

**Spekulative und missbräuchliche Registrierung**

(1) Ein Domänenname wird aufgrund eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens widerrufen, wenn er mit einem anderen Namen identisch ist oder diesem verwirrend ähnelt, für den Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, darunter die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Rechte, und wenn dieser Domänenname

- a) von einem Domäneninhaber registriert wurde, der selbst keinerlei Rechte oder berechnigte Interessen an diesem Domännennamen geltend machen kann, oder
- b) in böser Absicht registriert oder benutzt wird.

(2) Ein berechtigtes Interesse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) liegt vor, wenn

- a) der Domäneninhaber vor der Ankündigung eines alternativen Streitbelegungsverfahrens den Domännennamen oder einen Namen, der diesem Domännennamen entspricht, im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen verwendet hat oder nachweislich solche Vorbereitungen getroffen hat;
- b) der Domäneninhaber ein Unternehmen, eine Organisation oder eine natürliche Person ist, die unter dem Domännennamen allgemein bekannt ist, selbst wenn keine nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannten oder festgelegten Rechte bestehen;
- c) der Domäneninhaber den Domännennamen in rechtmäßiger und nichtkommerzieller oder fairer Weise nutzt, ohne die Verbraucher in die Irre zu führen, noch das Ansehen eines Namens, für den nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannten oder festgelegten Rechte bestehen, zu beeinträchtigen.

(3) Bösgläubigkeit im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) liegt vor, wenn

- a) aus den Umständen ersichtlich wird, dass der Domänenname hauptsächlich deshalb registriert oder erworben wurde, um ihn an den Inhaber eines Namens, für den ein nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkanntes oder festgelegtes Recht besteht, oder an eine öffentliche Einrichtung zu verkaufen, zu vermieten oder anderweitig zu übertragen;
- b) der Domänenname registriert wurde, um zu verhindern, dass der Inhaber eines solchen Namens, für den ein nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkanntes oder festgelegtes Recht besteht, oder eine öffentliche Einrichtung diesen Namen als entsprechenden Domännennamen verwenden kann, sofern:
  - i) dem Domäneninhaber eine solche Verhaltensweise nachgewiesen werden kann; oder
  - ii) der Domänenname mindestens zwei Jahre lang ab der Registrierung nicht in einschlägiger Weise genutzt wurde; oder
  - iii) der Inhaber eines Domännennamens, für den ein nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkanntes oder festgelegtes Recht besteht, oder der dem Namen einer öffentlichen Einrichtung entspricht, zu Beginn eines alternativen Streitbelegungsverfahrens seine Absicht erklärt hat, diesen Domännennamen in einschlägiger Weise zu nutzen, dies jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn des Streitbelegungsverfahrens nicht getan hat;
- c) der Domänenname hauptsächlich registriert wurde, um die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit eines Wettbewerbers zu stören; oder
- d) der Domänenname absichtlich benutzt wurde, um Internetnutzer aus Gewinnstreben auf eine dem Domäneninhaber gehörende Website oder einer anderen Online-Adresse zu locken, indem eine Verwechslungsgefahr mit einem Namen, für den ein nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkanntes oder festgelegtes Recht besteht, oder mit dem Namen einer öffentlichen Einrichtung geschaffen wird, wobei sich diese Verwechslungsmöglichkeit auf den Ursprung, ein Sponsoring, die Zugehörigkeit oder die Billigung der Website oder Adresse des Domäneninhabers oder eines dort angebotenen Produkts oder Dienstes beziehen kann; oder
- e) der registrierte Domänenname der Name einer Person ist und keine Verbindung zwischen dem Domäneninhaber und dem registrierten Domännennamen nachgewiesen werden kann.

(4) Niemand kann sich auf die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 berufen, um die Geltendmachung von Ansprüchen nach nationalem Recht zu behindern.

## Artikel 22

### Alternatives Streitbelegungsverfahren

(1) Ein alternatives Streitbelegungsverfahren kann von jedermann angestrengt werden, wenn

- a) die Registrierung spekulativ oder missbräuchlich im Sinne von Artikel 21 ist;
- b) eine Entscheidung des Registers gegen die vorliegende Verordnung oder die Verordnung (EG) Nr. 733/2002 verstößt.

(2) Der Domäneninhaber und das Register sind zur Teilnahme am alternativen Streitbelegungsverfahren verpflichtet.

(3) Der Beschwerdeführer zahlt die Gebühren für die alternative Streitbelegung.

(4) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren oder in dem zwischen Registrierstelle und Domäneninhaber geschlossenen Registrierungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, wird das alternative Streitbelegungsverfahren in der Sprache des Registrierungsvertrags durchgeführt. Dies gilt unbeschadet der Befugnis der Schiedskommission, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im Einzelfall eine andere Festlegung zu treffen.

(5) Die Beschwerden und die Erwidern darauf sind bei einem von dem Beschwerdeführer aus der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Liste gewählten Anbieter der alternativen Streitbelegung einzureichen. Die Einreichung erfolgt gemäß dieser Verordnung und nach den ergänzenden vom alternativen Streitbelegungsanbieter veröffentlichten Verfahren.

(6) Sobald ein Antrag auf eine alternative Streitbelegung ordnungsgemäß beim alternativen Streitbelegungsanbieter eingegangen ist und die entsprechende Gebühr bezahlt wurde, teilt der alternative Streitbelegungsanbieter dem Register den Namen des Beschwerdeführers und den strittigen Domännennamen mit. Das Register setzt jede Kündigung oder Übertragung des strittigen Domännennamens aus, bis das Streitbelegungsverfahren oder ein anschließendes Gerichtsverfahren abgeschlossen und dem Register die getroffene Entscheidung mitgeteilt wird.

(7) Der alternative Streitbelegungsanbieter prüft, ob die Beschwerde die formalen Anforderungen seines Verfahrens, der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 erfüllt und stellt dem Beschwerdegegner die Beschwerdeschrift innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der vom Beschwerdeführer zu entrichtenden Gebühr zu, es sei denn, die Nichterfüllung wird festgestellt.

(8) Der Beschwerdegegner muss dem alternativen Streitbeilegungsanbieter innerhalb von dreißig Arbeitstagen ab Erhalt der Beschwerdeschrift antworten.

(9) Alle Schreiben an den Beschwerdeführer und den Beschwerdegegner werden auf dem vom Beschwerdeführer und vom Beschwerdegegner jeweils angegebenen bevorzugten Übertragungsweg übermittelt oder, falls hierzu keine Angaben gemacht wurden, auf elektronischem Wege über das Internet, sofern ein Übertragungsprotokoll aufbewahrt wird.

Alle Mitteilungen an den Domäneninhaber zum alternativen Streitbeilegungsverfahren, gegen den das Verfahren eingeleitet wurde, werden an die Adresse gerichtet, die der Registrierungsstelle vorliegt, welche die Registrierung gemäß den Registrierungsbedingungen führt.

(10) Antwortet eine an dem alternativen Streitbeilegungsverfahren beteiligte Partei nicht innerhalb der festgesetzten Frist oder erscheint nicht zu einer Anhörung der Schiedskommission, kann dies als Anerkennung des Anspruchs der Gegenpartei gewertet werden.

(11) In einem Verfahren gegen einen Domäneninhaber entscheidet die Schiedskommission, dass der Domänenname zu widerrufen ist, wenn sie zur der Auffassung gelangt, dass die Registrierung spekulativ oder missbräuchlich im Sinne von Artikel 21 ist. Der Domänenname wird auf den Beschwerdeführer übertragen, falls dieser die Registrierung dieses Domännennamens beantragt und die allgemeinen Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 erfüllt.

In einem Verfahren gegen das Register entscheidet die Schiedskommission, ob eine Entscheidung des Registers gegen die vorliegende Verordnung oder die Verordnung (EG) Nr. 733/2002 verstößt. Die Schiedskommission entscheidet dann, dass die betreffende Entscheidung aufgehoben wird, und kann gegebenenfalls eine Entscheidung im Hinblick auf die Übertragung, den Widerruf oder die Vergabe des strittigen Domännennamens treffen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 erfüllt sind.

In ihrer Entscheidung setzt die Schiedskommission einen Termin für deren Umsetzung fest.

Die Schiedskommission fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die für die Streitbeilegung zuständige Schiedskommission fällt ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang der Antwort des Beschwerdegegners beim alternativen Streitbeilegungsanbieter. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungen der Schiedskommission werden veröffentlicht.

(12) Innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Entscheidung der Schiedskommission stellt der alternative Streitbeilegungsanbieter jeder Partei, der/den betroffenen Registrier-

stelle(n) und dem Register den vollen Wortlaut der Entscheidung zu. Die Entscheidung wird dem Register und dem Beschwerdeführer auf dem Postweg per Einschreiben oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg zugestellt.

(13) Das Ergebnis der alternativen Streitbeilegung ist für alle Parteien und das Register verbindlich, wenn nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Zustellung der Entscheidung an die Parteien vor Gericht Klage erhoben wird.

### Artikel 23

#### **Auswahl der Anbieter der alternativen Streitbeilegung und der Mitglieder der Schiedskommissionen**

(1) Das Register kann angesehene Einrichtungen mit geeigneter Sachkenntnis auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien als alternative Streitbeilegungsanbieter auswählen. Eine Liste der alternativen Streitbeilegungsanbieter wird auf der Website des Registers veröffentlicht.

(2) Die zur alternativen Streitbeilegung vorgebrachten Streitfälle werden von Schlichtern geprüft, die dazu als Mitglieder einer Schiedskommission bestellt werden, die aus einem oder aus drei Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder der Schiedskommission werden vom alternativen Streitbeilegungsanbieter nach dessen internen Verfahren ausgewählt. Sie müssen über eine geeignete Sachkenntnis verfügen und werden nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien ausgewählt. Jeder alternative Streitbeilegungsanbieter führt eine öffentlich zugängliche Liste der Schiedskommissionsmitglieder mit deren Qualifikationen.

Die Mitglieder der Schiedskommission müssen unbefangen und unabhängig sein; bevor sie ihre Bestellung annehmen, müssen sie dem alternativen Streitbeilegungsanbieter alle Umstände mitteilen, die Anlass zu begründeten Zweifeln an ihrer Unbefangenheit oder Unabhängigkeit geben könnten. Ergeben sich im Laufe des Verfahrens neue Umstände, durch die begründete Zweifel an der Unbefangenheit oder Unabhängigkeit entstehen könnten, muss das Schiedskommissionsmitglied diese Umstände dem Streitbeilegungsanbieter sofort mitteilen.

In diesem Fall löst der Streitbeilegungsanbieter das Mitglied ab und bestellt ein anderes Mitglied in die Schiedskommission.

### KAPITEL VII

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Artikel 24

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2004

*Für die Kommission*  
Erkki LIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 875/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 29. April 2004**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 des Rates in Bezug auf die Eröffnung eines**  
**Präferenzzollkontingents für Thunfischfilets mit Ursprung in Mexiko**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

gestützt auf Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gemischte Rat EU-Mexiko hat mit seinem Beschluss Nr. 2/2004 vom 28. April 2004 zur Einführung eines Zollkontingents für bestimmte in Anhang I des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko genannte Waren mit Ursprung in Mexiko beschlossen, ein Präferenzzollkontingent für Thunfischfilets mit Ursprung in Mexiko zu eröffnen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Durchführung der Zollvorschriften des Beschlusses Nr. 2/2000 des mit dem Interimsabkommen über Handel und handelsbezogene Fragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten<sup>(1)</sup> eingesetzten Gemischten Rates durch die Gemeinschaft ist entsprechend zu ändern.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
 „Der Zollsatz für Waren des KN-Code 1604 14 16 beträgt im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nr. 09.1854 im Anhang zu dieser Verordnung 6 %.“
2. Artikel 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Mit Ausnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1854 und 09.1899 werden die im Anhang dieser Verordnung genannten Zollkontingente jedes Jahr für einen Zeitraum von zwölf Monaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni eröffnet. Diese Kontingente werden erstmals am 1. Juli 2000 eröffnet.“
3. Die folgende Zeile wird in den Anhang eingefügt:

„09.1854	1604 14 16	Thunfischfilets, so genannte ‚Loins‘	5 000 Tonnen <sup>(?)</sup>	anzuwendender spezifischer Zollsatz
----------	------------	--------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------------

<sup>(?)</sup> Im Jahr 2005 wird die jährliche Menge 6 000 Tonnen betragen. Ab 2006 wird die jährliche Menge gemäß dem Anhang zu dem Beschluss Nr. 2/2004 des Gemischten Rates EU-Mexiko erhöht, vorausgesetzt mindestens 80 % der Gesamtmenge des Kontingents des Vorjahres wurde bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres genutzt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 2/2004 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 28. April 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission  
 Frederik BOLKESTEIN  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 157 vom 30.6.2000, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 876/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 29. April 2004**  
**zur Änderung des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments**  
**und des Rates hinsichtlich des Handels mit Zuchtschafen und -ziegen**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 legt Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Zuchtschafen und -ziegen fest.
- (2) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 260/2003 <sup>(2)</sup> und 1915/2003 <sup>(3)</sup> der Kommission wird die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 dahingehend geändert, dass Tilgungsmaßnahmen für mit der Traberkrankheit infizierte Haltungsbetriebe aufgenommen und die Handelsbedingungen für Zuchtschafe insofern geändert werden, als der uneingeschränkte Handel mit Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR erlaubt wird.
- (3) Die Überwachungsvorschriften für Haltungsbetriebe, die Zuchtschafe und -ziegen für den innergemeinschaftlichen Handel versenden wollen, sollten dahingehend geändert werden, dass sie dem zur Tilgung der Traberkrankheit mittlerweile gewählten strengeren Ansatz Rechnung tragen. Die Beschränkungen für Tiere, die in

diese Haltungsbetriebe aufgenommen werden, sollten nicht länger für Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gelten.

- (4) Die neuen Bestimmungen sollten in zwei Stufen eingeführt werden, damit kurzfristig eine stärkere Überwachung möglich ist und gleichzeitig eine Unterbrechung des Handels verhindert wird.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/2003 der Kommission (AbL. L 333 vom 20.12.2003, S. 28).

<sup>(2)</sup> ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 29.

## ANHANG

Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstabe a) wird wie folgt ersetzt:

„a) Zuchtschafe und -ziegen sind entweder Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gemäß Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission <sup>(1)</sup> oder sie wurden ab Geburt oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in einem Betrieb/in Betrieben gehalten, der/die die folgenden Bedingungen mindestens drei Jahre lang erfüllte/n:

i) Bis 30. Juni 2007:

- er/sie wird/werden regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert;
- die Tieren werden gekennzeichnet;
- es wurde kein Fall von Traberkrankheit bestätigt;
- es werden Kontrollen durch Probenahmen bei alten weiblichen Tieren durchgeführt, die zur Schlachtung bestimmt sind;
- in den Betrieb werden weibliche Tiere, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, nur aus Betrieben aufgenommen, die dieselben Anforderungen erfüllen.

Ab spätestens 1. Juli 2004 beginnt/beginnen der/die Haltungsbetrieb(e), folgende zusätzliche Anforderungen zu erfüllen:

- alle in Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 genannten im Haltungsbetrieb verendeten oder getöteten über 18 Monate alten Tiere werden anhand der in Anhang X Kapitel C Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe b) festgelegten Laborverfahren auf die Traberkrankheit untersucht, und
- Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, werden nur dann in den Haltungsbetrieb aufgenommen, wenn sie von einem Haltungsbetrieb stammen, der die gleichen Anforderungen erfüllt.

ii) Ab 1. Juli 2007:

- er/sie wird/werden regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert;
- die Tiere werden gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gekennzeichnet;
- es wurde kein Fall von Traberkrankheit bestätigt;
- alle in Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 genannten im Haltungsbetrieb verendeten oder getöteten über 18 Monate alten Tiere wurden gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Laborverfahren auf die Traberkrankheit untersucht;
- Ziegen und Schafe, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, werden in den Betrieb nur dann aufgenommen, wenn sie von einem Betrieb stammen, der dieselben Anforderungen erfüllt.

Sofern sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Bestimmungen der Buchstaben b) oder c) gelten, müssen sie die gemäß dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 festgelegten zusätzlichen allgemeinen oder speziellen Garantien erfüllen.“

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 105.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 877/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 29. April 2004**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Mitteilung der auf dem Markt für bestimmtes frisches Obst und Gemüse festgestellten Notierungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Notierungen mit, die auf den repräsentativen Märkten für bestimmtes frisches Obst und Gemüse festgestellt werden. Die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen waren mit der Verordnung (EG) Nr. 659/97 der Kommission <sup>(2)</sup>, aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 103/2004 der Kommission vom 21. Januar 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung und der Marktrücknahmen im Sektor Obst und Gemüse <sup>(3)</sup> festgelegt worden. Daher sind neue Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Mitteilung der auf dem Markt für bestimmtes frisches Obst und Gemüse festgestellten Notierungen zu erlassen, die aus Gründen der Klarheit von denjenigen hinsichtlich der Interventionsregelung und der Marktrücknahmen im Sektor Obst und Gemüse getrennt werden müssen.
- (2) Es ist dafür zu sorgen, dass die der Kommission für jedes Erzeugnis übermittelten Notierungen vergleichbar sind. Somit müssen sie in der gesamten Gemeinschaft so einheitlich wie möglich definiert werden hinsichtlich Vermarktungsstufe, Aufmachung, Güteklasse und gegebenenfalls Sorte oder Typ. Es sind auch die repräsentativen Märkte für jedes der betreffenden Erzeugnisse festzulegen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls die erforderlichen Erläuterungen über die bei der Berechnung der betreffenden Notierungen angewendeten Verfahren und Kriterien mitteilen.
- (3) Damit die Informationen so rasch wie möglich verbreitet werden, sind elektronische Übertragungsmöglichkeiten zu nutzen.
- (4) Aus Gründen der Transparenz empfiehlt es sich, dass die Kommission die Mitgliedstaaten über die in der gesamten Gemeinschaft festgestellten Notierungen und den Gemeinschaftsdurchschnitt unterrichtet.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die festgestellten Notierungen gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sind die Preise ab Verpackungsstelle, ohne MwSt., für Erzeugnisse der Güteklasse I, sortiert, verpackt und gegebenenfalls auf Paletten gepackt, ausgedrückt in Euro je 100 kg Nettoerzeugnis.
- (2) Die Mitgliedstaaten bestimmen die in Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannten repräsentativen Märkte auf der Grundlage:
  - a) der Transaktionen auf nach äußeren Kriterien identifizierbaren Märkten (Großhandelsmärkte, Versteigerungsmärkte und andere Orte, an denen Angebot und Nachfrage aufeinander treffen) im Erzeugungsgebiet,
  - b) direkter Transaktionen zwischen Erzeugern des Erzeugungsgebiets und einzelnen Käufern (Großhändler, sonstige Händler, Vertriebszentren und sonstige Marktteilnehmer),
  - c) oder einer Kombination der unter den Buchstaben a) und b) genannten Transaktionen.

Die Liste der repräsentativen Märkte ist im Anhang aufgeführt.

*Artikel 2*

Für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jeden Mittwoch spätestens um 12 Uhr Brüsseler Zeit für jeden Markttag den Durchschnitt der Notierungen, die auf den im Anhang aufgeführten Märkten festgestellt werden, in Euro je 100 kg, für die im Anhang aufgeführten Erzeugnistypen und/oder -sorten sowie Größen und/oder Aufmachungen, für die Transaktionen gemäß Artikel 1 Absatz 2 stattgefunden haben.

Diese Mitteilung erfolgt mit Hilfe des von der Kommission angegebenen elektronischen Systems.

Die Kommission leitet die eingegangenen Informationen an die Mitgliedstaaten weiter und teilt ihnen für jedes betreffende Erzeugnis den Durchschnitt der Notierungen in der Gemeinschaft mit.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.)

<sup>(2)</sup> ABl. L 100 vom 17.4.1997, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1135/2001 (AbL. L 154 vom 9.6.2001, S. 9.)

<sup>(3)</sup> ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 3.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen auf Aufforderung der Kommission mit, wie zur Berechnung des Durchschnitts der Notierungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 verfahren wurde.

Gibt es Notierungen für nicht im Anhang aufgeführte Größen und/oder Aufmachungen der betreffenden Erzeugnistypen und/oder -sorten, so können die Mitgliedstaaten den Durchschnitt der Notierungen für die im Anhang aufgeführte Größen und/

oder Aufmachungen anhand von Umrechnungskoeffizienten berechnen. Die Festsetzung der Umrechnungskoeffizienten ist Teil des Verfahrens gemäß Unterabsatz 1.

(2) Die Kommission legt erforderlichenfalls gemeinsame Leitlinien zu dem in Absatz 1 genannten Verfahren fest.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Erzeugnis	Typ/Sorte	Aufmachung/Größe	Märkte
Tomaten/Paradeiser	Rund	Größe 57-67/67-82 mm lose in Packstücken von etwa 5-6 kg	Wien (AT) Flandre (BE) Praha (CZ) Lasithi (EL) Almeria (ES) Granada (ES) Murcia (ES) Rhône-Méditerranée (FR) Bretagne (FR) Budapest (HU) Lecce (IT) Salerno (IT) Vittoria (IT) Westland (NL) Kalisko-pleszewski (PL) Algarve (PT) Komarno (SK)
	Rispentomaten	lose in Packstücken von etwa 3-5 kg	
	Kirschtomaten	Schalen à etwa 250-500 g	
Auberginen/Melanzani	länglich oder rund	Größe 40 mm und darüber für längliche und 70 mm und darüber für runde in loser Schüttung in Pack- stücken von etwa 5 kg	Lasithi (EL) Almeria (ES) Rhône-Méditerranée (FR) Salerno (IT) Foggia (IT) Vittoria (IT) Barendrecht (NL)
Wassermelonen	mit Kernen	in loser Schüttung	Nicosia (CY) Helia (EL) Viotia (EL) Almeria (ES) Valencia (ES) Budapest (HU) Lecce (IT) Latina (IT) Ribatejo (PT)
Melonen	Galia	Größe 800-1 250 g Packstück von etwa 5-10 kg	Helia (EL) Almeria (ES) Murcia (ES) Ciudad Real (ES) Rhône-Méditerranée (FR) Val de Loire-Centre (FR) Ferrara (IT) Lecce (IT) Ribatejo (PT) Algarve (PT)
	Charentais/Cantaloups, vernetzt oder glatt	Größe 800-1 250 g Packstück von etwa 5-10 kg	
	Canari/gelbe Melonen	Packstück von etwa 5-10 kg	
	Piel de Sapo		
	Melao Branco		
Blumenkohl/Karfiol	Gestutzt	große Größe (16-20 cm) Packstück mit etwa 6-12 Stück	Wien (AT) Flandre (BE) Praha (CZ) Rheinland-Pfalz (DE) Thessaloniki (EL) La Rioja (ES) Bretagne (FR) Nord (FR) Budapest (HU) Taranto (IT) Salerno (IT) Barendrecht (NL) Krakowsko-proszowicki (PL) London (UK)

Erzeugnis	Typ/Sorte	Aufmachung/Größe	Märkte
Aprikosen/Marillen	alle Typen und Sorten	Größe 45-50 mm Kiste oder Packstück von etwa 6-10 kg	Argolida (EL) Murcia (ES) Valencia (ES) Rhône-Méditerranée (FR) Budapest (HU) Napoli (IT) Bologna (IT)
Nektarinen	weißes Fruchtfleisch	Größe A/B Kiste oder Packstück von etwa 6-10 kg	Hemathia (EL) Lleida (ES) Zaragoza (ES) Rhône-Médi- terranée (FR) Ravenna (IT) Forli (IT)
	gelbes Fruchtfleisch	Größe A/B Kiste oder Packstück von etwa 6-10 kg	
Pflirsiche	weißes Fruchtfleisch	Größe A/B Kiste oder Packstück von etwa 6-10 kg	Hemathia (EL) Pella (EL) Lleida (ES) Murcia (ES) Huesca (ES) Rhône-Méditerranée (FR) Budapest (HU) Caserta (IT) Forli (IT) Cova da Beira (PT)
	gelbes Fruchtfleisch	Größe A/B Kiste oder Packstück von etwa 6-10 kg	
Tafeltrauben	Muscat	Kiste oder Packstück von etwa 5-12 kg	Nicosia (CY) Korinthos (EL) Alicante (ES) Murcia (ES) Rhône-Méditerranée (FR) Sud-Ouest (FR) Budapest (HU) Bari (IT) Foggia (IT) Algarve (PT)
	Chasselas		
	Alphonse Lavallée		
	Italia		
	Cardinal		
	Red Globe		
	Victoria		
	Mathilde		
	Thomson seedless und Sultaninen		
Birnen	Blanquilla	Größe 55/60 Packstück von etwa 5-20 kg	Flandre (BE) Hemathia (EL) Lleida (ES) Zaragoza (ES) Val de Loire-Centre (FR) Budapest (HU) Ferrara (IT) Modena (IT) Geldermalsen (NL) Grójecko-warecki (PL) Oeste (PT)
	Conférence	Größe 60/65 Packstück von etwa 5-20 kg	
	Williams	Größe 65/70 Packstück von etwa 5-20 kg	
	Rocha		
	Abbé Fétel	Größe 70/75 Packstück von etwa 5-20 kg	
	Kaiser		
	Doyenné du Comice	Größe 75/80 Packstück von etwa 5-20 kg	

Erzeugnis	Typ/Sorte	Aufmachung/Größe	Märkte
Äpfel	Golden delicious	Größe 70/80 Packstück von etwa 5-20 kg	Gleisdorf (AT) Flandre (BE) Praha (CZ) Niedersachsen (DE) Hemathia (EL) Lleida (ES) Girona (ES) Rhône-Méditerranée (FR) Val de Loire-Centre (FR) Sud-Ouest (FR) Budapest (HU) Trento (IT) Bolzano (IT) Geldermalsen (NL) Grójecko-warecki (PL) Lubelsko sandomierski (PL) Oeste (PT)
	Braeburn		
	Jonagold (oder Jonagored)		
	Idared		
	Fuji		
	Shampion		
	Granny Smith		
	Red Delicious und andere rote Äpfel		
	Boskoop		
	Gala	Größe 65/70 Packstück von etwa 5-20 kg	
	Elstar		
	Cox orange		
Satsumas	alle Sorten	Größe 1-X-2, Packstück von etwa 10-20 kg	Valencia (ES)
Zitronen	alle Sorten	Größe 1, 3 Packstück von etwa 15 kg	Nicosia (CY) Achaia (EL) Alicante (ES) Murcia (ES) Catania (IT) Siracusa (IT)
Clementinen	alle Sorten	Größe 1-X-2, Packstück von etwa 10-20 kg	Arta (EL) Castellon (ES) Valencia (ES) Corigliano (IT) Catania (IT)
Mandarinen	alle Sorten	Größe 1-X-2, Packstück von etwa 10-20 kg	Nicosia (CY) Chios (EL) Castellon (ES) Valencia (ES) Palermo (IT) Catania (IT) Siracusa (IT) Algarve (PT)
Orangen	Salustiana	Größe 2-4, Packstück von etwa 15-20 kg	Nicosia (CY) Argolida (EL) Lakonia (EL) Alicante (ES) Valencia (ES) Sevilla (ES) Catania (IT) Siracusa (IT) Algarve (PT)
	Navelinas		
	Navelate		
	Lanelate		
	Valencia late		
	Tarocco		

Erzeugnis	Typ/Sorte	Aufmachung/Größe	Märkte
Zucchini	alle Sorten	Größe 14-21, lose im Packstück	Wien (AT) Attiki (EL) Almeria (ES) Rhône-Méditerranée (FR) Bari (IT) Latina (IT) Barendrecht (NL)
Kirschen	alle Sorten Süßkirschen	Größe 22 und darüber, lose im Packstück	Praha (CZ) Rheinland-Pfalz (DE) Pella (EL) Zaragoza (ES) Rhône-Méditerranée (FR) Budapest (HU) Bari (IT) Napoli (IT) Grójecko-warecki (PL) Cova da Beira (PT)
Gurken	glatt	Größe 350-500 g aufgereiht im Packstück	Wien (AT) Flandre (BE) Helia (EL) Almeria (ES) Val de Loire-Centre (FR) Budapest (HU) Bari (IT) Vittoria (IT) Barendrecht (NL) Kalisko-pleszewski (PL) Komarno (SK) Birmingham (UK)
Kiwis	Hayward	Größe 105-125 g Packstück von etwa 3-10 kg	Pieria (EL) Sud-Ouest (FR) Latina (IT) Cuneo (IT) Verona (IT) Grande Porto (PT)
Avocados	Hass	Größen 16-20, Packstück von etwa 4-12 kg	Nicosia (CY) Chania (EL) Granada (ES)
Knoblauch	weiß	Größe 50-80 mm, Packstück von etwa 2-5 kg	Evia (EL) Cuenca (ES) Cordoba (ES)
	violett		Sud-Ouest (FR) Budapest (HU) Rovigo (IT)
Karotten	alle Sorten	lose im Packstück	Raasdorf (AT) Praha (CZ) Schleswig-Holstein (DE) Rheinland-Pfalz (DE) Cadiz (ES) Sud-Ouest (FR) Budapest (HU) Ragusa (IT) Barendrecht (NL) Warszawsko-łeczycki (PL) Montijo (PT) Birmingham (UK)

Erzeugnis	Typ/Sorte	Aufmachung/Größe	Märkte
Pflaumen	Reine-Claude	Größe 35 mm und darüber	Praha (CZ) Baden-Württemberg (DE) Murcia (ES)
	Europäische Pflaumen (Präsident, Stanley, Cacanska usw.)	Größe 35 mm und darüber	Sud-Ouest (FR) Budapest (HU) Modena (IT) Bologna (IT)
	Santa Rosa	Größe 40 mm und darüber	Grójecko-warecki (PL) Alfândega da Fé (PT)
	Japanische Pflaumen (Golden Japan usw.)	Größe 40 mm und darüber	
Gemüsepaprika	viereckig grün	Größe 70 mm und darüber	Evia (EL) Almeria (ES) Murcia (ES) Budapest (HU) Brindisi (IT) Vittoria (IT) Westland (NL) Oeste (PT) Komarno (SK)
	viereckig bunt (rot, gelb usw.)		
	weiß	Größe 50 mm und darüber	
	länglich grün	Größe 40 mm und darüber	
Spargel	weiß/violett	Größe 16 mm und darüber	Baden-Württemberg (DE) Brandenburg (DE) Pella (EL)
	grün	Größe 10-16 mm	Granada (ES) Navarra (ES) Rhône-Méditerranée (FR) Budapest (HU) Verona (IT) Grubbenvorst (NL) Nowotomysko-wolsztyński (PL)
Zwiebeln	gelb	Größe 40/80mm, in Säcken von etwa 5-25 kg	Raasdorf (AT) Praha (CZ) Viotia (EL) Albacete (ES) Bourgogne (FR) Budapest (HU) Verona (IT) Zoetermeer (NL) Warszawsko-Łęczycki (PL) Birmingham (UK)
	weiß		
	rot		
Bohnen/Fisolen	Prinzessbohnen (rund)	Größe „fein“, geschichtet im Packstück	Evia (EL) Almeria (ES) Granada (ES)
	flach	geschichtet im Packstück	Val de Loire-Centre (FR) Salerno (IT) Vittoria (IT)
Salat	Eisberg	Größe 400 g und darüber Packstück mit 8-12 Stück	Wien (AT) Flandre (BE) Nordrhein-Westfalen (DE) Mecklenburg-Vorpommern (DE)
	anderer Kopfsalat (einschließlich Batavia)	Größe 400 g und darüber Packstück mit 8-12 Stück	Attiki (EL) Almeria (ES) Murcia (ES) Rhône-Méditerranée (FR) Bari (IT) Grubbenvorst (NL) Oeste (PT) London (UK)

Erzeugnis	Typ/Sorte	Aufmachung/Größe	Märkte
Erdbeeren	alle Sorten	Schalen à 250/500 g	Flandre (BE) Nordrhein-Westfalen (DE) Huelva (ES) Sud-Ouest (FR) Salerno (IT) Barendrecht (NL) Plocki (PL) Algarve (PT) London (UK)
Lauch	alle Sorten	Packstück von etwa 5-10 kg	Flandre (BE) Nordrhein-Westfalen (DE) Thessaloniki (EL) Manche (FR) Grubbenvorst (NL) London (UK)
Zuchtpilze	geschlossen	mittlere Größe (30- 65 mm)	Flandre (BE) La Rioja (ES) Val de Loire-Centre (FR) Dublin (IE) Budapest (HU) Barendrecht (NL) Poznański (PL) London (UK)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 878/2004 DER KOMMISSION**

**vom 29. April 2004**

**mit Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich bestimmter tierischer Nebenprodukte, die als Material der Kategorien 1 und 2 eingestuft werden und für technische Verwendungszwecke bestimmt sind**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien <sup>(2)</sup> darf kein spezifiziertes Risikomaterial zwecks Verwendung in Nahrungs-, Futter- und Düngemitteln in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (2) Gleichwohl darf Material der Kategorie 1, das spezifiziertes Risikomaterial enthalten kann, unter Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 festgelegten bzw. nach dem Verfahren gemäß Artikel 33 Absatz 2 der genannten Verordnung festzulegenden Bestimmungen in die Gemeinschaft eingeführt oder aus der Gemeinschaft ausgeführt werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 812/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 betreffend Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Produkte aus Drittländern <sup>(3)</sup> sieht eine bis zum 30. April 2004 befristete Ausnahmeregelung hinsichtlich des in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 festgelegten Verbots der Einfuhr bestimmter tierischer Nebenprodukte aus Drittländern vor.
- (4) Einige Marktakteure und Handelspartner äußerten Bedenken gegen das Verbot tierischer Nebenprodukte, die — außerhalb der Nahrungs- und Futtermittelkette — für technische Verwendungszwecke bestimmt sind.
- (5) Die Kommission hat ein wissenschaftliches Gutachten zur quantitativen Einschätzung des Restrisikos der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei einer Reihe von Rindererzeugnissen wie Gelatine und Talg

angefordert, das in Kürze zu erwarten ist. Daneben sollen weitere Gutachten zu spezifischen Fragen eingeholt werden.

- (6) Bis zur Vorlage dieser Gutachten sind Übergangsregelungen festzulegen, welche die weitere Vermarktung, Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Erzeugnisse ermöglichen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 als Material der Kategorien 1 und 2 eingestuft werden und ausschließlich für technische Verwendungszwecke bestimmt sind.
- (7) Daher sollten Übergangsregelungen angenommen werden, damit bestimmtes, genau definiertes Material der Kategorien 1 und 2 technischen Verwendungszwecken zugeführt werden kann. Die spezifische Verwendung dieses Materials für technische Zwecke sollte strengen Kanalisierungs- und Kontrollmaßnahmen unterworfen werden, die das Risiko weiter senken, dass es in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangt oder versehentlich in anderen technischen Erzeugnissen wie etwa Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln, Kosmetika, Arzneimitteln und Medizinprodukten verwendet wird.
- (8) Ist die Verwendung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 für die Herstellung von Arzneimitteln unumgänglich, so kann die zuständige Behörde auf Basis einer zweckmäßigen individuellen Risikobewertung im Einklang mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften von den Bestimmungen der Verordnung abweichen.
- (9) Was die Vermarktung und Ausfuhr tierischer Nebenprodukte betrifft, die in der Gemeinschaft für technische Verwendungszwecke erzeugt werden, dürften die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 im Allgemeinen ausreichen, vorausgesetzt, die Vorschriften für die Abholung/Sammlung und Beförderung werden so ergänzt, dass die genaue Kanalisierung, Identifizierung und Kontrolle angestrebt werden können; hinsichtlich der für die Einfuhr bzw. Durchfuhr bestimmten Sendungen sollten zusätzliche Bescheinigungs- und Kanalisierungsanforderungen aufgestellt werden.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls zusätzliche Überwachungsverfahren für die Durchführung dieser Verordnung schaffen, insbesondere um das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung zu verhindern, und zu diesem Zweck zusammenarbeiten; sie sollten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten entsprechend informieren und im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften die notwendigen Vorkehrungen für den Fall eines Verstoßes treffen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission (ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 2245/2003 (ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 28).

<sup>(3)</sup> ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 19. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2268/2003 (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 24).

- (11) Um Handelsunterbrechungen zu vermeiden, sollte ein angemessener Zeitraum für die weitere Zulassung von eingeführten tierischen Nebenprodukten vorgesehen werden, die bei den Grenzkontrollstellen nach dem 1. Mai 2004 eintreffen und gegebenenfalls noch mit Veterinärbescheinigungen nach dem alten Muster versehen sind.
- (12) Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende tierische Nebenprodukte, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 2 eingestuft werden und ausschließlich für technische Verwendungszwecke bestimmt sind:

- a) Häute und Felle von Tieren, die mit bestimmten Stoffen behandelt wurden, deren Verwendung gemäß der Richtlinie 96/22/EG verboten ist<sup>(1)</sup>;
- b) aus Material der Kategorie 1 ausgeschmolzene Fette, die nach der in Anhang V, Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beschriebenen Methode 1 gewonnen wurden — ausgeschmolzene Wiederkäuerfette müssen so gereinigt werden, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 Gewichtsprozent nicht überschreitet — sowie daraus gewonnene Fettderivate, die zumindest die Vorgaben in Anhang VI, Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erfüllen;
- c) Wiederkäuerdärme (mit oder ohne Inhalt);
- d) Knochen und Knochenerzeugnisse, die Wirbelsäulen und Schädel enthalten, sowie Hörner von Rindern, die vom Schädel entfernt wurden, ohne die Schädelhöhle zu beschädigen.

Gleichwohl dürfen diese tierischen Nebenprodukte nicht von den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 aufgeführten Tieren stammen.

#### Artikel 2

##### Ausnahmeregelung für die Vermarktung und Ausfuhr tierischer Nebenprodukte

Abweichend von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 können die Mitgliedstaaten die Vermarktung und Ausfuhr der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten tierischen Nebenprodukte genehmigen („tierische Nebenprodukte“).

Gleichwohl gilt die im ersten Unterabsatz vorgesehene Ausnahmeregelung nicht für die Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der vorliegenden Verordnung aufgeführten tierischen Nebenprodukte.

<sup>(1)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2003/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 17).

#### Artikel 3

##### Ausnahmeregelung für die Einfuhr und Durchfuhr tierischer Nebenprodukte

Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 können die Mitgliedstaaten die Einfuhr und Durchfuhr der tierischen Nebenprodukte genehmigen.

Für die Einfuhr tierischer Nebenprodukte wird ebenfalls ein Etikett wie nach Artikel 5 Buchstabe a) der vorliegenden Verordnung verlangt.

#### Artikel 4

##### Bedingungen für die Vermarktung, Ausfuhr und Einfuhr der tierischen Nebenprodukte

- (1) Die Vermarktung oder Ausfuhr der tierischen Nebenprodukte erfolgt auf eine Weise, dass keine Gefährdung für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt entsteht.
- (2) Für die Einfuhr der tierischen Nebenprodukte müssen Veterinärbescheinigungen im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung vorgelegt werden.

Eingeführte Sendungen und Durchfuhrsendungen werden im Einklang mit dem Überwachungsverfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG des Rates kanalisiert.

#### Artikel 5

##### Abholung/Sammlung und Beförderung der tierischen Nebenprodukte

Die Abholung/Sammlung und Beförderung der tierischen Nebenprodukte muss die folgenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen:

- a) Abgesehen von den Kennzeichnungsanforderungen gemäß Kapitel I des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 müssen alle Verpackungen ein Etikett tragen mit der Aufschrift: „NICHT ZUR VERWENDUNG IN NAHRUNGSMITTELN, FUTTERMITTELN, DÜNGEMITTELN, KOSMETIKA, ARZNEIMITTELN UND MEDIZINPRODUKTEN“.

Gleichwohl kann ein anderes Etikett verwendet werden, wenn die tierischen Nebenprodukte im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften für die Verwendung in Arzneimitteln bestimmt sind. Ein solches Etikett muss deutlich machen, dass die tierischen Nebenprodukte „NUR ZUR VERWENDUNG IN ARZNEIMITTELN“ vorgesehen sind.

- b) Die Nebenprodukte werden zu einer spezialisierten technischen Anlage gebracht, die gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassen ist, und nach den Auflagen der zuständigen Behörde so behandelt, dass das entstehende technische Erzeugnis keine Gefährdung für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt.

- c) Die unter Buchstabe b) genannte technische Anlage führt Aufzeichnungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und verwendet die tierischen Nebenprodukte ausschließlich für die von der zuständigen Behörde genehmigten technischen Zwecke.

#### Artikel 6

##### Kontrollen

(1) Im Hinblick auf eingeführte Sendungen und Durchfuhrsendungen führt die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen — und zwar mindestens zweimal jährlich — Dokumentenkontrollen der Kanalisierungskette von der Grenzkontrollstelle der ersten Einfuhr bis zur zugelassenen technischen Anlage (im Falle der Einfuhr) bzw. bis zur Grenzkontrollstelle der Ausfuhr (im Falle der Durchfuhr) durch, um die Mengen der eingeführten, verwendeten und entsorgten tierischen Nebenprodukte abzugleichen und die Einhaltung der vorliegenden Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sicherzustellen.

Bei Durchfuhrsendungen arbeiten die für die Grenzkontrollstelle der ersten Einfuhr bzw. der Ausfuhr zuständigen Behörden gegebenenfalls zusammen, um eine effektive Rückverfolgbarkeit und Kontrolle zu gewährleisten. Ferner arbeiten die zuständigen Behörden zusammen, um die Mengen zu überwachen, die in einen Mitgliedstaat eingeführt und in einem anderen verwendet werden, die von einem Mitgliedstaat ausgeführt, aber in einem anderen hergestellt werden, bzw. die zum Zwecke der Durchfuhr ein- und ausgeführt werden.

(2) Hinsichtlich der für die Vermarktung in der Gemeinschaft bzw. für die Ausfuhr bestimmten Sendungen führen die zuständigen Behörden die in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, insbesondere in den Artikeln 7 und 8, vorgesehenen Kontrollen durch, um auch hier für den Abgleich der Mengen und die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

#### Artikel 7

##### Von den Mitgliedstaaten zu übermittelnde Informationen

Die Mitgliedstaaten unterrichten unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit über:

- a) die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 und 3;
- b) die Überwachungsverfahren gemäß Artikel 6, mit denen sichergestellt werden soll, dass die betreffenden tierischen Nebenprodukte nur für die zugelassenen Zwecke gemäß Artikel 5 Buchstabe c) verwendet werden.

#### Artikel 8

##### Bei Verstößen gegen diese Verordnung zu ergreifende Maßnahmen

Im Falle eines Verstoßes ergreift die zuständige Behörde unverzüglich geeignete Maßnahmen.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab 1. Mai 2004.
- (3) Gleichwohl dürfen Bescheinigungen, die nach dem Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 812/2003 der Kommission erstellt wurden, bis zum 15. Juni 2004 verwendet werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten erlauben bis zum 15. August 2004 die Einfuhr von Sendungen, die das Drittland vor dem 15. Juni 2004 verlassen haben und die möglicherweise noch mit den in Ziffer 3 genannten Bescheinigungen versehen sind.

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

**VERORDNUNG (EG) Nr. 879/2004 DER KOMMISSION  
vom 29. April 2004**

**zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der in Futtermitteln bereits zugelassen ist (*Saccharomyces cerevisiae*)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 9e Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/524/EWG schreibt vor, dass nur solche Zusatzstoffe in den Verkehr gebracht werden dürfen, für die eine gemeinschaftliche Zulassung erteilt worden ist.
- (2) Im Fall der in Anhang C Teil II zur Richtlinie 70/524/EWG genannten Zusatzstoffe, zu denen auch Mikroorganismen zählen, kann eine vorläufige Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes in Futtermitteln erteilt werden, wenn die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind und anhand der vorliegenden Ergebnisse davon auszugehen ist, dass bei der Verwendung in Futtermitteln eine der in Artikel 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie aufgeführten Wirkungen eintritt. Eine derartige vorläufige Zulassung kann für in Anhang C Teil II der Richtlinie aufgeführte Zusatzstoffe für maximal vier Jahre erteilt werden.
- (3) Die Verwendung der Mikroorganismus-Zubereitung *Saccharomyces cerevisiae* (MUCL 39885) wurde mit der Verordnung (EG) 1411/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> für Ferkel und Mastrinder erstmals vorläufig zugelassen.
- (4) Es wurden neue Daten zur Unterstützung des Antrags auf Erweiterung der Zulassung dieses Zusatzstoffes auf Milchkühe vorgelegt.
- (5) Die Bewertung des Antrags auf Zulassung des neuen Verwendungszwecks dieses Zusatzstoffes hat ergeben, dass die in der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen für eine vorläufige Zulassung erfüllt sind.

- (6) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Wissenschaftliches Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung) gab am 27. Januar 2004 eine befürwortende Stellungnahme zur Unbedenklichkeit des Zusatzstoffes ab, wenn er unter den im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen für die Tierkategorie Milchkühe verwendet wird.
- (7) Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffes für Milchkühe vorläufig für einen Zeitraum von vier Jahren zugelassen werden.
- (8) Die Bewertung des Antrags ergibt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber dem im Anhang aufgeführten Zusatzstoff bestimmte Verfahren vorgeschrieben werden sollten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sollten durch Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit gewährleistet sein <sup>(4)</sup>.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte Zubereitung der Gruppe „Mikroorganismen“ wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen vorläufig zugelassen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 56.

<sup>(4)</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tier- kategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg Alleinfuttermittel			
<b>Mikroorganismen</b>								
14	Saccharomyces cerevisiae MUCL 39885	Zubereitung von Saccharomyces cerevisiae mit mindestens: Pulver und Granulat: 1 × 10 <sup>9</sup> KBE/g Zusatzstoff	Milchkühe	—	1,23 × 10 <sup>9</sup>	2,33 × 10 <sup>9</sup>	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.  Die Menge an Saccharomyces cerevisiae in der Tagesration darf bis 600 kg je 100 kg Körpergewicht 8,4 × 10 <sup>9</sup> KBE nicht übersteigen. Ab 600 kg sind für je 100 kg mehr Körpergewicht 0,9 × 10 <sup>9</sup> KBE hinzuzufügen.	3.5.2007

**VERORDNUNG (EG) Nr. 880/2004 DER KOMMISSION  
vom 29. April 2004**

**zur unbefristeten Zulassung der Verwendung von Beta-Karotin und Canthaxanthin als Zusatzstoffe für Futtermittel, die zur Gruppe der färbenden Stoffe, einschließlich Pigmente, gehören**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 <sup>(2)</sup> der Kommission, insbesondere auf Artikel 9d Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unterliegt die Verwendung eines Zusatzstoffes einer Zulassung auf Gemeinschaftsebene.
- (2) Das im Anhang zu dieser Richtlinie genannte Beta-Karotin, das für Kanarienvögel verwendet wird, und Canthaxanthin, das für Heim- und Ziervögel verwendet wird, wurden erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 2316/98 der Kommission vom 26. Oktober 1998 <sup>(3)</sup> vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung dieser Zusatzstoffe wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/2001 der Kommission vom 17. Oktober 2001 <sup>(4)</sup> bis zum 14. Dezember 2003 verlängert.
- (3) Das Unternehmen, das die beiden Zusatzstoffe herstellt, hat neue Daten über die Wirksamkeit vorgelegt, auf die sich der Antrag auf unbefristete Zulassung stützt.
- (4) Die Prüfung des Antrags auf unbefristete Zulassung der „Carotinoide und Xanthophylle“, welche zur Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente“ gehören, hat ergeben, dass die einschlägigen Bedingungen der Richtlinie 70/524/EWG erfüllt sind.

(5) Die Prüfung des Antrags zeigt, dass bestimmte Verfahren erforderlich sind, um Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber den Zusatzstoffen Beta-Karotin und Canthaxanthin zu schützen. Dieser Schutz wird allerdings durch die Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit <sup>(5)</sup> sichergestellt.

(6) Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, Abteilung Tierernährung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten Zusatzstoffe, die zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle“ der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente“ gehören, werden zur Verwendung als Zusatzstoffe in Futtermitteln gemäß den im Anhang genannten Bedingungen zugelassen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 299 vom 15.11.2001, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

ANHANG

EG- Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg des Gesamtfuttermittels			
<b>Färbende Stoffe, einschließlich Pigmente</b>								
<b>1. Carotinoide und Xanthophylle</b>								
E 160a	Beta-Karotin	C <sub>40</sub> H <sub>56</sub>	Kanarienvögel	—	—	—	—	unbefristet
E 161g	Canthaxanthin	C <sub>40</sub> H <sub>52</sub> O <sub>2</sub>	Heim- und Ziervögel	—	—	—	—	unbefristet

**RICHTLINIE 2004/72/EG DER KOMMISSION****vom 29. April 2004****zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen [...]****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Nummer 1 Absatz 2 und Nummer 2 Buchstabe a) sowie auf Artikel 6 Absatz 10, vierter, fünfter und siebter Gedankenstrich,nach fachlicher Stellungnahme des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um ein normales Funktionieren des Marktes zu ermöglichen und die Integrität des Marktes zu schützen, ist faires und effizientes Handeln seitens der Marktteilnehmer erforderlich. Insbesondere Marktpraktiken, die das freie Spiel von Angebot und Nachfrage dadurch beeinträchtigen, dass die Möglichkeiten anderer Marktteilnehmer auf Geschäfte zu reagieren eingeschränkt werden, können die Marktintegrität ernsthaft gefährden. Ihre Anerkennung durch die zuständigen Behörden ist daher eher unwahrscheinlich. Demgegenüber werden Marktpraktiken, die zu einer Erhöhung der Liquidität führen, eher anerkannt als solche, die die Liquidität verringern. Marktpraktiken, die Marktmissbrauchsbestimmungen oder geltende Verhaltensregeln verletzen, haben nur eine geringe Aussicht auf Anerkennung durch die zuständigen Behörden. Da sich die Marktpraktiken den Bedürfnissen der Anleger entsprechend rasch verändern, haben die zuständigen Behörden besonders auf neu entstehende Marktpraktiken zu achten.
- (2) Ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung und Anerkennung von Marktpraktiken durch die zuständigen Behörden ist die von den Marktteilnehmern in diesem Punkt geübte Transparenz. Je weniger transparent eine Marktpraxis ist, desto unwahrscheinlicher ist ihre Anerkennung. Allerdings sind die Praktiken auf nichtgeregelten Märkten strukturell bedingt möglicherweise weniger transparent als vergleichbare Praktiken auf geregelten Märkten. Die zuständigen Behörden sollten diese aber nicht per se als unzulässig einstufen.
- (3) Einzelne Marktpraktiken eines bestimmten Marktes dürfen keine Gefahr für die Marktintegrität anderer, direkt oder indirekt verbundener Märkte in der Gemeinschaft darstellen, unabhängig davon, ob es sich um geregelte Märkte handelt oder nicht. Je höher also das Risiko für die Marktintegrität eines verbundenen Marktes inner-

halb der Gemeinschaft ist, desto weniger Aussicht besteht auf eine Anerkennung der Marktpraktiken durch die zuständigen Behörden.

- (4) Die zuständigen Behörden sollten bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Marktpraxis andere zuständige Behörden zu Rate ziehen, insbesondere wenn Märkte vorhanden sind, die mit dem zu beurteilenden Markt vergleichbar sind. In bestimmten Fällen kann eine Marktpraxis in der Gemeinschaft auf einem Markt als zulässig, auf einem anderen vergleichbaren Markt jedoch als unzulässig angesehen werden. Bei unterschiedlicher Handhabung von Marktpraktiken, die in bestimmten Mitgliedstaaten anerkannt werden, in anderen aber nicht zulässig sind, können im Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden diskutiert werden, um eine Lösung zu finden. Bei ihren Entscheidungen über die Zulässigkeit sollten die zuständigen Behörden die Marktteilnehmer und Verbraucher umfassend konsultieren und ihnen gegenüber ein hohes Maß an Transparenz gewährleisten.
- (5) Auf Derivatemärkten, denen keine Finanzinstrumente zugrunde liegen, müssen die Marktteilnehmer unbedingt mehr Rechtssicherheit darüber erhalten, was unter den Begriff der Insider-Information fällt.
- (6) Emittenten von Finanzinstrumenten oder in deren Auftrag oder für deren Rechnung handelnde Personen müssen Verzeichnisse der mit einem Arbeitsvertrag oder anderweitig für sie arbeitenden Personen erstellen, die Zugang zu Insider-Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zum Emittenten haben. Eine solche Maßnahme ist ein wirksames Mittel zum Schutz der Integrität des Marktes. Anhand solcher Verzeichnisse können Emittenten oder die genannten Personen den Fluss dieser Insider-Informationen überwachen und damit ihre Geheimhaltungspflichten in den Griff bekommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16.<sup>(2)</sup> Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden wurde durch Kommissionsbeschluss 2001/527/EG vom 6. Juni 2001 (AbL. L 191 vom 13.7.2001, S. 43) eingesetzt.

Außerdem können diese Verzeichnisse den zuständigen Behörden eine wertvolle Hilfe bei der Überwachung der Anwendung der Marktmissbrauchsbestimmungen sein. Sowohl die Emittenten als auch die zuständigen Behörden müssen die Insider-Informationen, zu denen die einzelnen Insider Zugang haben, sowie den Zeitpunkt, zu dem diese Zugang erhalten haben, ermitteln können. Die in solchen Listen geführten Personen, die Zugang zu Insider-Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zum Emittenten haben, müssen weiterhin von jeglichem Insider-Geschäft im Sinne der Richtlinie 2003/6/EG absehen.

- (7) Die Meldung von Geschäften auf eigene Rechnung, die von Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen, durchgeführt werden oder die von Personen ausgeführt werden, die in enger Beziehung zu diesen stehen, liefert nicht nur wertvolle Informationen für andere Marktteilnehmer, sondern bietet den zuständigen Behörden eine zusätzliche Möglichkeit zur Überwachung der Märkte. Ungeachtet ihrer Verpflichtung zur Meldung von Geschäften müssen geschäftsführende Führungskräfte von jeglichem Insider-Geschäft im Sinne der Richtlinie 2003/6/EG absehen.
- (8) Die Meldung von Geschäften muss gemäß den Bestimmungen für die Übermittlung personenbezogener Daten der Richtlinie 95/46/EG<sup>(3)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfolgen.
- (9) Für die Meldung verdächtiger Geschäfte bei den zuständigen Behörden durch Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, sind ausreichende Indizien für deren marktmissbräuchlichen Charakter erforderlich, d. h. es muss ein begründeter Verdacht für das Vorliegen eines Insider-Geschäfts oder einer Marktmanipulation bestehen. Bestimmte Geschäfte können für sich genommen völlig unverdächtig erscheinen, jedoch die Vermutung auf Marktmissbrauch nahe legen, wenn sie zu anderen Geschäften, bestimmten Verhaltensweisen oder anderen Informationen in Bezug gesetzt werden.
- (10) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt wurden.
- (11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## Artikel 1

### Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 10 der Richtlinie 2003/6/EG gelten folgende Definitionen:

1. Eine „Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt“ ist eine Person,
  - a) die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört,
  - b) die als geschäftsführende Führungskraft zwar keinem der unter Buchstabe a) genannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insider-Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zum Emittenten hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieses Emittenten zu treffen.
2. Eine „Person, die in enger Beziehung zu einer Person steht, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnimmt“ ist
  - a) der Ehegatte der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt, oder ein sonstiger Lebensgefährte, der nach einzelstaatlichem Recht einem Ehegatten gleichgestellt ist,
  - b) ein nach einzelstaatlichem Recht unterhaltsberechtigtes Kind der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt,
  - c) ein sonstiges Familienmitglied der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt, das vor dem betreffenden Geschäft für die Dauer von mindestens einem Jahr mit diesem in einem Haushalt gelebt hat,
  - d) eine juristische Person, treuhänderisch tätige Einrichtung oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person nach Nummer 1 dieses Artikels oder nach den Buchstaben a), b) bzw. c) dieser Nummer wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.
3. Der Begriff „Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen“ umfasst zumindest Wertpapierfirmen und Kreditinstitute.
4. Eine „Wertpapierfirma“ ist eine juristische Person im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates<sup>(4)</sup>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

5. Ein „Kreditinstitut“ ist ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>.
6. Eine „zuständige Behörde“ ist eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 1 Nummer 7 der Richtlinie 2003/6/EG.

#### Artikel 2

#### Bei der Beurteilung von Marktpraktiken zu berücksichtigende Faktoren

- (1) Für die Anwendung von Artikel 1 Nummer 1 Absatz 2 und Nummer 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2003/6/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden unbeschadet der Zusammenarbeit mit anderen Behörden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer bestimmten Marktpraxis unter anderem berücksichtigen,
- wie transparent die betreffende Marktpraxis für den Markt insgesamt ist,
  - ob sie das Funktionieren der Marktkräfte und das freie Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage gewährleistet,
  - in welchem Maße sich die betreffende Marktpraxis auf die Marktliquidität und -effizienz auswirkt,
  - inwieweit die betreffende Marktpraxis dem Handelsmechanismus des betreffenden Marktes Rechnung trägt und den Marktteilnehmern erlaubt, angemessen und rechtzeitig auf die durch die Marktpraxis entstehende neue Marktsituation zu reagieren,
  - welches Risiko die betreffende Marktpraxis für die Marktintegrität anderer, direkt oder indirekt verbundener, geregelter oder nicht geregelter Märkte für dieses Finanzinstrument innerhalb der Gemeinschaft darstellt,
  - zu welchem Ergebnis die zuständigen Behörden bzw. anderen in Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG genannten Behörden bei ihren Ermittlungen zu der betreffenden Marktpraxis kamen, insbesondere ob sie eine Verletzung der Marktmissbrauchsbestimmungen oder der geltenden Verhaltensregeln auf dem betreffenden Markt oder auf anderen direkt oder indirekt verbundenen Märkten in der Gemeinschaft festgestellt haben,
  - welche Strukturmerkmale der betreffende Markt aufweist, z. B. ob es sich um einen geregelten Markt handelt oder nicht, welche Finanzinstrumente gehandelt werden, welche Marktteilnehmer vertreten sind und welcher Anteil am Handel auf Privatanleger entfällt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Beurteilung, ob die unter Buchstabe b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Auswirkungen der betreffenden Marktpraxis auf die wichtigsten Marktparameter, wie die vor der Einführung der betreffenden

Marktpraxis herrschenden besonderen Marktbedingungen, den gewichteten Durchschnittskurs eines Handelstages oder die tägliche Schlussnotierung analysieren.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden Marktpraktiken und insbesondere neue oder sich entwickelnde Marktpraktiken nicht deshalb für unzulässig erklären, weil diese zuvor noch nicht ausdrücklich anerkannt wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die von ihnen anerkannten Marktpraktiken regelmäßig überprüfen und dabei insbesondere wesentliche Änderungen im Handelsumfeld des betreffenden Marktes, wie geänderte Handelsregeln oder Infrastruktur des Marktes, berücksichtigen.

#### Artikel 3

#### Konsultationsverfahren und Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Für die Anwendung von Artikel 1 Nummer 1 Absatz 2 und Nummer 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2003/6/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die erstmalige Anerkennung oder weitere Zulässigkeit einer bestimmten Marktpraxis nach den Verfahren der folgenden Absätze 2 und 3 vorgehen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2003/6/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit einer Marktpraxis einschlägige Gremien, wie Vertreter von Emittenten, Finanzdienstleistungserbringern, Verbrauchern, anderen Behörden und Marktbetreibern konsultieren.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens werden auch andere zuständige Behörden gehört, insbesondere wenn vergleichbare Märkte (mit ähnlichen Strukturen, Geschäftsvolumen, Transaktionen) existieren.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ihre Entscheidung über die Zulässigkeit der betreffenden Marktpraxis öffentlich bekannt geben und eine angemessene Beschreibung der Marktpraxis beifügen. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen schnellstmöglich dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden mitteilen, der diese umgehend auf seiner Website veröffentlicht.

Dabei gehen sie auch auf die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der betreffenden Marktpraxis berücksichtigten Faktoren ein, insbesondere wenn die Zulässigkeit ein und derselben Marktpraxis auf verschiedenen Märkten der Mitgliedstaaten unterschiedlich bewertet wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

(4) Haben die Überprüfungen im Einzelfall bereits begonnen, können die in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Konsultationsverfahren bis zum Ende einer solchen Überprüfung und der möglicherweise verhängten Sanktionen aufgeschoben werden.

(5) Eine Marktpraxis, die im Zuge der Konsultationsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 anerkannt wurde, kann nur im Wege derselben Konsultationsverfahren geändert werden.

#### Artikel 4

##### **Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate**

Gemäß Artikel 1 Nummer 1 Absatz 2 der Richtlinie 2003/6/EG dürfen Teilnehmer auf Märkten, auf denen Warenderivate gehandelt werden, erwarten, dass die Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere solcher Derivate betreffen,

- a) den Teilnehmern auf solchen Märkten üblicherweise zur Verfügung gestellt werden oder
- b) in Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Handelsregeln, Verträgen oder Regeln, die auf dem Markt, auf dem die Warenderivate gehandelt werden, bzw. auf der jeweils zugrunde liegenden Warenbörse üblich sind, öffentlich bekannt gegeben werden müssen.

#### Artikel 5

##### **Insider-Verzeichnisse**

(1) Für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/6/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sämtliche von diesem Artikel betroffenen Personen, die regelmäßig oder anlassbezogenen Zugang zu Insider-Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zum Emittenten haben, in Insider-Verzeichnissen erfasst sind.

(2) Die Insider-Verzeichnisse enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) die Personalien all derjenigen, die Zugang zu Insider-Informationen haben,
- b) den Grund für die Erfassung dieser Personen im Verzeichnis,
- c) das Erstellungs- und Aktualisierungsdatum des Insider-Verzeichnisses.

(3) Die Insider-Verzeichnisse werden unverzüglich aktualisiert,

- a) wenn sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen ändert,
- b) wenn neue Personen zum Verzeichnis hinzugefügt werden müssen,
- c) wenn im Verzeichnis erfasste Personen keinen Zugang zu Insider-Informationen mehr haben. In diesem Fall ist anzugeben, ab welchem Zeitpunkt dies gilt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insider-Verzeichnisse nach ihrer Erstellung bzw. Aktualisierung mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zur Erstellung von Insider-Verzeichnissen verpflichteten Personen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass jede in einem solchen Verzeichnis erfasste Person, die Zugang zu Insider-Informationen hat, die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten anerkennt und sich der Sanktionen bewusst ist, die bei einer missbräuchlichen Verwendung bzw. einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden.

#### Artikel 6

##### **Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben**

(1) Für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2003/6/EG und unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, über diesen Artikel hinausgehende Meldepflichten festzulegen, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die unter Artikel 1 Nummer 1 und 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Personen den zuständigen Behörden sämtliche von ihnen getätigte Geschäfte auf eigene Rechnung mit zum Handel auf geregelten Märkten zugelassenen Aktien oder mit sich darauf beziehenden Derivaten oder sonstigen Finanzinstrumenten melden. Für diese Meldungen gelten die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Emittent registriert ist. Der Vorgang wird der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Tag des Abschlusses mitgeteilt. Ist der Emittent nicht in einem Mitgliedstaat registriert, wird der Vorgang der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemeldet, in dem dieser jährlich ein Dokument nach Artikel 10 der Richtlinie 2003/71/EG vorlegen muss.

(2) Solange die Gesamtsumme der Geschäfte einen Betrag von fünftausend Euro bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass keine Meldung erforderlich ist oder die Meldung bis zum 31. Januar des Folgejahres verzögert werden darf. Die Gesamt-Abschlusssumme der Geschäfte ergibt sich aus der Summe der Geschäfte auf eigene Rechnung der unter Artikel 1 Nummer 1 genannten Personen und der Geschäfte auf eigene Rechnung der unter Artikel 1 Nummer 2 genannten Personen.

(3) Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Person, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnimmt, bzw. Name der Person, die zu einer solchen Person in enger Beziehung steht,
- b) Grund für die Meldepflicht,
- c) Bezeichnung des betreffenden Emittenten,
- d) Beschreibung des Finanzinstruments,
- e) Art des Geschäfts (z. B. An- oder Verkauf),
- f) Datum und Ort des Geschäftsabschlusses,
- g) Preis und Geschäftsvolumen.

## Artikel 7

**Meldepflicht bei verdächtigen Geschäften**

Für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie 2003/6/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 1 Nummer 3 der vorliegenden Richtlinie genannten Personen jeweils von Fall zu Fall entscheiden, ob bei einer Transaktion ein begründeter Verdacht für das Vorliegen eines Insider-Geschäfts oder einer Marktmanipulation besteht, und dabei die Merkmale eines Insider-Geschäfts bzw. einer Marktmanipulation gemäß den Artikeln 1 bis 5 der Richtlinie 2003/6/EG, gemäß der Richtlinie 2003/124/EG der Kommission<sup>(1)</sup> zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation und gemäß Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie zugrunde legen. Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 2003/6/EG gelten für die Meldungen von Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie zugelassen sind oder in dem sie ihre Hauptniederlassung haben oder, bei Zweigniederlassungen, die Vorschriften des Mitgliedstaates ihrer Zweigniederlassung. Die Meldung erfolgt bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, denen verdächtige Geschäfte gemeldet werden, dies unverzüglich den für die betreffenden geregelten Märkte zuständigen Behörden mitteilen.

## Artikel 8

**Meldefrist**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 1 Nummer 3 genannten Personen, denen Fakten oder Informationen zur Kenntnis gelangen, die für eine Transaktion einen begründeten Verdacht nahe legen, diese unverzüglich melden.

## Artikel 9

**Inhalt der Meldung**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die der Meldepflicht unterliegenden Personen den zuständigen Behörden die folgenden Angaben übermitteln:

- a) Beschreibung der Geschäfte einschließlich der Art des Auftrags (z. B. Limitauftrag, Bestens-Auftrag oder sonstige Auftragsmerkmale) und Art des Handels (z. B. Pakethandel),
- b) Gründe für den Verdacht auf Marktmissbrauch,
- c) Angaben zum Zwecke der Identifizierung der Personen, in deren Auftrag die Geschäfte ausgeführt wurden, sowie sonstiger an diesen Geschäften beteiligter Personen,
- d) Funktion, in der die der Meldepflicht unterliegende Person handelt (z. B. in eigenem Namen oder im Auftrag Dritter),
- e) sonstige Angaben, die für die Prüfung der verdächtigen Transaktionen von Belang sein können.

(2) Sollten diese Angaben zum Zeitpunkt der Meldung nicht verfügbar sein, so sind zumindest die Gründe anzugeben, die die Meldung erstattende Person zu der Vermutung veranlassen, es könne sich bei den Geschäften um Insider-Geschäfte oder um eine Marktmanipulation handeln. Die übrigen Angaben werden der zuständigen Behörde mitgeteilt, sobald sie vorliegen.

## Artikel 10

**Übermittlung der Angaben**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden auf postalischem oder elektronischem Wege, per Telefax oder telefonisch unterrichtet werden können, wobei im Falle einer telefonischen Mitteilung auf Verlangen der zuständigen Behörde eine schriftliche Bestätigung nachzureichen ist.

## Artikel 11

**Haftung und Berufsgeheimnis**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die nach den Artikeln 7 bis 10 eine Meldung bei der zuständigen Behörde erstatten, niemand anderen, insbesondere nicht die Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden, oder Personen, die mit letzteren in Beziehung stehen, über die erfolgte Meldung unterrichten, es sei denn, dies geschieht aufgrund gesetzlicher Bestimmung. Die Erfüllung dieser Verpflichtung darf für die Person, die die Meldung erstattet hat, keinerlei Haftung nach sich ziehen, sofern sie in gutem Glauben handelt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden den Namen der Person, die diese Transaktionen gemeldet hat, niemand anderem mitteilen, wenn dies der meldenden Person schaden würde oder könnte. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der in der Richtlinie 2003/6/EG festgelegten Vorschriften für die Durchsetzung und für Sanktionen sowie der Bestimmungen für die Übermittlung personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG.

(3) Eine nach den Bestimmungen der Artikel 7 bis 10 in gutem Glauben erfolgende Meldung bei der zuständigen Behörde kann nicht als Verletzung etwaiger vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelter Einschränkung der Offenlegung von Informationen angesehen werden und hat keine diesbezügliche Haftung der Person, die die Meldung erstattet hat, zur Folge.

## Artikel 12

**Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 12. Oktober 2004 nachzukommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie eine Entsprechungstabelle zwischen den Vorschriften und dieser Richtlinie.

<sup>(1)</sup> ABl. L 339 vom 24.12.2003, S. 70.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 13*

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 14*

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

*Für die Kommission*

Frederik BOLKESTEIN

*Mitglied der Kommission*

**RICHTLINIE 2004/77/EG DER KOMMISSION****vom 29. April 2004****zur Änderung der Richtlinie 94/54/EG hinsichtlich der Kennzeichnung bestimmter Lebensmittel, die Glycyrrhizinsäure und deren Ammoniumsalz enthalten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 94/54/EG <sup>(2)</sup> der Kommission vom 18. November 1994 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind, enthält eine Liste von Lebensmitteln, bei deren Kennzeichnung eine oder mehrere zusätzliche Angaben zu machen sind.
- (2) Zweck dieser Richtlinie ist es, diese Liste um bestimmte Lebensmittel zu ergänzen, die Glycyrrhizinsäure und dessen Ammoniumsalz enthalten.
- (3) Glycyrrhizinsäure ist ein natürlicher Bestandteil der Süßholzpflanze *Glycyrrhiza glabra*, ihr Ammoniumsalz wird aus wässrigen Auszügen der Süßholzpflanze *Glycyrrhiza glabra* gewonnen. Glycyrrhizinsäure und ihr Ammoniumsalz sind im gemeinschaftlichen Verzeichnis der Aromastoffe aufgeführt, das mit der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission vom 23. Februar 1999 über ein Verzeichnis der in oder auf Lebensmitteln verwendeten Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 <sup>(3)</sup> festgelegt wurde. Eine Exposition gegenüber Glycyrrhizinsäure und ihrem Ammoniumsalz findet meistens beim Verzehr von Lakritz-Süßwaren einschließlich Kaugummi, Kräutertees und anderen Getränken statt.
- (4) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Lebensmittel“ kam in seiner Stellungnahme vom 4. April 2003 über Glycyrrhizinsäure und ihr Ammoniumsalz zu dem Schluss, dass eine Höchstgrenze von 100 mg/Tag bei regelmäßiger Aufnahme der Mehrheit der Bevölkerung einen ausreichenden Schutz gewährt, dass jedoch der Verzehr von

über diesem Wert liegenden Mengen zu erhöhtem Blutdruck führen kann. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es bestimmte Bevölkerungsgruppen gibt, für die diese Höchstgrenze möglicherweise keinen ausreichenden Schutz bietet. Dazu zählen Menschen, die an Erkrankungen im Zusammenhang mit einer gestörten Wasser- und Elektrolyt-Homöostase leiden.

- (5) Aufgrund dieser Erkenntnisse müssen die Verbraucher durch Angaben auf dem Etikett eindeutig über den Gehalt an Glycyrrhizinsäure oder ihrem Ammoniumsalz in Süßwaren und Getränken informiert werden. Enthalten diese Erzeugnisse viel Glycyrrhizinsäure oder Ammoniumsalz, sollten die Verbraucher und insbesondere die an erhöhtem Blutdruck leidenden zusätzlich darüber informiert werden, dass der übermäßige Verzehr vermieden werden sollte. Damit diese Informationen für den Verbraucher gut verständlich sind, sollte vorzugsweise der allgemein bekannte Begriff „Lakritzextrakt“ verwendet werden.
- (6) Die Richtlinie 94/54/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang zur Richtlinie 94/54/EG wird gemäß dem Wortlaut des Anhangs zur vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlauben den Handel mit Erzeugnissen, die die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen, ab spätestens 20.5.2005.
- (2) Die Mitgliedstaaten verbieten den Handel mit Erzeugnissen, die die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, ab 20.5.2006.

Erzeugnisse, die die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht erfüllen und vor 20.5.2006 etikettiert wurden, sind jedoch bis zur Erschöpfung der Bestände zugelassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 6.5.2000, Seite 29, in der Fassung der Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 (ABl. L 308 vom 25.11.2003, Seite 15).

<sup>(2)</sup> ABl. L 300 vom 23.11.1994, S. 14, in der Fassung der Richtlinie 96/21/EG des Rates (ABl. L 88 vom 5.4.1996, Seite 5).

<sup>(3)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1999, Seite 1, in der Fassung der Entscheidung 2002/113/EG (ABl. 49 vom 20.2.2002, Seite 1).

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens [12 Monate] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Der Anhang zur Richtlinie 94/54/EG wird wie folgt ergänzt:

Art bzw. Kategorie des Lebensmittels	Angaben
Süßwaren oder Getränke, die Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz durch Zusatz der Substanz(en) selbst oder der Süßholzpflanze <i>Glycyrrhiza glabra</i> in einer Konzentration von mindestens 100 mg/kg oder 10 mg/l enthalten.	Die Angabe „enthält Lakritz“ ist unmittelbar nach der Liste der Zutaten anzufügen, es sei denn, der Begriff „Lakritz“ ist bereits in der Zutatenliste oder in dem Namen, unter dem das Erzeugnis verkauft wird, enthalten. Bei Fehlen einer Zutatenliste ist die Angabe in der Nähe des Namens anzubringen, unter dem das Erzeugnis verkauft wird.
Süßwaren, die Glycyrrhizinsäure oder ihr Ammoniumsalz durch Zusatz der Substanz(en) selbst oder der Süßholzpflanze <i>Glycyrrhiza glabra</i> in Konzentrationen von mindestens 4 g/kg enthalten.	Nach der Zutatenliste ist folgende Angabe zu machen: „Enthält Lakritz — bei hohem Blutdruck sollte ein übermäßiger Verzehr dieses Erzeugnisses vermieden werden“. Bei Fehlen einer Zutatenliste ist die Angabe in der Nähe des Namens anzubringen, unter dem das Erzeugnis verkauft wird.
Getränke, die Glycyrrhizinsäure oder ihr Ammoniumsalz durch Zusatz der Substanz(en) selbst oder der Süßholzpflanze <i>Glycyrrhiza glabra</i> in Konzentrationen von mindestens 50 mg/l oder mindestens 300 mg/l im Fall von Getränken enthalten, die über 1,2 Vol. % Alkohol enthalten <sup>(1)</sup> .	Folgende Angabe ist nach der Zutatenliste anzufügen: „Enthält Lakritz — bei hohem Blutdruck sollte ein übermäßiger Verzehr dieses Erzeugnisses vermieden werden“. Bei Fehlen einer Zutatenliste ist die Angabe in der Nähe des Namens anzubringen, unter dem das Erzeugnis verkauft wird.

<sup>(1)</sup> Diese Menge gilt für verzehrfertige oder gemäß den Anweisungen des Herstellers rekonstituierte Erzeugnisse.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 22. September 2003

**über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Lettland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft**

(2004/484/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Lettland andererseits (im Folgenden „Europa-Abkommen“ genannt) <sup>(1)</sup> sieht gegenseitige Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vor.
- (2) Gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Europa-Abkommens prüfen die Gemeinschaft und Lettland für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Lettland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde, einschließlich Verbesserungen an der geltenden, durch den Beschluss 1999/790/EG <sup>(2)</sup> bewilligten Präferenzregelung.
- (4) Weitere Verbesserungen ergaben sich mit den im Jahr 2000 abgeschlossenen Verhandlungen zur Liberalisierung des Agrarhandels. Auf Gemeinschaftsseite wurden diese Verbesserungen ab 1. Juli 2000 durch die Verord-

nung (EG) Nr. 2341/2000 des Rates vom 17. Oktober 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland <sup>(3)</sup> umgesetzt. Diese zweite Anpassung der Präferenzregelung wurde bisher noch nicht in Form eines Zusatzprotokolls in das Europa-Abkommen eingefügt.

- (5) Verhandlungen über weitere Verbesserungen an der Präferenzregelung des Europa-Abkommens wurden am 4. April 2002 abgeschlossen. Die Ergebnisse der Verhandlungen wurden von den beiden Parteien in Form autonomer, ab 1. Juli 2002 geltender Maßnahmen umgesetzt. Auf Gemeinschaftsseite wurden die autonomen Maßnahmen durch die Verordnung (EG) Nr. 1362/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland <sup>(4)</sup> eingeführt. Von der Republik Lettland wurden entsprechende Rechtsvorschriften angenommen und umgesetzt.
- (6) Das neue Zusatzprotokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (im Folgenden „Protokoll“ genannt) sollte zur Konsolidierung aller Zugeständnisse im gegenseitigen Agrarhandel, einschließlich der Ergebnisse der im Jahr 2000 bzw. 2002 abgeschlossenen Verhandlungen, genehmigt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 10.12.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 13.

- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> sind die Vorschriften für eine Ausschöpfung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingente gemäß diesem Beschluss sollten daher nach diesen Vorschriften verwaltet werden.
- (8) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(2)</sup> erlassen werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 1362/2002 ist infolge der genannten Verhandlungen gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

Das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

#### Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen und die in Artikel 4 des Protokolls vorgesehene Notifizierung der Genehmigung vorzunehmen.

#### Artikel 3

(1) Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses ersetzen die Vereinbarungen gemäß den Anhängen des diesem Beschluss beigelegten Protokolls die Vereinbarungen gemäß den in Artikel 20 Absatz 2 genannten geänderten Anhängen Va, X und XI des Europa-Abkommens.

(2) Die Durchführungsvorschriften für das Protokoll werden von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 5 erlassen.

#### Artikel 4

Die den Zollkontingenten im Anhang zu diesem Beschluss zugewiesenen laufenden Nummern können von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 5 geändert werden. Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

#### Artikel 5

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(3)</sup> eingesetzten Verwaltungsausschuss für Getreide oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 1362/2002 wird mit Inkrafttreten des Protokolls aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (AbL. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

## ANHANG

## Laufende Nummern der EU-Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland

(gemäß Artikel 4)

lfd. Nr. des Kontingents	KN-Code	Beschreibung
09.4598	0102 90 05	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg und weniger
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer
09.4871	0201 0202 0206 10 95 0206 29 91 0210 20 0210 99 51 0210 99 90 1602 50	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, gefroren, andere, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht
09.4540	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90.
09.6676	ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89.
09.4872	0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
09.4873	0402	Milch oder Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
09.4874	0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
09.4551	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90	Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, andere Rekombinierte Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger Molkenbutter Butter, andere Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT Andere Fettstoffe aus der Milch

lfd. Nr. des Kontingents	KN-Code	Beschreibung
09.4552	0406	Käse und Quark/Topfen
09.6677	0409 00 00	Natürlicher Honig
09.6621	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt, vom 15. Mai bis 31. Oktober
09.6623	0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt
09.6456	0704 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, andere
09.6457	ex 0706 10 00	Karotten, frisch oder gekühlt
09.6678	0706 90	Karotten, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt, andere
09.6679	0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt
09.6458	0710 10 00	Kartoffeln, gefroren
09.6681	0712 90 50	Karotten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
	0712 90 90	Anderes Gemüse oder Gemüsemischungen, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
09.6682	ex 0714 90 90	Topinambur, gefroren oder getrocknet
09.6625	0808 10	Äpfel, frisch
09.6683	0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
09.6684	1001 10 00	Hartweizen
	1001 90 10	Spelz zur Aussaat
	1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
	1001 90 99	Andere
09.6685	1101 00 11	Mehl von Hartweizen
	1101 00 15	Mehl von Weichweizen und Spelz
	1101 00 90	Mehl von Mengkorn
	1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen
	1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen
	1103 20 60	Pellets von Weizen
09.6686	1002 00 00	Roggen
09.6687	1102 10 00	Mehl von Roggen
	1103 19 10	Grobgrieß und Feingrieß von Roggen
	1103 20 10	Pellets von Roggen
09.6688	1003 00	Gerste
09.6689	1102 90 10	Mehl von Gerste
	1103 19 30	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste
	1103 20 20	Pellets von Gerste

lfd. Nr. des Kontingents	KN-Code	Beschreibung
09.6690	1004 00 00	Hafer
09.6691	1102 90 30	Mehl von Hafer
	1103 19 40	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer
	1103 20 30	Pellets von Hafer
09.6692	ex 1104	Getreidekörner, anders bearbeitet, ausgenommen KN-Codes 1104 19 50 und 1104 23
09.6473	1108 13 00	Stärke von Kartoffeln
09.4564	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, Lebensmittelzubereitungen aus diesen Erzeugnissen
	1602 41	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, von Schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Schinken und Teile davon
	1602 42	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, von Schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Schulter und Teile davon
	1602 49	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, von Schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Andere, einschließlich Mischungen
09.6693	1602 32 bis 1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausgeflügel der Position 0105 der Art Gallus domesticus, anders zubereitet oder haltbar gemacht
		Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausgeflügel der Position 0105 anderer Art als Gallus domesticus und Truthahn, anders zubereitet oder haltbar gemacht
09.6694	ex 2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen KN-Codes 2001 90 30, 2001 90 40, 2001 90 60, 2001 90 65 und 2001 90 91
09.6695	ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen KN-Codes 2005 20 10, 2005 70 und 2005 80 00
09.6696	2009 71	Apfelsaft mit einem Brix-Wert von 20 oder weniger
09.6697	ex 2009 79	Apfelsaft mit einem Brix-Wert über 20, ausgenommen KN-Codes 2009 79 11 und 2009 79 91

**PROTOKOLL****zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits, und

DIE REPUBLIK LETTLAND,

andererseits —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (im Folgenden „Europa-Abkommen“ genannt) wurde am 12. Juni 1995 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. Februar 1998 in Kraft. <sup>(1)</sup>
- (2) Gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Europa-Abkommens prüfen die Gemeinschaft und die Republik Lettland im Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen zwischen den Parteien aufgenommen und abgeschlossen.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung mit Lettland erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens <sup>(2)</sup> zur Berücksichtigung der letzten Erweiterung der Gemeinschaft und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der GATT Uruguay-Runde.
- (4) Zwei weitere Verhandlungsrunden zur Verbesserung der Handelszugeständnisse in der Landwirtschaft wurden am 8. Mai 2000 bzw. 4. April 2002 abgeschlossen.
- (5) Einerseits hat der Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1362/2002 vom 22. Juni 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland <sup>(3)</sup> beschlossen, die sich aus den Verhandlungsrunden der Jahre 2000 und 2002 ergebenden Zugeständnisse der Gemeinschaft vom 1. Juli 2002 an vorläufig anzuwenden, und andererseits hat die Regierung der Republik Lettland mit dem „Gesetz über Einfuhrzölle, Zollkontingente und die Bestimmungen für zusätzliche Einfuhrkontrollen und Angaben zu Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft“ <sup>(4)</sup> Rechtsbestimmungen erlassen, um die entsprechenden lettischen Zugeständnisse zum selben Termin in Kraft zu setzen.
- (6) Die genannten Zugeständnisse werden bei Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls durch die damit eingeführten Zugeständnisse ersetzt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

Die Vereinbarungen in den in Artikel 20 Absatz 2 genannten geänderten Anhängen Va, X und XI des Europa-Abkommens werden durch die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Lettland in die Gemeinschaft in den Anhängen A(a) und A(b) sowie die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Republik Lettland in den Anhängen B(a) und B(b) dieses Protokoll ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 10.12.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 13.

<sup>(4)</sup> Latvijas Vestnesis (Lettlands Amtsblatt) No 97 vom 28.6.2002.

*Artikel 2*

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Europa-Abkommens.

*Artikel 3*

Dieses Protokoll wird von der Gemeinschaft und der Republik Lettland nach deren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung des Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 4*

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des ersten Monats, der auf die Notifizierung des Abschlusses der jeweiligen Verfahren gemäß Artikel 3 durch die Vertragsparteien folgt, in Kraft.

Die Zollkontingenten unterliegenden und nach dem 1. Juli 2002 im Rahmen der Zugeständnisse gemäß Anhang C(b) der Verordnung (EG) Nr. 1362/2002 und Anhang 2 des lettischen Gesetzes über Einfuhrzölle, Zollkontingente und die Bestimmungen für zusätzliche Einfuhrkontrollen und Angaben zu Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Mengen werden mit Ausnahme der Mengen, für die vor dem 1. Juli 2002 Einfuhrlizenzen ausgestellt worden sind, vollständig auf die in Anhang A(b) und B(b) dieses Protokolls aufgeführten Mengen angerechnet.

*Artikel 5*

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und lettischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el veintiuno de abril de dos mil cuatro.

Udfærdiget i Bruxelles den enogtyvende april to tusind og fire.

Geschehen zu Brüssel am einundzwanzigsten April zweitausendundvier.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι μία Απριλίου δύο χιλιάδες τέσσερα.

Done at Brussels on the twenty-first day of April in the year two thousand and four.

Fait à Bruxelles, le vingt et un avril deux mille quatre.

Fatto a Bruxelles, addì ventuno aprile duemilaquattro.

Gedaan te Brussel, de eenentwintigste april tweeduizendvier.

Feito em Bruxelas, em vinte e um de Abril de dois mil e quatro.

Tehty Brysselissä kahdentenakymmenentenäensimmäisenä päivänä huhtikuuta vuonna kaksituhattaneljä.

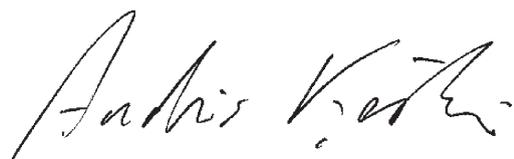
Som skedde i Bryssel den tjugoförsta april tjugohundrafyra.

Parakstīts Briselē, divi tūkstoši ceturta gada divdesmit pirmajā aprīlī

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Latvijas Republikas vārdā



---

## ANHANG A(a)

**Der Präferenzzollsatz Null gilt für unbeschränkte Mengen folgender Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland  
(geltender Zollsatz 0 % des Meistbegünstigungszollsatzes) bei Einfuhr in die Gemeinschaft**

| KN-Code <sup>(1)</sup> |
|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 0101 10 90             | 0703 10                | 0806 20 11             | 0910 40 90             | 2001 90 20             | 2008 92 12             |
| 0101 90 19             | 0703 90 00             | 0806 20 12             | 0910 91 90             | 2001 90 70             | 2008 92 14             |
| 0101 90 30             | 0707 00 90             | 0806 20 91             | 0910 99 99             | 2001 90 75             | 2008 92 34             |
| 0101 90 90             | 0708 10 00             | 0806 20 92             | 1106 10 00             | 2001 90 85             | 2008 92 38             |
| 0104 20 10             | 0708 90 00             | 0806 20 98             | 1106 30                | 2003 20 00             | 2008 92 51             |
| 0106 19 10             | 0709 10 00             | 0808 20 90             | 1208 10 00             | 2003 90 00             | 2008 92 59             |
| 0106 39 10             | 0709 20 00             | 0809 40 90             | 1209                   | 2004 90 50             | 2008 92 74             |
| 0205                   | 0709 30 00             | 0810 40 30             | 1210                   | 2004 90 91             | 2008 92 78             |
| 0206 80 91             | 0709 40 00             | 0810 40 50             | 1211 90 30             | 2004 90 98             | 2008 92 93             |
| 0206 90 91             | 0709 52 00             | 0810 40 90             | 1212 10 10             | 2005 10 00             | 2008 92 96             |
| 0207 13 91             | 0709 59                | 0811 90 39             | 1212 10 99             | 2005 60 00             | 2008 92 98             |
| 0207 14 91             | 0709 60                | 0811 90 50             | 1214 90 10             | 2005 90 10             | 2008 99 28             |
| 0207 26 91             | 0709 70 00             | 0811 90 75             | 1502 00 90             | 2005 90 50             | 2008 99 37             |
| 0207 27 91             | 0709 90 10             | 0811 90 80             | 1503 00 19             | 2006 00 99             | 2008 99 40             |
| 0207 35 91             | 0709 90 20             | 0811 90 85             | 1503 00 90             | 2007 00 99             | 2008 99 45             |
| 0207 36 89             | 0709 90 50             | 0811 90 95             | 1504                   | 2007 10 91             | 2008 99 49             |
| 0208 10 11             | 0709 90 90             | 0812 10 00             | 1507                   | 2007 10 99             | 2008 99 55             |
| 0208 10 19             | 0710 29 00             | 0812 90 40             | 1508                   | 2008 11 92             | 2008 99 68             |
| 0208 20 00             | 0710 30 00             | 0812 90 50             | 1511                   | 2008 11 94             | 2008 99 72             |
| 0208 30 00             | 0710 80 51             | 0812 90 60             | 1512                   | 2008 11 96             | 2008 99 78             |
| 0208 40 10             | 0710 80 59             | 0812 90 99             | 1513                   | 2008 11 98             | 2008 99 99             |
| 0208 40 90             | 0710 80 69             | 0813 10 00             | 1514                   | 2008 19 19             | 2009 31 11             |
| 0208 50 00             | 0710 80 80             | 0813 20 00             | 1515                   | 2008 19 93             | 2009 39 31             |
| 0208 90 10             | 0710 80 85             | 0813 30 00             | 1516 10 10             | 2008 19 95             | 2009 41 10             |
| 0208 90 55             | 0711 40 00             | 0813 40 10             | 1516 10 90             | 2008 19 99             | 2009 49 30             |
| 0208 90 60             | 0711 59 00             | 0813 40 30             | 1516 20 91             | 2008 40 11             | 2009 50 10             |
| 0208 90 95             | 0711 90 10             | 0813 40 95             | 1516 20 95             | 2008 40 21             | 2009 50 90             |
| 0210 91 00             | 0711 90 50             | 0813 40 99             | 1516 20 96             | 2008 40 29             | 2009 80 19             |
| 0210 92 00             | 0711 90 80             | 0813 50 15             | 1516 20 98             | 2008 40 39             | 2009 80 38             |
| 0210 93 00             | 0711 90 90             | 0813 50 19             | 1518 00 31             | 2008 40 51             | 2009 80 50             |
| 0210 99 10             | 0712 20 00             | 0813 50 91             | 1518 00 39             | 2008 40 59             | 2009 80 63             |
| 0210 99 31             | 0712 32 00             | 0813 50 99             | 1522 00 91             | 2008 40 71             | 2009 80 69             |
| 0210 99 39             | 0712 33 00             | 0901 12 00             | 1602 31                | 2008 40 79             | 2009 80 71             |
| 0210 99 59             | 0713 50 00             | 0901 21 00             | 1602 90 10             | 2008 40 91             | 2009 80 79             |
| 0210 99 79             | 0713 90 10             | 0901 22 00             | 1602 90 31             | 2008 40 99             | 2009 80 89             |
| 0210 99 80             | 0713 90 90             | 0901 90 90             | 1602 90 41             | 2008 50 11             | 2009 80 95             |
| 0407 00 90             | 0802 11 90             | 0902 10 00             | 1602 90 72             | 2008 50 19             | 2009 80 96             |
| 0410 00 00             | 0802 12 90             | 0904 12 00             | 1602 90 74             | 2008 60 11             | 2009 90 29             |
| 0601 10                | 0802 21 00             | 0904 20 10             | 1602 90 76             | 2008 60 19             | 2009 90 39             |
| 0601 20                | 0802 22 00             | 0904 20 90             | 1602 90 78             | 2008 60 31             | 2009 90 51             |
| 0602                   | 0802 31 00             | 0907 00 00             | 1602 90 98             | 2008 60 39             | 2009 90 59             |
| 0603                   | 0802 32 00             |                        |                        | 2008 60 51             | 2009 90 96             |
| 0604                   | 0802 40 00             |                        |                        | 2008 60 59             | 2009 90 97             |
| 0701 10 00             | 0802 90 50             |                        |                        | 2008 60 61             | 2009 90 98             |
| 0701 90 10             | 0802 90 85             |                        |                        | 2008 60 69             | 2204 30 10             |
|                        |                        |                        |                        | 2008 60 71             | 2302 50 00             |
|                        |                        |                        |                        | 2008 60 79             | 2306 90 19             |
|                        |                        |                        |                        | 2008 60 91             | 2308 00 90             |
|                        |                        |                        |                        | 2008 60 99             | 2309 10 51             |
|                        |                        |                        |                        | 2008 80 11             | 2309 10 90             |
|                        |                        |                        |                        | 2008 80 31             | 2309 90 10             |
|                        |                        |                        |                        | 2008 80 39             | 2309 90 31             |
|                        |                        |                        |                        |                        | 2309 90 41             |
|                        |                        |                        |                        |                        | 2309 90 51             |

<sup>(1)</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

## ANHANG A(b)

Für Einfuhren der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MBZ) <sup>(2)</sup>	Jährliche Menge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0102 90 05	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg und weniger	20	178 000 Stück	0	<sup>(3)</sup>
0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	0	<sup>(3)</sup>
ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grauvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6% ad valorem	7 000 Stück	0	<sup>(4)</sup>
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	frei	675	75	<sup>(8)</sup>
0202	Fleisch von Rindern, gefroren				
0206 10 95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch				
0206 29 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren, andere, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch				
0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch				
0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen				
1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht				
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90	frei	1 500	125	<sup>(5)</sup> <sup>(8)</sup>
0104 10 30	Schafe, lebend, Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	frei	unbeschränkt		<sup>(8)</sup>
0104 10 80	Schafe, lebend, andere				
0104 20 90	Ziegen, lebend, andere				
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren				
0210 99 21	Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen, mit Knochen				
0210 99 29	Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen				
0210 99 60	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen				

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MBZ) <sup>(2)</sup>	Jährliche Menge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch oder gekühlt, ausgenommen KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89	frei	755	65	<sup>(8)</sup>
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	200	20	<sup>(8)</sup>
0402	Milch oder Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	3 800	0	<sup>(8)</sup>
0403 10 11 bis 0403 10 39	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	frei	100	10	<sup>(8)</sup>
0403 90 11 bis 0403 90 69	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				
0405 10 11	Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	Frei	2 255	190	<sup>(8)</sup>
0405 10 19	Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, andere				
0405 10 30	Rekombinierte Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger				
0405 10 50	Molkenbutter				
0405 10 90	Butter, andere				
0405 20 90	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT				
0405 90	Andere Fettstoffe aus der Milch				
0406	Käse und Quark/Topfen	frei	5 000	500	<sup>(8)</sup>
0409 00 00	Natürlicher Honig	frei	100	10	
ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt, vom 15. Mai bis 31. Oktober	frei	250	50	<sup>(7)</sup> <sup>(8)</sup>
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	frei	60	5	
0704 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, andere	frei	550	50	
ex 0706 10 00	Karotten, frisch oder gekühlt	20	250	0	
0706 90	Karotten, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt, andere	frei	200	20	
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	frei	500	50	<sup>(7)</sup>
0710 10 00	Kartoffeln, gefroren	20	250	0	

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	Jährliche Menge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0712 90 50	Karotten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	frei	200	20	
0702 90 90	Anderes Gemüse oder Gemüsemischungen, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet				
ex 0714 90 90	Topinambur, gefroren oder getrocknet	frei	100	10	
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	frei	unbeschränkt		(7)
0808 10	Äpfel, frisch	frei	250	50	(7) (8)
0808 20 50	Birnen, frisch (ausschließlich Mostbirnen, lose geschüttet, vom 1. August bis 31. Dezember)	frei	unbeschränkt		(7)
0809 20	Kirschen, frisch	frei	unbeschränkt		(7)
0809 40 05	Pflaumen, frisch	frei	unbeschränkt		(7)
ex 0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. August bis 14. Juni	frei	unbeschränkt		(6)
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(6)
0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(6)
0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20	250	0	(6)
0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger	frei	unbeschränkt		(6)
0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, andere	frei	unbeschränkt		(6)
0811 20 19	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT	frei	unbeschränkt		(6)
0811 20 31	Anderer Himbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
0811 20 39	Anderer gefrorene schwarze Johannisbeeren	frei	unbeschränkt		(6)
0811 20 51	Anderer gefrorene rote Johannisbeeren	frei	unbeschränkt		(6)
0811 20 59	Anderer Brombeeren und Maulbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
0811 20 90	Anderer, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MBZ) <sup>(2)</sup>	Jährliche Menge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
1001 10 00	Hartweizen	frei	26 000	2 600	<sup>(8)</sup>
1001 90 10	Spelz zur Aussaat				
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat				
1001 90 99	Andere				
1101 00 11	Mehl von Hartweizen	frei	9 000	900	<sup>(8)</sup>
1101 00 15	Mehl von Weichweizen und Spelz				
1101 00 90	Mehl von Mengkorn				
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen				
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen				
1103 20 60	Pellets von Weizen				
1002 00 00	Roggen	frei	3 750	375	<sup>(8)</sup>
1102 10 00	Mehl von Roggen	frei	1 250	125	<sup>(8)</sup>
1103 19 10	Grobgrieß und Feingrieß von Roggen				
1103 20 10	Pellets von Roggen				
1003 00	Gerste	frei	4 500	450	<sup>(8)</sup>
1102 90 10	Mehl von Gerste	frei	1 500	150	<sup>(8)</sup>
1103 19 30	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste				
1103 20 20	Pellets von Gerste				
1004 00 00	Hafer	frei	1 500	150	<sup>(8)</sup>
1102 90 30	Mehl von Hafer	frei	500	50	<sup>(8)</sup>
1103 19 40	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer				
1103 20 30	Pellets von Hafer				
ex 1104	Getreidekörner, anders bearbeitet, ausgenommen KN-Codes 1104 19 50 und 1104 23	frei	900	90	
1108 13 00	Stärke von Kartoffeln	frei	500	0	
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, Lebensmittelzubereitungen aus diesen Erzeugnissen	frei	180	15	<sup>(8)</sup>
1602 41	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, von Schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Schinken und Teile davon				
1602 42	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, von Schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Schulter und Teile davon				
1602 49	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, von Schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Andere, einschließlich Mischungen				

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MBZ) <sup>(2)</sup>	Jährliche Menge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
1602 32 bis 1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausgeflügel der Position 0105 der Art Gallus domesticus, anders zubereitet oder haltbar gemacht  Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausgeflügel der Position 0105 anderer Art als Gallus domesticus und Truthahn, anders zubereitet oder haltbar gemacht	frei	120	10	<sup>(8)</sup>
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker	frei	unbeschränkt		<sup>(8)</sup>
ex 2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen KN-Codes 2001 90 30, 2001 90 40, 2001 90 60, 2001 90 65 und 2001 90 91	frei	600	60	
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen KN-Codes 2005 20 10, 2005 70 und 2005 80 00	frei	300	30	
2009 71	Apfelsaft mit einem Brix-Wert von 20 oder weniger	frei	1 000	100	
ex 2009 79	Apfelsaft mit einem Brix-Wert über 20, ausgenommen KN-Codes 2009 79 11 und 2009 79 91	frei	1 000	100	

<sup>(1)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

<sup>(2)</sup> Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

<sup>(3)</sup> Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Erscheint es wahrscheinlich, dass die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 Stück übersteigt, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

<sup>(4)</sup> Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet.

<sup>(5)</sup> Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

<sup>(6)</sup> Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen, gemäß dem Anhang zu diesem Anhang.

<sup>(7)</sup> Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil des Zolls.

<sup>(8)</sup> Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

## ANHANG zu Anhang A(b)

**Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung**

1. Die Mindesteinfuhrpreise für nachstehende Waren zur Verarbeitung mit Ursprung in Lettland werden wie folgt festgesetzt:

KN-Code	Beschreibung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/t netto)
ex 0810 10	Erdbeeren, frisch, zur Verarbeitung	514
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	385
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	233
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ganze Früchte	750
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: andere	576
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	750
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	576
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	750
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	576
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt bis 13 GHT: ganze Frucht	995
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt bis 13 GHT: andere	796
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	995
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	796
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	628
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	448
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	390
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	295

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.

3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für ein bestimmtes unter diesen Anhang fallendes Erzeugnis die Tendenz ab, dass die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die lettischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.
4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Lettland überprüft der Assoziationsrat die Funktionsweise der Regelung oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsrat die notwendigen Beschlüsse.
5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil für alle Beteiligten kann drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Gemeinschaft ein Konsultationstreffen stattfinden. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Waren einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

Bei diesem Treffen werden die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

---

## ANHANG B(a)

**Der Präferenzzollsatz Null gilt für unbeschränkte Mengen folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft (geltender Zollsatz 0 % des Meistbegünstigungszollsatzes) bei Einfuhr nach Lettland**

KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code
0101 10	0602 40 90	0801	1209 91	1702 90 30	2008 40 71
0101 90	0602 90 20	0802	1209 99	1702 90 50	2008 40 79
0102 10	0602 90 30	0803 00		1702 90 60	2008 40 91
0102 90 90	0602 90 41	0804	1210	1702 90 71	2008 40 99
0103 10 00	0602 90 45	0805	1211	1702 90 75	2008 50 11
0104 10 10	0602 90 49	0806	1212	1702 90 79	2008 50 31
0104 20 10	0602 90 51	0807	1213 00 00	1702 90 80	2008 50 39
0104 20 90	0602 90 59	0808 20 50	1214	1702 90 99	2008 50 59
0105	0602 90 70	0808 20 90		1801 00 00	2008 50 61
0106	0602 90 77	0809 10 00	1301 10 00	1802 00 00	2008 50 69
0205	0603 10 30	0809 20 05	1301 20 00	2001 90 10	2008 50 71
0206 80 10	0603 10 40	0809 20 95	1301 90 10	2001 90 20	2008 50 79
0206 80 91	0603 90 00	0809 30 10	1301 90 90	2001 90 65	2008 50 92
0206 80 99	0604 10	0809 30 90	1302 11 00	2001 90 70	2008 50 94
0206 90 10	0604 91	0809 40 05	1302 19 05	2001 90 75	2008 50 99
0206 90 91	0604 99	0809 40 90	1302 19 98	2001 90 85	2008 60 11
0206 90 99	0703 10	0810 20 10	1302 32 90	2001 90 91	2008 60 31
0208 20 00	0707 00 90	0810 20 90	1302 39 00	2003 20 00	2008 60 39
0208 90 10	0708 10 00	0810 40	1503 00	2003 90 00	2008 60 51
0208 90 20	0708 90 00	0810 50 00	1504	2004 90 50	2008 60 59
0208 90 40	0709 10 00	0810 90	1507	2004 90 91	2008 60 61
0208 90 55	0709 20 00	0811	1508	2004 90 98	2008 60 69
0208 90 60	0709 30 00	0812	1509	2005 10 00	2008 60 71
0208 90 95	0709 40 00	0813	1510 00	2005 60 00	2008 60 79
0210 91 00	0709 52 00	0814 00 00	1511	2005 70 10	2008 60 91
0210 92 00	0709 59	0901	1512 11 10	2005 70 90	2008 60 99
0210 93 00	0709 60	0902	1512 21 10	2005 90 10	2008 70 11
0210 99 31	0709 70 00	0903 00 00	1512 21 90	2005 90 50	2008 70 31
0210 99 39	0709 90 10	0904	1512 29 10	2006 00 10	2008 70 39
0210 99 59	0709 90 20	0905 00 00	1512 29 90	2006 00 91	2008 70 59
0210 99 71	0709 90 31	0906	1513	2006 00 99	2008 70 61
0210 99 79	0709 90 40	0907 00 00	1514	2007 10 91	2008 70 69
0210 99 80	0709 90 50	0908	1515	2007 10 99	2008 70 71
0210 99 90	0709 90 70	0909	1516	2007 91 90	2008 70 79
0402 29 11	0709 90 90	0910	1518 00 31	2007 99 93	2008 70 92
0408 11 20	0710 29 00	1005	1518 00 39	2008 11 92	2008 70 94
0408 19 20	0710 30 00	1006	1522 00 31	2008 11 94	2008 80 11
0408 91 20	0710 80 10	1007 00	1522 00 39	2008 11 96	2008 80 31
0408 99 20	0710 80 51	1008 30 00	1522 00 91	2008 11 98	2008 80 39
0410 00 00	0710 80 59	1102 20	1522 00 99	2008 20 19	2008 92
0501 00 00	0710 80 69	1102 30	1602 90 10	2008 20 39	2008 99
0502	0710 80 80	1103 13	1602 90 31	2008 20 51	2009 31 11
0503 00 00	0710 80 85	1103 19 50	1602 90 41	2008 20 59	2009 39 31
0504 00 00	0711 20 10	1103 20 40	1602 90 72	2008 20 71	2009 41 10
0505	0711 20 90	1103 20 50	1602 90 74	2008 20 79	2009 49 30
0506	0711 30 00	1104 19 50	1602 90 76	2008 20 91	2009 50 10
0507	0711 40 00	1104 23 10	1602 90 78	2008 20 99	2009 50 90
0508 00 00	0711 90 10	1106 10 00	1602 90 80	2008 30 11	2009 80 19
0509 00	0711 90 50	1106 30 10	1602 90 98	2008 30 31	2009 80 38
0510 00 00	0711 90 80	1106 30 90	1602 90 99	2008 30 39	2009 80 50
0511	0712 20 00	1107	1602 90 99	2008 30 51	2009 80 63
0601	0712 32 00	1201 00	1602 90 99	2008 30 55	2009 80 69
0602 10 10	0712 33 00	1202	1602 90 99	2008 30 59	2009 80 71
0602 10 90	0712 39 00	1203 00 00	1602 90 99	2008 30 71	2009 80 79
0602 20 10	0712 90 11	1204 00	1602 90 99	2008 30 75	2009 80 89
0602 20 90	0713	1205	1602 90 99	2008 30 79	2009 80 95
	0714 20 10	1206 00	1602 90 99	2008 30 90	
	0714 20 90	1207	1602 90 99	2008 40 11	
	0714 90 90	1208	1602 90 99	2008 40 21	
		1209 10 00	1602 90 99	2008 40 29	
		1209 21 00	1602 90 99	2008 40 39	
		1209 29 50	1602 90 99	2008 40 51	
		1209 29 60	1602 90 99	2008 40 59	
		1209 30 00	1602 90 99		

---

KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code
2009 80 96	2009 90 96	2301 20 00	2306 49 00	2307 00 11	2309 10 51
2009 80 99	2009 90 97	2304 00 00	2306 50 00	2307 00 90	2309 10 90
2009 90 19	2009 90 98	2305 00 00	2306 60 00	2308 00 11	2309 90 10
2009 90 29	2204 21	2306 10 00	2306 70 00	2308 00 40	2309 90 31
2009 90 39	2204 29	2306 20 00	2306 90 11	2308 00 90	2309 90 41
2009 90 51	2204 30 10	2306 30 00	2306 90 19	2309 10 11	2309 90 51
2009 90 59	2301 10 00	2306 41 00	2306 90 90	2309 10 31	2401

---

## ANHANG B(b)

Für Einfuhren der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Lettland gelten folgende Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0102 90	– andere, ausgenommen KN-Code 0102 90 900	24	unbeschränkt		
0103 91	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:	36	unbeschränkt		
0103 92	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:	36	unbeschränkt		
0104 10 30	--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	frei	unbeschränkt		( <sup>2</sup> )
0104 10 80	--- andere				
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Code 0204 43 10				
0210 99 21	----- mit Knochen				
0210 99 29	----- ohne Knochen				
0210 99 60	----- von Schafen oder Ziegen				
1502 00 90	– andere				
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	frei	1 400	140	( <sup>2</sup> )
0202	Fleisch von Rindern, gefroren				
1602 50	– von Rindern				
ex 0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ausgenommen KN-Code 0201 30	24	unbeschränkt		
0201 30	– ohne Knochen	30	unbeschränkt		
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	24	unbeschränkt		
0206 10 91	--- Lebern	frei	1 100	110	( <sup>2</sup> )
0206 10 95	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch				
0206 10 99	--- andere				
0206 21 00	-- Zungen				
0206 22 00	-- Lebern				
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch				
0206 29 99	---- andere				
0210 20 10	-- mit Knochen				
0210 20 90	-- ohne Knochen				
0210 99 51	----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch				
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Codes 0203 19 15, 0203 19 59, 0203 19 90, 0203 29 15, 0203 29 59, 0203 29 90	frei	2 640	220	( <sup>2</sup> )

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 % MBZ	unbeschränkt		
0206 10 100	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	5	50		
0206 29 100	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen				
0206 30	- von Schweinen, frisch oder gekühlt:				
0206 41	-- Lebern:				
0206 49	-- andere:				
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	6 360	530	(2)
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Code 0207 27	24	unbeschränkt		
0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren	20	unbeschränkt		
0208	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Codes 0208 20 und 0208 90	12	unbeschränkt		
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, nicht ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	5	250		
0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	12	unbeschränkt		
0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:	12	unbeschränkt		
0210 19	-- andere:	12	unbeschränkt		
0210 20	- Fleisch von Rindern	12	unbeschränkt		
0210 99 10	----- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	12	unbeschränkt		
0210 99 21	----- mit Knochen	12	unbeschränkt		
0210 99 29	----- ohne Knochen	12	unbeschränkt		
0210 99 41	----- Lebern	12	unbeschränkt		
0210 99 49	----- andere	12	unbeschränkt		
0210 99 51	----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12	unbeschränkt		
0210 99 60	----- von Schafen oder Ziegen	12	unbeschränkt		
0401	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	500	50	(2)
0401	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	24	unbeschränkt		

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen KN-Code 0402 29 110	frei	1 000	0	(2)
0402 10	-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	24	unbeschränkt		
0402 21	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	24	unbeschränkt		
0402 29	-- andere, ausgenommen KN-Code 0402 29 110	12	unbeschränkt		
0402 91	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	24	unbeschränkt		
0402 99	-- andere:	24	unbeschränkt		
0403 10 110	----- 3 GHT oder weniger	frei	100	10	(2)
0403 10 130	----- mehr als 3 bis 6 GHT				
0403 10 190	----- mehr als 6 GHT				
0403 10 310	----- 3 GHT oder weniger				
0403 10 330	----- mehr als 3 bis 6 GHT				
0403 10 390	----- mehr als 6 GHT				
0403 90 110	----- von 1,5 GHT oder weniger				
0403 90 130	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT				
0403 90 190	----- mehr als 27 GHT				
0403 90 310	----- von 1,5 GHT oder weniger				
0403 90 330	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT				
0403 90 390	----- mehr als 27 GHT				
0403 90 510	----- von 3 GHT oder weniger				
0403 90 530	----- mehr als 3 bis 6 GHT				
0403 90 590	----- mehr als 6 GHT				
0403 90 610	----- von 3 GHT oder weniger				
0403 90 630	----- mehr als 3 bis 6 GHT				
0403 90 690	----- mehr als 6 GHT				
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	100	10	(2)
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10	unbeschränkt		

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0405 10 110	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts bis 1 kg	frei	500	50	( <sup>2</sup> )
0405 10 190	---- andere				
0405 10 300	--- rekombinierte Butter				
0405 10 500	--- Molkenbutter				
0405 10 900	-- andere				
0405 20 900	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT				
0405 90 100	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger				
0405 90 900	-- andere				
0405 10	- Butter	29	unbeschränkt		
0405 20 900	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	29			
0405 90	- andere	29			
0406	Käse und Quark/Topfen	frei	1 000	100	( <sup>2</sup> )
0407 00 110	--- von Truthühnern oder Gänsen	0	unbeschränkt		
0407 00 190	--- andere	0			
0407 00 300	-- andere	30			
0407 00 900	- andere	30			
0408 11 800	--- andere	10	unbeschränkt		
0408 19 810	---- flüssig	10			
0408 19 890	---- anderes, einschließlich gefroren	10			
0408 91 800	--- andere	10			
0408 99 800	--- andere	10			
0409 00 00	Natürlicher Honig	10	unbeschränkt		
0602 30 000	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	10	unbeschränkt		
0602 40 100	-- unveredelt	10			
0602 90 100	-- Pilzmycel	10			
0602 90 910	----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	10			
0603 10 100	-- Rosen				
ex 0603 10 100	-- vom 1. Juni bis 31. Oktober	10	unbeschränkt		
ex 0603 10 100	-- vom 1. November bis 31. Mai	0,5	4,3		
0603 10 200	-- Nelken				
ex 0603 10 200	-- vom 1. Juni bis 31. Oktober	10	13		
ex 0603 10 200	-- vom 1. November bis 31. Mai	0,5	30		

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0603 10 500	-- Chrysanthemen				
ex 0603 10 500	-- vom 1. Juni bis 31. Oktober	10	unbeschränkt		
ex 0603 10 500	-- vom 1. November bis 31. Mai	0,5	2,8		
ex 0603 10 800	-- andere, außer Lilien und Freesien, vom 1. Juni bis zum 31. Oktober	0	unbeschränkt		
ex 0603 10 800	-- Lilien, vom 1. Juni bis 31. Oktober	10	unbeschränkt		
ex 0603 10 800	-- Freesien, vom 1. Juni bis 31. Oktober	10	unbeschränkt		
0701	Kartoffeln/Erdäpfel, frisch oder gekühlt				
0701 10 00	- zur Aussaat	frei	500		
0701 90	- andere	24	unbeschränkt		
ex 0702 00	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 14. Mai	frei	3 600	300	<sup>(2)</sup>
ex 0702 00	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt:				
0702 00 002	- vom 15. Mai bis 31. Mai	10	unbeschränkt		
0702 00 003	- vom 1. Juni bis 30. Juni	24	unbeschränkt		
0702 00 004	- vom 1. Juli bis 31. August	16	unbeschränkt		
0702 00 005	- vom 1. September bis 31. Oktober	10	unbeschränkt		
0703 90 00	- Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	10	unbeschränkt		
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt	10	280		
0705	Salate ( <i>Lactuca sativa</i> ) und Chicorée ( <i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt	10	unbeschränkt		
0706	Karotten, Speiserüben, Salat, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt				
0706 10 00	- Karotten, Speiserüben	24	unbeschränkt		
0706 90	- andere	0,5	150		
ex 0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 30. April	0,5	350		
ex 0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt				
0707 00 05	- Gurken				
0707 00 053	-- vom 1. Mai bis 30. Juni	4	unbeschränkt		
0707 00 054	-- vom 1. Juli bis 30. September	10	unbeschränkt		
0707 00 055	-- vom 1. Oktober bis 31. Oktober	10	unbeschränkt		

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0708 20 00	– Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten)	15	unbeschränkt		
0709 51 00	-- Pilze der Gattung Agaricus	10	unbeschränkt		
0709 90 39	---- andere	0,5			
0709 90 60	-- Zuckermais	0,5			
0710 10 00	– Kartoffeln/Erdäpfel	10	unbeschränkt		
0710 21 00	-- Erbsen (Pisum sativum)	10			
0710 22 00	-- Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten)	10			
0710 80 61	---- der Gattung Agaricus	10			
0710 80 70	-- Tomaten/Paradeiser	10			
0710 80 95	-- andere	10			
0710 90 00	– Mischungen von Gemüsen	10			
0711 51 00	-- der Gattung Agaricus	0,5	unbeschränkt		
0711 59 00	-- andere	0,5			
0712 31 000	-- Pilze der Gattung Agaricus	10	unbeschränkt		
0712 90 050	-- Kartoffeln/Erdäpfel, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10			
0712 90 190	---- andere	10			
0712 90 300	-- Tomaten/Paradeiser	10			
0712 90 500	-- Karotten	10			
0712 90 900	-- andere	10			
0714 10 100	-- Pellets von Mehl oder Grieß	0,5	unbeschränkt		
0714 10 910	---- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts bis 28 kg, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	0,5			
0714 10 990	---- andere	0,5			
0714 90 110	---- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts bis 28 kg, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	0,5			
0714 90 190	---- andere	0,5			
ex 0808 10	Äpfel, vom 1. Januar bis 31. Juli, ausgenommen Mostäpfel	0	unbeschränkt		(2)
ex 0808 10	Äpfel, vom 1. August bis 31. Dezember, ausgenommen Mostäpfel	15	unbeschränkt		

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
ex 0810 10 00	– Erdbeeren, vom 1. August bis 14. Juni	0	unbeschränkt		
ex 0810 10 00	– Erdbeeren, vom 15. Juni bis 31. Juli	10	unbeschränkt		
ex 0810 30	– schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, vom 1. Juli bis 31. Juli	10	unbeschränkt		
ex 0810 30	– schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, vom 1. August bis 30. Juni	frei	unbeschränkt		
1001 10 00	– Hartweizen	frei	19 000	1 900	( <sup>2</sup> )
1001 90 10	– – Spelz zur Aussaat				
1001 90 91	– – – Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat				
1001 90 99	– – – – andere				
1001 90 10	– – Spelz zur Aussaat	22	unbeschränkt		
1001 90 91	– – – Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat				
1001 90 911	– – – – Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1001 90 912	– – – – Pickled elite und Saatgut der Wachstumsrate I	0			
1001 90 919	– – – – andere	22			
1001 90 990	– – – andere	22			
1002 00 00	Roggen	frei	7 500	750	( <sup>2</sup> )
1002 00 00	Roggen		unbeschränkt		
1002 00 001	– Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1002 00 002	– Pickled elite und Saatgut der Wachstumsrate I	0			
1002 00 009	– andere	45			
1003 00	Gerste	frei	7 500	750	( <sup>2</sup> )
1003 00 10	– zur Aussaat				
1003 00 90	– andere				
1003 00	Gerste		unbeschränkt		
1003 00 10	– zur Aussaat:				
1003 00 101	– – Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1003 00 102	– – Pickled elite und Saatgut der Wachstumsrate I	0			
1003 00 109	– – andere	45			
1003 00 900	– andere	45			
1004 00 00	Hafer	frei	2 250	225	( <sup>2</sup> )
1004 00 00	Hafer		unbeschränkt		
1004 00 001	– Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1004 00 002	– Pickled elite und Saatgut der Wachstumsrate I	0			
1004 00 009	– andere	45			

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
1008 90 10	-- Triticale		unbeschränkt		
1008 90 101	--- Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1008 90 109	--- andere	22			
1008 90 900	-- andere	0,5			
1101 00 11	-- von Hartweizen	frei	6 000	600	( <sup>2</sup> )
1101 00 15	-- von Weichweizen und Spelz				
1101 00 90	- Mehl von Mengkorn				
1103 11 10	--- von Hartweizen				
1103 11 90	--- von Weichweizen und Spelz				
1103 20 60	-- von Weizen				
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn				
	- von Weizen				
1101 00 110	-- von Hartweizen	0	unbeschränkt		
1101 00 150	-- von Weichweizen und Spelz	35	unbeschränkt		
1101 00 900	- Mehl von Mengkorn	35	unbeschränkt		
1102 10 00	- Mehl von Roggen	frei	2 500	250	( <sup>2</sup> )
1103 19 10	--- von Roggen				
1103 20 10	-- von Roggen				
1102 10 00	- Mehl von Roggen	45	unbeschränkt		
1102 90	- andere	45			
1102 90 10	-- Mehl von Gersten	frei	2 500	250	( <sup>2</sup> )
1103 19 30	--- von Gerste				
1103 20 20	-- von Gerste				
1102 90 30	-- Mehl von Hafer	frei	750	75	( <sup>2</sup> )
1103 19 40	--- von Hafer				
1103 20 30	-- von Hafer				
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide, ausgenommen KN-Codes 1103 13, 1103 19 50, 1103 20 40 und 1103 20 50	45	unbeschränkt		
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (zum Beispiel geschält, geflockt, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), außer Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen ausgenommen KN-Codes 1104 19 50, 1104 19 91 und 1104 23 10	45	unbeschränkt		

KN-Code	Warenbezeichnung (*)	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
1105	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln/Erdäpfeln	45	unbeschränkt		
1106 20	– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714	45	unbeschränkt		
1108	Stärke; Inulin, ausgenommen KN-Code 1108 12 00	13	unbeschränkt		
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat		unbeschränkt		
	– Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Samen von Rüben				
1209 22	-- Samen von Klee ( <i>Trifolium</i> -Arten)				
1209 22 10	---- Samen von Rotklee ( <i>Trifolium pratense</i> L.)				
1209 22 101	----- Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1209 22 109	----- andere	50			
1209 22 80	---- andere				
1209 22 801	----- Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1209 22 809	----- andere	50			
1209 23	-- Samen von Schwingel				
1209 23 110	---- Samen von Wiesenschwingel ( <i>Festuca pratensis</i> Huds.)	50			
1209 23 15	---- Samen von Rotschwingel ( <i>Festuca rubra</i> L.)				
1209 23 151	----- Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1209 23 159	----- andere	50			
1209 23 800	---- andere	50			
1209 24 00	-- Samen von Wiesenrispengras ( <i>Poa pratensis</i> L.)				
1209 24 001	----- Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1209 24 009	---- andere	50			
1209 25	-- Samen von Weidelgras ( <i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.);				
1209 25 10	---- Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras ( <i>Lolium multiflorum</i> Lam.)				
1209 25 101	----- Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1209 25 109	----- andere	50			
1209 25 90	---- Samen von Deutschem Weidelgras ( <i>Lolium perenne</i> L.)				

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
1209 25 901	---- Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1209 25 909	---- andere	50			
1209 26 00	-- Samen von Wiesenlieschgras				
1209 26 001	---- Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1209 26 009	---- andere	50			
1209 29	-- andere				
1209 29 10	---- Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L.; Samen von Gemeinem Knaulgras ( <i>Dactylis glomerata</i> L.); Samen von Straußgras ( <i>Agrostis</i> -Arten)				
1209 29 101	---- Samen von Wicken, Gemeinem Knaulgras oder Straussgras, Superelite und Saatgut der Höchstklasse	0			
1209 29 109	---- andere	50			
1209 29 80	---- andere	0			
1501 00	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	10	unbeschränkt		
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	0,5			
1502 00 10	- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	10	650		
1502 00 90	- andere		unbeschränkt		
1512 11 91	---- Sonnenblumenöl	0,5	unbeschränkt		
1512 11 99	---- Safloröl	0,5	unbeschränkt		
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	frei	1 200	100	(?)
1602 31	-- von Truthühnern				
1602 32	-- von Hühnern der Art <i>Gallus domesticus</i>				
1602 39	-- andere				
1602 41	-- Schinken und Teile davon				
1602 42	-- Schultern und Teile davon				
1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen				

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
1602 10 00	– homogenisierte Zubereitungen	14	150		
1602 20	– aus Lebern aller Tierarten				
1602 90 510	– – – – Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hauschweinen enthaltend				
1602 90 610	– – – – – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen				
1602 90 690	– – – – – andere				
1701 11	– – Rohrzucker				
1701 11 10	– – – zum Verfeinern				
1701 11 101	– – – roher Rohrzucker zur weiteren Verarbeitung	0	unbeschränkt		
1701 11 109	– – – – andere	Ls/kg 0,1			
1701 11 90	– – – andere				
1701 11 901	– – – – roher Rohrzucker	0			
1701 11 909	– – – – andere	Ls/kg 0,1			
1701 12	– – Rübenzucker				
1701 12 100	– – – zum Verfeinern	Ls/kg 0,1			
1701 12 90	– – – andere				
1701 12 901	– – – – roher Rohrzucker	0			
1701 12 909	– – – – andere	Ls/kg 0,1			
	– andere				
1701 91 000	– – mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,5			
1701 99	– – andere				
1701 99 100	– – – Weißzucker	Ls/kg 0,1			
1701 99 90	– – – andere				
1701 99 901	– – – – anderer Rohrzucker	0			
1701 99 909	– – – – andere	Ls/kg 0,1			
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker	frei	unbeschränkt		(2)
2001 10 00	– Gurken und Cornichons	10	unbeschränkt		
2001 90 50	– – Pilze	10			
2001 90 930	– – Speisezwiebeln	10			
2001 90 96	– – andere	10			

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
2002 10	Tomaten/Paradeiser, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen KN-Code 2002 10 901				
2002 10	– Tomaten/Paradeiser, ganz oder in Stücken		360	30	(2)
2002 10 100	-- geschält	frei			
2002 10 90	-- andere				
2002 10 909	--- andere	frei			
2002 10	Tomaten/Paradeiser, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen KN-Code 2002 10 901				
2002 10	– Tomaten/Paradeiser, ganz oder in Stücken		unbeschränkt		
2002 10 100	-- geschält	10			
2002 10 90	-- andere				
2002 10 901	--- Tomaten-/Paradeiserkonzentrat	0			
2002 10 909	--- andere	10			
2002 90	Tomaten/Paradeiser, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht				
2002 90	– andere	10	unbeschränkt		
2003 10	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	10	unbeschränkt		
2003 10	– Pilze				
2006 00 310	--- Kirschen	0,5	unbeschränkt		
2006 00 350	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	0,5			
2006 00 380	--- andere	0,5			
2007 91	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln				
2007 91	-- Zitrusfrüchte, ausgenommen KN-Code 2007 91 90	0,5	unbeschränkt		
2007 99	-- andere, ausgenommen KN-Code 2007 99 93	15			
2008 20 11	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	0,5			
2008 20 31	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	0,5			
2008 30 19	----- andere	0,5			
2008 40 19	----- andere	0,5			
2008 40 31	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	0,5			

KN-Code	Warenbezeichnung (*)	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
2008 50 19	----- andere	0,5			
2008 50 51	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	0,5			
2008 60 19	----- andere	0,5			
2008 70 19	----- andere	0,5			
2008 70 51	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	0,5			
2008 80 19	----- andere	15			
2008 80 50	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	15			
2008 80 70	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	15			
2008 80 91	----- von 4,5 kg oder mehr	15			
2008 80 99	----- von weniger als 4,5 kg	15			
	- Orangensaft		unbeschränkt		
2009 11	-- gefroren, ausgenommen KN-Code 2009 11 11	0,5			
2009 12 00	-- nicht gefroren, mit einem Brix-Wert von 20 oder weniger	0,5			
2009 19	- andere, ausgenommen KN-Code 2009 19 91	0,5			
	- Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits				
2009 21 00	-- mit einem Brix-Wert von 20 oder weniger	0,5			
2009 29	-- andere, ausgenommen KN-Code 2009 29 11	0,5			
	- Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen):				
2009 31	-- mit einem Brix-Wert von 20 oder weniger, ausgenommen KN-Code 2009 31 11	0,5			
2009 39	-- andere, ausgenommen KN-Codes 2009 39 11 und 2009 39 31	0,5			
	- Ananassaft				
2009 41	-- mit einem Brix-Wert von 20 oder weniger, ausgenommen KN-Code 2009 41 10	0,5			
2009 49	-- andere, ausgenommen KN-Code 2009 49 11	0,5			
	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)				
2009 61	-- mit einem Brix-Wert von 30 oder weniger	0,5			

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
2009 69	-- andere	0,5			
	- Apfelsaft				
2009 71	-- mit einem Brix-Wert von 20 oder weniger	15			
2009 79	-- andere	15			
2009 80 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	0,5			
2009 80 32	----- aus Passionsfrüchten und Guaven	0,5			
2009 80 33	----- aus Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	0,5			
2009 80 350	----- andere	0,5			
2009 80 36	----- aus tropischen Früchten	0,5			
2009 80 61	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	0,5			
2009 80 73	----- aus tropischen Früchten	0,5			
2009 80 83	----- aus Passionsfrüchten und Guaven	0,5			
2009 80 84	----- aus Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	0,5			
2009 80 86	----- andere	0,5			
2009 80 88	----- aus tropischen Früchten	0,5			
2009 80 97	----- aus tropischen Früchten	0,5			
2009 90 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	0,5			
2009 90 21	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	0,5			
2009 90 31	---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	0,5			
2009 90 41	----- zugesetzten Zucker enthaltend	0,5			
2009 90 49	----- andere	0,5			
2009 90 71	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	0,5			
2009 90 73	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	0,5			
2009 90 79	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	0,5			

KN-Code	Warenbezeichnung (*)	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
2009 90 92	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	0,5			
2009 90 94	----- andere	0,5			
2009 90 95	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	0,5			
2204 10	- Schaumwein -- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr		unbeschränkt		
2204 10 11	--- Champagner	5			
2204 10 19	--- andere -- andere	10			
2204 10 91	--- Asti spumante	10			
2204 10 99	--- andere	10			
2204 30	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen KN-Code 2204 30 10	15			
2209	Speiseessig	0,5	40		
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten		unbeschränkt		
2302 10	- von Mais	45			
2302 20	- von Reis	45			
2302 40	- von anderem Getreide	45			
2302 50 00	- von Hülsenfrüchten	45			
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh - Weintrub				
2307 00 19	-- andere	0,5	unbeschränkt		
2308 00 19	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen - Traubentrester -- andere	0,5	unbeschränkt		

KN-Code	Warenbezeichnung (*)	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art		unbeschränkt		
2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
	– – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend				
	– – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend				
	– – – – keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger				
2309 10 130	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 10 bis 50 GHT	0,5			
2309 10 150	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 50 bis 75 GHT	0,5			
2309 10 190	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr 75 GHT oder mehr	0,5			
	– – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT				
2309 10 330	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 10 bis 50 GHT	0,5			
2309 10 390	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	0,5			
	– – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT				
2309 10 530	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 10 bis 50 GHT	0,5			
2309 10 590	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	0,5			
2309 10 700	– – – weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	0,5			
2309 90	– andere				
2309 90 200	– – Erzeugnisse gemäß der zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	15			
	– – andere				
	– – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend				
	– – – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend				
	– – – – – keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger				

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz % ad valorem	Jährliche Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
2309 90 330	-----mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 10 bis 50 GHT	15			
2309 90 350	-----mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 10 bis 50 GHT	15			
2309 90 390	-----mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	15			
	-----mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT				
2309 90 430	-----mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 10 bis 50 GHT	15			
2309 90 490	-----mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	15			
	-----mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT				
2309 90 530	-----mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 10 bis 50 GHT	15			
2309 90 590	-----mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	15			
2309 90 70	-----weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend				
2309 90 701	-----mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 30 GHT oder mehr	0			
2309 90 709	-----andere	15			
	----andere				
2309 90 910	-----ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	15			
2309 90 930	-----Vormischungen	15			
	-----andere				
2309 90 950	-----mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	15			
2309 90 97	-----andere				
2309 90 971	-----Lizinkonzentrat in flüssiger Form für die Tierfütterung, mit einem Gehalt an Lizin-Monochlorehydrat von nicht weniger als 30 GHT der Trockenmassen	0			
2309 90 979	-----andere	15			
2401 30 000	- Tabakabfälle	0,5	unbeschränkt		

<sup>(1)</sup> Der Wortlaut der Warenbezeichnung ist lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

<sup>(2)</sup> Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine anderen Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.

**BESCHLUSS DES RATES****vom 26. April 2004****zur Änderung des Beschlusses 2003/231/EG über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Änderungsprotokoll zu dem Internationalen Übereinkommen über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Übereinkommen von Kyoto)**

(2004/485/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133, in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2003/231/EG<sup>(1)</sup> wurde der Beitritt der Gemeinschaft zum Änderungsprotokoll zu dem Übereinkommen von Kyoto mit Ausnahme des Anhangs III genehmigt; gemäß dem Beschluss hinterlegt die Gemeinschaft ihre Beitrittsurkunde zu demselben Zeitpunkt, an dem die Mitgliedstaaten ihre Beitrittsurkunden hinterlegen.
- (2) Möglicherweise werden nicht alle Mitgliedstaaten die Ratifizierung auf nationaler Ebene bis zum 30. April 2004 abgeschlossen haben.
- (3) Einige Staaten haben bereits ihre Beitrittsurkunden zum Änderungsprotokoll zu dem Übereinkommen von Kyoto, einschließlich der Anhänge I und II, beim Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens hinterlegt.
- (4) Es gilt, eine Rechtslage zu vermeiden, in der einige Mitgliedstaaten Mitglied eines Übereinkommens sind, dem die Gemeinschaft noch nicht angehört, obwohl die Mehrzahl der Bestimmungen des Übereinkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

- (5) Daher sollte der Beschluss 2003/231/EG geändert werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des Beschlusses 2003/231/EG erhält folgende Fassung:

„Diese Hinterlegung erfolgt am 30. April 2004 gleichzeitig mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunden durch die Mitgliedstaaten, die bis zu diesem Datum ihre Beitrittsverfahren auf nationaler Ebene abgeschlossen haben.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. WALSH

<sup>(1)</sup> ABl. L 86 vom 3.4.2003, S. 21.

**ENTSCHEIDUNG DES RATES****vom 26. April 2004****zur Gewährung zeitlich begrenzter Ausnahmen von der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte für Zypern, Malta und Polen**

(2004/486/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, im Folgenden „Beitrittsakte 2003“, insbesondere auf Artikel 55,

gestützt auf die Anträge Zyperns, Maltas und Polens,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte<sup>(1)</sup> sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2006 eine Quote von durchschnittlich mindestens vier Kilogramm getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten pro Einwohner pro Jahr erreicht wird.
- (2) In Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG sind bestimmte Mindestziele für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und die Wiederverwendung und das Recycling von Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen festgelegt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller diese Zielvorgaben bis zum 31. Dezember 2006 erfüllen.
- (3) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2002/96/EG setzen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie ab dem 13. August 2004 nachzukommen. Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 2002/96/EG sieht jedoch vor, dass Griechenland und Irland, die aufgrund unzureichender Recycling-Infrastruktur, geografischer Gegebenheiten (wie z. B. eine große Zahl kleiner Inseln bzw. ausgedehnte ländliche Gebiete und Berggebiete), niedriger Bevölkerungsdichte und geringen Verbrauchs an Elektro- und Elektronikgeräten entweder die Sammel-Zielvorgabe gemäß Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder die Verwertungs-Zielvorgaben gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG nicht erreichen können und die nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien<sup>(2)</sup> eine Verlängerung der dort genannten Frist beantragen können, die in Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG genannten Fristen um bis zu 24 Monate verlängern können.
- (4) Aufgrund von Artikel 55 der Beitrittsakte von 2003 beantragten Zypern, Malta und Polen zeitlich begrenzte Ausnahmen von den in Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1 und in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG festgelegten Fristen. Malta begründete dies mit seiner unzureichenden Recycling-Infrastruktur, einem geringen Verbrauch an Elektro- und Elektronikgeräten, Einschränkungen aufgrund der Tatsache, dass es ein kleines Land in geografisch isolierter Lage mit einem kleinen Inlandsmarkt und hoher Bevölkerungsdichte und den sich daraus ergebenden Raumordnungsproblemen und dass es Nettoeinführer von Elektro- und Elektronikgeräten sei. Zypern und Polen begründeten ihren Antrag mit ihrer unzureichenden Recycling-Infrastruktur und niedrigen Bevölkerungsdichte. Polen verwies darüber hinaus auf seinen hohen Anteil ländlicher Gebiete.

<sup>(1)</sup> ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24. Geändert durch die Richtlinie 2003/108/EG (AbI. L 345 vom 31.12.2003, S. 106).

<sup>(2)</sup> ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (5) Diese Gründe rechtfertigen eine Verlängerung der genannten Fristen für Zypern, Malta und Polen um 24 Monate —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Zypern, Malta und Polen können die in Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1 und in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG festgelegten Fristen um 24 Monate verlängern.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an die Republik Zypern, die Republik Malta und die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. WALSH

---

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**GEMEINSAMER STANDPUNKT 2004/487/GASP DES RATES**  
**vom 29. April 2004**  
**über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 22. Dezember 2003 die Resolution UNSCR 1521(2003) verabschiedet, mit der er seine Entschlossenheit zu Maßnahmen nach Kapitel VII neu bestimmt hat, indem er die Maßnahmen gemäß der UNSCR 1343(2001) und der damit verbundenen Resolutionen aufgehoben und geänderte Maßnahmen, die gegen Liberia zu verhängen sind, festgelegt hat.
- (2) Der Rat hat am 10. Februar 2004 den Gemeinsamen Standpunkt 2004/137/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia <sup>(1)</sup> angenommen.
- (3) Der VN-Sicherheitsrat hat am 12. März 2004 die UNSCR 1532 (2004) verabschiedet, mit der Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden, die Charles Taylor, Jewell Howard Taylor und Charles Taylor Jr. und/oder anderen Einzelpersonen gehören oder direkt oder indirekt von ihnen kontrolliert werden, die der gemäß der UNSCR 1521 (2003) des VN-Sicherheitsrates eingesetzte Ausschuss benannt hat, einschließlich Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen, die von Einrichtungen gehalten werden, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der genannten Personen oder anderen Personen befinden, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und die von dem gemäß der UNSCR 1521 des VN-Sicherheitsrates eingesetzten Ausschuss benannt wurden.
- (4) Der VN-Sicherheitsrat hat seine Absicht bekundet, zu erwägen, ob und wie die gemäß der UNSCR 1532 (2004) eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Regierung Liberias zur Verfügung gestellt werden können, sobald die Regierung transparente Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsmechanismen geschaffen hat, um die verantwortungsvolle Nutzung der Staatseinnahmen sicherzustellen, damit sie dem Volk Liberias unmittelbar zugute kommen.
- (5) Die Gemeinschaft muss tätig werden, um bestimmte Maßnahmen umzusetzen —

*Artikel 1*

- (1) Unter den in der UNSCR 1532 (2004) festgelegten Bedingungen werden alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren, die dem ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor, seinen unmittelbaren Familienangehörigen, insbesondere Jewell Howard Taylor und Charles Taylor Jr., hohen Amtsträgern des ehemaligen Taylor-Regimes und anderen natürlichen Personen, die mit ihnen verbunden sind, gehören oder direkt oder indirekt von ihnen kontrolliert werden, einschließlich Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen, die von Einrichtungen gehalten werden, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der genannten Personen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen befinden, die von dem gemäß Paragraf 21 der UNSCR 1521 (2003) eingesetzten Ausschuss („der Ausschuss“) benannt wurden.
  - (2) Den in Absatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen weder unmittelbar noch mittelbar zur Verfügung gestellt werden noch zugute kommen.
  - (3) Ausnahmen sind zulässig für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die
    - a) für Grundaussgaben, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen notwendig sind;
    - b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste dienen;
    - c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen,
 nachdem die zuständige Behörde dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 12.2.2004, S. 35.

d) für die Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Bestimmung dem Ausschuss von der zuständigen Behörde mitgeteilt und vom Ausschuss gebilligt wurde;

e) Gegenstand eines Zurückbehaltungsrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind; in diesem Fall können die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Erfüllung dieses Zurückbehaltungsrechts oder dieser Entscheidung verwendet werden, sofern das Zurückbehaltungsrecht oder die Entscheidung seit einem Zeitpunkt vor dem 11. März 2004 besteht, nicht einer in Absatz 1 genannten Person oder einer vom Ausschuss benannten Einzelperson oder Einrichtung zugute kommt und dem Ausschuss von der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde.

(4) Absatz 2 gilt nicht für die Gutschrift — auf eingefrorene Konten — von

a) Zinsen oder sonstigen Erträgen der eingefrorenen Konten oder

b) fälligen Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, ab dem diese Konten restriktiven Maßnahmen unterliegen,

vorausgesetzt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin unter Absatz 1 fallen.

#### *Artikel 2*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

#### *Artikel 3*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. McDOWELL

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2180/2003 der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 335 vom 22. Dezember 2003)

Seite 16, Anhang I, Spalte „KN-Code“:

*anstatt:* „ex 0201 30 00“

*muss es heißen:* „0201 30 00“.

Seite 16, Anhang I, Spalte „Warenbezeichnung“, dreiundzwanzigste Zeile:

*anstatt:* „— — — oder andere mit einem durchschnittlichen ...“

*muss es heißen:* „— — andere, mit einem durchschnittlichen ...“.

---